Die Freien auf Leutkircher Heide.

Von Adolf Diehl.

Inhaltsübersicht:

Einleitung. 1. Die Besiedlung der Leutkircher Gegend. 2. Gau und Grafschaft. 3. Der Nibelgau. 4. Die Erwerbung der Grafschaft Zeil durch Kaiser Friedrich II. 5. Die Verpfändungen der Freien. 6. Die Leutkircher Heide. 7. Das Gebiet der Freien. 8. Der Ursprung der Freiheit. 9. Die Rechtsverhältnisse der Freien. 10. Das Landgericht auf Leutkircher Heide. 11. Die Freien unter den Habsburgern. 12. Die Grundbesitzverhältnisse. 13. Die Bevölkerung. 14. Der Übergang an Württemberg.

Die freien Bauern des Spätmittelalters galten bis in die jüngste Zeit allgemein als Überreste der germanischen Gemeinfreien der Urzeit, denen es infolge besonders günstiger Umstände gelungen sei, die alte Freiheit zu behaupten. Diese Auffassung vertrat auch Friedrich von Wyß für die freien Bauern der Ostschweiz [1]). Erst seit der Jahrhundertwende wurden Einwände gegen die herrschende Lehre geltend gemacht. In der immer lebhafter einsetzenden Erörterung wurde geltend gemacht, daß die Freiheit der freien Bauern des Spätmittelalters nicht ein Rest altgermanischer Freiheit, sondern erst später erworben sei. Zwei Probleme standen damit zur Untersuchung: Inhalt und Erwerbung der Freiheit. Hans Fehr betonte, daß Freiheit kein absoluter, sondern ein relativer Begriff sei, darum der Ergänzung bedürfe durch Antwort auf die Frage: „frei von was?“ [2]) Drei Arten von Freiheit lassen sich unterscheiden: Freiheit von einem Landesherrn, also politische Freiheit, Reichsunmittelbarkeit; Freiheit von einem Leibherrn, persönliche Freiheit; endlich Freiheit von einem Grundherrn, sachliche Freiheit des Bauern, der auf freiem Eigen sitzt [3]). Ein Höchstmaß von Freiheit bedeutete es wenn alle drei Arten von Freiheit vereinigt waren, wenn also der Bauer politisch, persönlich und sachlich frei war, wie z. B. die „Freien auf Leutkircher Heide“.

1) Ztschr. f. Schweizerisches Recht 18, 1873; neu bearbeitet in F. von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen Rechts 1892 S. 161 ff.

2) Mitt. d. Österreich. Instituts für Geschichtsforschung 1933 S. 290 ff.

3) Vgl. Theodor Knapp, Neue Beiträge Bd. I S. 1, 108 f., 128 f.

Wenn die Freiheit erworben war, erhob sich die Frage, wann, durch wen und aus welchem Grunde sie erlangt worden war. Darauf gab Karl Weller für die freien Bauern im heutigen Württemberg zuerst in seiner Württembergischen Geschichte, dann mit ausführlicher Begründung in zwei Abhandlungen[4]) die Antwort: Als Seitenstück zu ihrer planmäßigen Städtegründung haben die Hohenstaufen, besonders Friedrich I. und Friedrich II. eine planmäßige Siedlungspolitik getrieben. Und wie den Bewohnern der Städte besondere Vergünstigungen gewährt wurden, so lockte man bäuerliche Siedler an, indem man ihnen Freiheit gewährte. Der Satz „Stadtluft macht frei" wurde also erweitert: „Luft macht frei". Der so geschaffene Begriff der „Siedlungs- oder Rodungsfreien" fand rasch Aufnahme, wurde aber verallgemeinert; außer den Freien der Hohenstaufen wies man auch solche nach, die von Landesherren angesiedelt waren. Theodor Mayer brachte die Gewährung der Freiheit in Verbindung mit einer neuen Staatsauffassung und Politik, die an die Stelle des Lehensstaates den Flächenstaat mit unmittelbarer Herrschaft setzen wollte, nannte die Freiheit geradezu einen Baustein für den neuen Staat[5]). Das „Problem der freien Bauern im Mittelalter" hat zuletzt Karl Siegfried Bader erörtert[6]).

Neben solchen Aufsätzen grundsätzlicher Natur sind Untersuchungen über die Freien in einzelnen Gebieten auf Grund der neuen Fragestellungen erforderlich. Eine solche hat Karl Siegfried Bader gegeben über „Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein"[7]). Im Gebiet des heutigen Württemberg haben bisher nur die Freien im Alpgau oder der Grafschaft Eglofs durch Franz Ludwig Baumann eine eingehende Behandlung gefunden[8]), die wohl einer Nachprüfung unter den neuen Gesichtspunkten bedarf.

Im folgenden ist der Versuch unternommen, die Geschichte und die Rechtsverhältnisse der „Freien auf Leutkircher Heide" darzustellen[9]), als Beitrag zur Geschichte schwäbischen Bauerntums und damit des schwäbi-

4) ZRG. 67 (54) Germ. Abt. 1934 S. 178—226 und ZWLG. I, 1937, 47—67.

5) ZRG. 70 (57) Germ. Abt. 210 ff., besonders 278 f., 286.

6) Ztschr. f. Schweizer. Recht, NF. Bd. 59 Heft I S. 140 ff.

7) Bader, Beiträge zur oberrhein. Rechts- und Verfassungsgeschichte I. Dazu Bader über Siedlungen des Benediktinerinnenklosters Friedenweiler in ZGORh. NF. 52 S. 25 ff.

8) Der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern, Zeitschr. des Hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg, Jahrgang 2, 1875, S. 1—77.

9) Diese Freien sind bisher behandelt in (Phil. Lud. Herm. Röder) Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Schwaben usw. Bd. II 2. Aufl. 1801

ſchen Volkes. Zum richtigen Verſtändnis erſchien es notwendig, einiges über die Beſiedlung der Gegend und die Geſchichte des Nibelgaus und der aus ihm hervorgegangenen Grafſchaft Leutkirch vorauszuſchicken [10]).

Die Beſiedlung der Leutkircher Gegend.

Das Gebiet um die Eſchach-Aitrach, der Nibelgau, von dem nachher noch zu ſprechen iſt, wurde von den Alamannen ſpät beſiedelt, wie das ganze ſüdliche Oberſchwaben. Das lehren ſchon die Ortsnamen. Die ſüdlichſten Orte auf -ingen ſind links der Iller Ober- und Unteropfingen. Daran reihen ſich Berkheim und Tannheim. Schon die beiden -ingen-Orte gehören nicht, wie im Unterland der Zeit unmittelbar nach der Landnahme an. An der Iller zog ſich ja bis ins 5. Jahrhundert die römiſche Grenze hin. Es iſt nicht möglich, daß die Alamannen in unmittelbarer Grenznähe geſiedelt haben. Die Orte links der Iller werden wohl wie ſicher die -ingen-Orte rechts des Fluſſes erſt um die Mitte des 5. Jahrhunderts entſtanden ſein [11]). Weiter ſüdlich ſtoßen wir auf Orte mit dem Grundwort Hofen. Sie liegen um Leutkirch her weſtlich bis ungefähr Kißlegg, ſüdlich bis gegen Isny ſo dicht geſchloſſen wie nirgends ſonſt in Oberſchwaben [12]). Nur vereinzelte meiſt kleine Weiler tragen andere Namen. Auch die ſonſt im ſüdlichen Oberſchwaben und im angrenzenden bairiſchen Gebiet häufigen Ortsnamen im bloßen Genitiv, bei denen das Grundwort weggefallen iſt, ſind ſelten. Es findet ſich eine Gruppe nördlich von dem Gebiet der Hofen: Seibranz, Dietmanns, Hauerz uſw. Dann erſcheinen ſie ſüdlich, von Eiſenharz und Siggen an. Die -hofen-Orte ſind im ſchwäbiſchen Siedlungsgebiet leicht als ſpäte Siedlungen zu erkennen. Auch in Oberſchwaben müſſen die -hofen verhältnismäßig ſpäte Siedlungen ſein. Viktor Ernſt hat nun feſtgeſtellt,

Spalte 56 ff.; Beſchreibung des Oberamts Leutkirch S. 107 ff.; Baumann, Allgäu II, 243. Max Gut hat ſie in ſeiner Diſſertation über das Landgericht auf der Leutkircher Heide S. 18—27 beſprochen. Doch fehlt es dieſer Arbeit in ihren geſchichtlichen Teilen an der nötigen hiſtoriſchen Schulung. Zuletzt zuſammenfaſſend Th. Knapp in ſeinen Neuen Beiträgen (vgl. Anm. 3) Bd. I S. 1 f., Bd. II S. 1.

10) Das Quellenmaterial habe ich während meiner Tätigkeit in Leutkirch um 1910 teilweiſe geſammelt. Eine Bearbeitung des Gegenſtandes war mir dann aus beruflichen Gründen nicht mehr möglich. Zu der jetzigen Arbeit bin ich durch Prof. Dr. Karl Weller angeregt worden. Ein Verzeichnis der wiederholt und darum abgekürzt angeführten Quellen befindet ſich am Schluß.

11) Karl Weller, Beſiedlungsgeſchichte Württembergs Bd. III S. 114, 140.

12) Im ehemaligen Oberamt Leutkirch zählt man nicht weniger als 51 -hofen einſchließlich einiger abgegangenen.

daß „in überraschend großer Zahl die Namen der Zeugenreihen in den Urkunden des Klosters St. Gallen mit den in den Ortsnamen als Bestimmungswort enthaltenen Personennamen des gleichen Gaues übereinstimmen." Für den Nibelgau hat er das für achtzig Orte nachgewiesen. Dabei kommt nicht selten der Mann sogar in dem Orte mit demselben Bestimmungswort vor[13]). Aus dieser weitgehenden Übereinstimmung hat er mit Recht den Schluß gezogen, daß „eben jene Generationen der Karolingerzeit die nach ihnen genannten Wohnorte begründet haben". In einem Fall im Nibelgau sieht man, daß die Siedlung noch im Gange ist. Der Priester Ratpot gibt 788 an St. Gallen u. a. einen Weiler, den er mit seiner eigenen Hände Arbeit geschaffen hatte, und was er künftig dort noch erarbeiten kann[14]). Was Ernst weiter als besondere Unterscheidungsmerkmale Oberschwabens gegenüber dem alamannischen Hauptgebiet festgestellt hat, das trifft auch für die Leutkircher Gegend zu: vor allem das Fehlen einer klaren Markungsgrenze, das Fehlen der alten Maierhöfe. Unsere Gegend ist also ein Teil des „alamannischen Koloniallandes der Karolingerzeit". Man darf wohl mit Recht die Orte, für die Ernst jene Übereinstimmung nachgewiesen hat, alle der Karolingerzeit zuschreiben und folgern, daß die -hofen, auch wenn sich für einen Ort der Gründer nicht mehr urkundlich nachweisen läßt, jener Zeit angehören.

Eine Ausnahme in der Namensform machen Aufhofen, Mittelhofen und Niederhofen, weil sie nicht nach Personen benannt sind, sondern nach ihrer gegenseitigen Lage. Man darf wohl mit Recht sagen, daß sie begründet wurden, als es noch keine anderen -hofen in der näheren Umgebung gab, also älter sind als alle die anderen. Das stimmt mit dem weiteren Befund überein. Aufhofen ist das heutige Leutkirch; Mittelhofen ist in der unteren Vorstadt aufgegangen; Niederhofen besteht noch unter dem alten Namen. Aufhofen war der Mittelpunkt des Gaues, darum wird es auch schlechtweg Nibalgauia villa publica bezeichnet und von einer

13) „Zur Besiedlung Oberschwabens" in „Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters", Festschrift zu Dietrich Schäfers 70. Geburtstag, S. 44, 48 f. Für den Nibelgau stehen etwa 25 Urkunden aus eineinhalb Jahrhunderten zur Verfügung. Auch ich habe während meines Aufenthalts in Leutkirch seinerzeit diese Übereinstimmung festgestellt, habe sie aber nicht mehr weiter untersucht, als ich erfuhr, daß Ernst die Untersuchung in größerem Rahmen durchführe. Gerhard Wais (S. 38 f.) setzt die dichtere Besiedlung der Voralpenzone durch die Alamannen in die Zeit der „stillen Landnahme", der langdauernden Ausbausiedlung seit dem 7. Jahrhundert, also etwas früher beginnend als Ernst.

14) Ernst a. a. O. S. 52 f.

marcha Nibalgauge innerhalb des pagus Nibalgauensis gesprochen. Auch die erste Kirche wird in Aufhofen gegründet, die St. Martinskirche, die als kirchlicher Mittelpunkt des Gaues einfach als ecclesia Nibulgauia bezeichnet wird [15]). Nimmt man all das zusammen, so kann kein Zweifel sein, daß die drei Siedlungen, ursprünglich vielleicht nur eine einzige, die ältesten der Gegend sind. Wann sie angelegt wurden, läßt sich nicht bestimmen, da wir nur in der ersten urkundlichen Erwähnung von Aufhofen 766 einen Zeitpunkt haben, vor dem die Gründung liegen muß. Da die Kirche schon 788 genannt wird, muß auch sie verhältnismäßig früh angesetzt werden, zu einer Zeit, wo nach den Feststellungen von Ernst nur ein kleiner Teil der umliegenden Siedlungen angelegt war. Die von Konrad Miller angenommene Römerstraße von Lindau über Wangen nach Kellmünz gilt heute nicht mehr als nachgewiesen [16]). Jedenfalls wäre sie nicht mit einem Knick durch die Stadt Leutkirch verlaufen, sondern ziemlich geradlinig von Gebrazhofen nach Niederhofen wie bis 1397 noch die Reichsstraße [17]). Daß Aufhofen, auch wenn eine Straße bestand, nicht unmittelbar an ihr, sondern weiter östlich am Hang des Hochbergs, der heutigen Wilhelmshöhe, angelegt wurde, ist schon aus klimatischen Gründen verständlich. Man hatte hier Schutz vor dem scharfen Ostwind, dem „Bayerwind".

Alt sind schon nach ihrem Namen wohl Aichstetten und Winterstetten, jenes 797, dieses 834 erstmals erwähnt, wahrscheinlich auch Urlau. Haselburg, 824 erwähnt, scheint nach seinem Namen Sitz eines alamannischen Großen gewesen zu sein [18]). Eine ältere Siedlung ist wohl auch Hauerz, alt Huwartes, mit einer Martinskirche. Vom 11. Jahrhundert an erscheinen zahlreiche Orte in Urkunden, wobei späteres Erscheinen kein Beweis für spätere Entstehung ist. Daß im Lauf der Jahrhunderte manche kleine Wohnplätze durch Rodung noch hinzugekommen sind, ist anzunehmen. Einzelne Höfe sind erst recht spät angelegt worden. Das heutige Siedlungsbild

15) Zum Vorstehenden vgl. Karl Otto Müller, Die Oberschwäbischen Reichsstädte (Darstellungen aus der Württ. Geschichte Bd. 8) S. 172 ff. Die Deutung von Nibelgau und Ufhofa als Leutkirch findet sich schon bei F. L. Baumann, Gaugrafschaften S. 36 f. und bei Rudolf Roth, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Leutkirch S. 14.

16) In dem Werk „Die Römer in Württemberg" Bd. 2 ist die Straße weder im Text erwähnt, noch in der Karte eingetragen.

17) Darüber später Näheres.

18) Kgr. Württ. Bd. 3 S. 284. Vgl. zum folgenden ebenda und S. 614 die Besiedlung der Oberämter Leutkirch und Wangen; die erste urkundl. Erwähnung dort bei den einzelnen Orten angegeben, zusammengestellt bei F. L. Baumann, Gaugrafschaften für den Nibelgau S. 36.

mit den außerordentlich zahlreichen kleinen Weilern und Einzelhöfen ist dann vollends gestaltet worden durch den mit den Vereinödungen im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert häufig verbundenen Ausbau. Als abgegangen kennen wir verhältnismäßig wenig Siedlungen; doch gerade um Leutkirch her sind abgegangen Ulandshofen, Wielhofen, Ennhofen, Zackenhofen, Attenhofen und Asprantzhofen; die letzte Siedlung wurde von 1350 an von den Leutkirchern zum großen Teil aufgekauft [19]).

So ergibt sich das Bild, daß gerade das Gebiet, in dem die Freien hauptsächlich saßen, um Leutkirch her, in den heutigen drei ausgedehnten Gemeinden Gebrazhofen, Herlazhofen und Wuchzenhofen, im Mittelalter mit einem verhältnismäßig dichten Netz von allerdings zum Teil kleinen Siedlungen überzogen war.

Wie sich in alter Zeit die Bevölkerung aus Freien und Unfreien zusammensetzte, darüber erfahren wir kaum etwas. Die Erwähnung von Unfreien (mancipia) unter dem Zubehör von Schenkungen an Kloster St. Gallen hilft nicht viel, da wir meist keine Zahlenangaben erhalten. Außerdem haben wir nur ein paar spärliche Nachrichten. Da hat ein Freier eine Freie geheiratet. Sie wird dann vom Vogt als Unfreie des Klosters St. Gallen beansprucht. Um nun seine beiden Söhne davor zu schützen, daß sie unfrei werden, gibt er dem Kloster eine Hube in Ausnang [20]). Kloster St. Gallen verleiht alles, was es von einem Kisilolt in Otrammesriohd erhalten hat, an Otram, dessen Frau und Nachkommen, solange sie frei sind (in ingenuitate) [21]).

Gau und Grafschaft.

Über das Verhältnis von Gau und Grafschaft ist im allgemeinen die von F. L. Baumann zuletzt vertretene Auffassung anerkannt. Baumann hat seine Auffassung im Lauf seiner Forschungen gründlich geändert. Im Jahre 1875 hat er geschrieben: „Frühe, schon unter Karl dem Großen, traten an die Stelle der Gaue, die seitdem einfach geographische Begriffe werden, die Grafschaften. Entweder wird bei dieser Umänderung der Gau in seinem vollen Umfange eine Grafschaft, oder er wurde zerrissen." Entweder sei der Gau in zwei oder mehrere Grafschaften geteilt worden, so daß diese zusammen dem Umfang des Gaues entsprachen, oder enthalte häufig die Grafschaft außer einem Kern, der dem Stammgau entspreche, auch Stücke eines zweiten, ja es komme sogar vor, daß eine Grafschaft die

19) Kgr. Württ. Bd. 4 S. 297 und K. O. Müller a. a. O. 173 Anm. 2.
20) WUB. I, 156 nr 146: Urkunde von 850 Febr. 25.
21) WUB. I, 156 nr 133: Urkunde von 861 April 24.

Grenzen mehrerer Gaue durchschneide[22]). Wenige Jahre darauf, 1879, aber schreibt er: „Man nimmt gewöhnlich an, daß Gau und Grafschaft eigentlich verschieden seien, daß sich letztere aus ersterem erst im Laufe der Zeit herausgeschält habe. Diese Annahme ist indessen in dieser Fassung unhaltbar. Gau und Grafschaft sind im Gegenteil ursprünglich identisch, erst infolge weiterer Entwicklung trat nicht zwischen Gau und Grafschaft überhaupt, wohl aber zwischen einzelnen Gauen und Grafschaften ein mehr oder weniger bedeutender Unterschied hervor." Das schwäbische Stammesgebiet sei seit der Besitznahme des Landes in eine Anzahl Bezirke zerfallen, in denen ein ursprünglich wohl vom Volke gewählter, später vom König ernannter Vorstand, der Graf, die öffentliche Gewalt ausgeübt habe. Erst nachdem infolge der Entwicklung neue Bezirke ins Leben getreten seien, mache sich in den Urkunden ein Gegensatz zwischen Gau und Grafschaft bemerkbar. Die alten Namen hätten, auch als sie keinen Amtsbezirk mehr bezeichnet hätten, im Volksmund als Benennungen von Landschaften fortgelebt, also zu rein geographischen Begriffen entartet. Wegen des doppelten Gebrauches des Wortes im amtlichen und rein topographischen Sinn schlug Baumann das eindeutige Wort „Gaugrafschaft" vor[23]), das sich dann allgemein eingebürgert hat und gelegentlich auch in „Grafschaftsgau" abgewandelt wurde[24]).

Der Ausgangspunkt von Baumanns späterer Auffassung ist nicht mehr haltbar. Es hat keine vom Volk erwählten Grafen bei den Alamannen gegeben. Vielmehr ist das Grafenamt erst von den Karolingern aus den übrigen Teilen ihres Reiches nach Alamannien übertragen worden[25]). Will man die Identität von Gau und Grafschaft festhalten, dann muß man die Auffassung vertreten, daß auch die Gaue erst in karolingischer Zeit gebildet worden seien, eben als Amtsbezirke der Grafen[26]).

22) Der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern, Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg II 1875 S. 5.

23) Baumann, Gaugrafschaften S. 4 bis 8. An der Auffassung Baumanns übt Kritik Albert Bauer, Gau und Grafschaft in Schwaben. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Alamannen. = Darstellungen aus der Württ. Geschichte Bd. 17, besonders im 4. Abschnitt.

24) Karl Weller in WWJH. NF. VII, 1898 S. 347.

25) So schon P. F. Stälin, Geschichte Württembergs I, 1882 S. 97. Karl Weller, WWJH. NF. VII, 1898 S. 346 und Besiedlungsgeschichte III S. 43 und 187.

26) So Viktor Ernst in der neuen Beschreibung des Oberamts Tettnang S. 201: Nach der Vernichtung des alemannischen Stammesherzogtums ... wurde die fränkische Verwaltung nach allen Seiten durchgeführt und damit wohl auch das Land, dem Beispiel des übrigen fränkischen Reiches gemäß, in Gaue oder Grafschaftsbezirke durchgeführt.

Bei dieser Annahme, daß die Gaue auf einer einheitlich von der Regierung des Reiches durchgeführten Organisation beruhen, ist auffallend, daß die Gaue nicht nach einem einheitlichen System benannt sind, sondern daß neben Gau auch Bar als Grundwort erscheint und daß die Gaue ganz verschiedenartige Bestimmungswörter aufweisen. Die einen sind nach Flüssen benannt: Nibel-, Argen-, Schussen-, Fils-, Neckargau usw. Andere sollen nach Pflanzen benannt sein: Drachgau und Heistergau. In anderen stecken Personen- oder Sippennamen: Pfullichgau, Gau Burichinga, Pleonungetal. Der Sülichgau ist nach Sülchen benannt, der alten römischen Kolonie Solicinium. Dazu kommen dann noch Bezeichnungen wie Westergau und Waldgau [27]).

Nach Karl Weller faßte man eine Anzahl von Hundertschaften zum Amtssprengel eines Grafen zusammen, für den es noch längere Zeit an einer technischen Bezeichnung fehlte. Um 764 sah man die Grafschaften noch an „als nur abgegrenzt durch die persönliche Kompetenz des Grafen. Sie waren noch wenig bereits feste Bezirke mit wohlbekannten, sich gleichbleibenden Grenzscheiden geworden. Die Bildung fester Gaugrafschaftsbezirke war damals noch im Werden" [28]). Der Aufbau der Grafschaftsbezirke auf Hundertschaften war im spät besiedelten südlichen Oberschwaben nicht möglich. Denn hier finden sich nach den Forschungen von Viktor Ernst keine Spuren von Hundertschaften [29]). Wir müssen also in diesen Gegenden nach einer anderen Grundlage für die Abgrenzung der Grafschaften suchen.

Neuerdings hat Ludwig Mayr, an die erste Auffassung Baumanns wieder anknüpfend, das Verhältnis von Gau und Grafschaft in scharfem Gegensatz zu der bisher allgemein angenommenen späteren Auffassung Baumanns behandelt [30]). Seine Ansicht ist: Die Gaue waren regionale

---

27) Die Namen sind Baumann entnommen; absichtlich sind erst später vorkommende Namen beseitegelassen.

28) WWJH. NF. VII, 1898 S. 346, 349. Die verschiedenen Arten, die Grafschaft bzw. den Grafen in den Urkunden zu bezeichnen, hat Baumann zusammengestellt (Gaugrafschaften S. 10 bis 17). Zu beachten ist, daß die von ihm zuerst unter 3 und 4 angeführten Fälle, in denen ein comitatus mit einem Gau- oder Ortsnamen genannt ist, nicht die ältesten sind. Die unter 5. aufgeführten Bezeichnungen sind nicht allein ungleich häufiger, wie er selbst sagt, sondern auch älter. Während nämlich die ersteren nicht vor der Mitte des 9. Jahrhunderts nachzuweisen sind, waren die letzteren auch schon im 8. Jahrhundert herrschend (S. 10 unter 5 a).

29) OAB. Tettnang S. 206.

30) Der Alpgau und das Allgäu. Allgäuer Geschichtsfreund NF. 42, 1938 S. 11 ff.

Bezirke, sonst nichts. Der Gau war „ausschließlich Besiedlungsbezirk", an anderer Stelle „Besiedlungsbecken", wie er sich aus der Landnahme ergab. Er war durch Markpunkte grobkörnig umschrieben. Mayr schlägt darum die Bezeichnung „Besiedlungsgaue" vor im Gegensatz zu den bisher angenommenen „Amtsgauen", d. h. den Gaugrafschaften Baumanns, oder Grafschaftsgauen. Die Gaue waren bekannte, dem Volk geläufige Landschaften, die Grafschaftsbezirke haben noch keinen Namen. Die Grafschaft war ein Amt, der Gau bei seinem Auftreten in den Urkunden ein staatlich abgetanes Gebilde. Durch Zusammenfassung von Gauen einerseits, Zerreißung andererseits entstanden neue Gebilde. „Die fränkische Grafschaftsverfassung ist es, die den Gauen den Todesstoß versetzte." Diese letzte Formulierung Mayrs geht zu weit, ist überspitzt. Es erhebt sich aber die Frage, ob in der Auffassung Mayrs nicht ein richtiger Kern steckt.

Gegen die Ansicht, daß das alamannische Land, dem Beispiel des übrigen fränkischen Reiches gemäß, in Gaue oder Grafschaftsbezirke eingeteilt worden sei, spricht manches. Die Gaue erscheinen in den Urkunden von Anfang an als etwas Fertiges, das als bekannt vorausgesetzt wird, unter einheitlicher Bezeichnung: pagus N., in pago N., teilweise auch unter Weglassung von pagus einfach villa N. in Durgeuvi usw. Noch der Lorscher Codex aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hat seinen Stoff nach den Gauen gegliedert, die der Verfasser in den Urkunden aus dem 8. und 9. Jahrhundert angegeben fand, wobei anfangs einfach der Gauname gesetzt ist: „Neccergowe", sehr bald aber durchweg pagus vorgesetzt wird. Die Grafschaft ist nur zweimal angegeben [31]). Die Bildung fester Grafschaftsbezirke aber war erst im Werden [32]). Darum gibt es auch anfangs dafür keine gleichmäßige Bezeichnung, sondern die Grafen werden in den Urkunden in den verschiedensten Formen angegeben. Der Amtsbezirk des Grafen wird zuerst, nachweislich seit 797, als ministerium bezeichnet. Die Bezeichnung comitatus ist in den württembergischen Urkunden erst von 854 an nachzuweisen [33]).

---

31) Codex Laureshamensis, hrsg. von G. Bossert (Württ. Geschichtsquellen Bd. 2), S. 30 Anm. 3: Traditiones per diversos pagos et provincias ... transscribendas. Comitatus S. 210, 14 und 211, 7. Daß pagus an sich ganz unbestimmt ist, etwa = Bezirk, Gebiet, das zeigt der Lorscher Codex deutlich und ist schon von Baumann hervorgehoben worden (Gaugrafschaften S. 8). Es wird vom Herzogtum Alamannien ebensogut gebraucht wie vom Gebiet eines einzelnen Ortes.

32) Weller, WVJH. NF. VII, 1898, S. 349.

33) Baumann, Gaugrafschaften S. 9 ff., ministerium und comitatus S. 16.

Aufschluß über das Verhältnis von Gau und Grafschaft erhofft man vom Sprachgebrauch der Reichskanzlei. Aber man ist enttäuscht. Denn es zeigt sich keine geradlinige, folgerichtige Entwicklung, ja der Sprachgebrauch schwankt unter ein und demselben Herrscher[34]). In einer Urkunde Karls des Großen von 779 (I nr. 23) wird der comitatus Hurnia genannt; in einer solchen Ludwigs des Frommen von 817 (I nr. 79) erscheint siebenmal die Formel in ministerio N. comitis ohne Nennung der Gaue. Dann kommt eine lange Periode schwankenden Gebrauchs bis 948, in der häufiger der Gau allein angegeben ist, in anderen Fällen comitatus und pagellus oder pagus und comitatus nebeneinander, z. B. in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von 854 (I nr. 121) mehrmals in comitatu N. comitis in pagello N., in einer Urkunde desselben Herrschers von 875 (I nr. 151) in ducatu Alamannico in pago Linzgowe in comitatu Odalrici comitis. Unter Otto I. und Otto II. werden gelegentlich Grafschaften mit einem Gaunamen, dem des Hauptgaues, angegeben, z. B. 960 (I nr. 154) in comitatu Neckergeuue. Dann wird bis ins 12. Jahrhundert die Nennung von Gau- und Grafschaft nebeneinander üblich. Von der Mitte des 11. Jahrhunderts an kommt die Sitte auf, den comitatus nicht mehr nach dem Grafen, sondern nach dem Grafensitz zu bezeichnen, erstmals 1058 (I nr. 231) in pago Tubergowe in comitatu Mergintaim. Auch in allgemeinen Bestimmungen werden Gau und Grafschaft nebeneinander aufgeführt, so 999 (I nr. 200) in qualiscunque pagis seu comitatibus, 1003 und 1025 (I nr. 201 und 218) in quibuscunque pagis et comitatibus iacent. Unter Friedrich I. werden dann wieder nur die Gaue genannt; eine Ausnahme bildet eine Urkunde von 1161 (II nr. 375) für Kloster Odenheim mit der ausführlichen Angabe: in imperio nostro, in episcopatu Spirensi situm in pago Creihcgowe, in comitatu Breteheim; sie hat aber eine Urkunde Heinrichs V. von 1122 für dasselbe Kloster (I nr. 277) zur Vorlage.

Daraus ergibt sich, zunächst für die alamannischen und fränkischen Gebiete im heutigen Württemberg: Die Reichskanzlei kennt für die Amtsbereiche der Grafen (ministerium, dann comitatus) bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts in der Regel keine amtlichen Namen, bezeichnet sie viel-

34) Das Folgende stützt sich auf das Wirtembergische Urkundenbuch, aus dem die Zitate genommen sind. Worauf das Schwanken unter demselben Herrscher beruht, ob auf Verschiedenheit der Schreiber, auf den der Kanzlei für die Urkunden eingereichten Unterlagen, ob auf älteren Urkunden, die als Vorlage dienten, kann hier nicht untersucht werden.

mehr nach dem jeweils im Amt befindlichen Grafen. Dagegen haben die Gaue ihre Namen. Wenn die Kanzlei Gau und Grafschaftsbezirk nebeneinander nennt, sind das offenbar für sie schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts keine identischen Größen. Von der Mitte des 10. Jahrhunderts [35]) an kommt der Brauch auf, die Grafschaften nach einem Gau zu benennen, doch besteht daneben der ältere Sprachgebrauch fort. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts beginnt man die Grafschaften nach dem Grafensitz zu benennen.

Seit wann gab es nun im südlichen Oberschwaben Gaue? Baumann setzt sie in die Zeit der Landnahme [36]), allerdings unter der, wie wir sahen, irrigen Annahme, daß es damals schon Grafen gegeben habe. Nach Chr. Fr. Stälin „dürfte sich die Gaueinteilung von den ältesten Zeiten her schreiben, seit die Völker sich festgesetzt hatten". Er kommt an anderer Stelle zu dem Schluß, „daß die Gaunamen zuweilen auch bloß geographische Benennungen waren, unabhängig von aller politischen Einteilung und vielleicht noch ererbt aus der altalamannischen Zeit, welche dem Eindringen der Franken voranging" [37]). Weil die Hundertschaften mit der Niederlassung zugleich zu landschaftlich abgegrenzten Bezirken geworden sind, tragen manche geradezu den Namen -gau, der ja in der älteren Zeit noch nicht die Bedeutung der späteren Gaugrafschaft hat, sondern in rein topographischem Sinne gebraucht wird und für die verschiedenartigsten Bezirke des Landes gebraucht werden kann, so schreibt Karl Weller [38]).

Solche Auffassungen stehen den Besiedlungsgauen Ludwig Mayrs ziemlich nahe. Da bei der Besiedlung die Teile des Gebietes irgendwie unterschieden und bezeichnet werden mußten, da andererseits nach Ernst Hundertschaften im südlichen Oberschwaben nicht nachzuweisen sind, muß man wohl annehmen, daß bei der späten Siedlung die Teilgebiete zuerst als Gaue bezeichnet worden sind. Mayr hat darauf hingewiesen, daß die Gaue zu beiden Seiten der Iller im weitesten Maß von der Schussen bis zum Lech nach Flüssen benannt seien [39]). Das trifft zu. Aber auch sonst im alamannischen Teil Württembergs fehlt es nicht an Gauen, die nach Flüssen benannt sind, und im fränkischen Teil des Landes sind solche „Flußgaue"

35) Baumann führt schon für 861 aus einer Urkunde der königlichen Kanzlei den comitatus Linzgauge an (Gaugrafschaften S. 9).

36) Gaugrafschaften S. 4.

37) Wirtembergische Geschichte Bd. I S. 272 und 275.

38) WWJH. NF. 7, 1898, S. 313. Als geographische Landschaft faßt den Gau auch A. Meister auf (Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Aufl., S. 14 f.).

39) Allgäuer Geschichtsfreund, NF. 42, 1938, S. 12.

ſehr häufig [40]). Wenn es galliſche Sitte war, die Grafſchaften nach Städten und Orten zu benennen [41]), in dem von den Franken beſetzten urſprünglich alamanniſchen Gebiet ſolche Gau- oder Grafſchaftsnamen nach Orten nicht vorkommen, ſondern Gaunamen nach Flüſſen die Regel ſind, ſo liegt die Vermutung nahe, daß die Franken dieſe Namen vorfanden und, weil ſie bei der Bevölkerung eingebürgert waren, fortbeſtehen ließen, oder daß ſie ſich einfach ohne irgendwelche amtliche Einwirkung im Volke erhielten und darum auch in den Urkunden zur Lagebeſtimmung verwendet wurden, nachdem das Gebiet längſt fränkiſch geworden war.

Gau bedeutet an ſich einfach „Landſchaft, Gegend“ [42]), iſt alſo ebenſo unbeſtimmt wie pagus. Alſo bedeuten die Gaunamen einfach „die Gegend am Fluß N.“. Die Flußgebiete waren von der Natur gegebene und abgegrenzte Siedlungsgebiete. Wir dürfen wohl auch annehmen, daß die Siedler, dem Lauf der Flüſſe folgend, vordrangen [43]). So ergaben ſich die Gaunamen ganz von ſelbſt.

Nach all dem möchte ich annehmen, daß im ſüdlichen Oberſchwaben die nach Flüſſen gebildeten Gaunamen entſtanden, als die Alamannen dorthin vordrangen, alſo in den Gegenden nahe der Römergrenze nach deren Wegfall, d. h. von der Mitte des 5. Jahrhunderts an.

Die fränkiſche Grafſchaftsverfaſſung hat aber nicht „den Gauen den Todesſtoß verſetzt“. Sie wurde nicht mit einem Schlag im ganzen Alamannenland mit brutaler Gewalt eingeführt, ſondern allmählich, während die früheren Verhältniſſe noch längere Zeit nachwirkten [44]). Das Entſcheidende war für den König, daß auch in Alamannien Beamte mit denſelben Befugniſſen wie in den altfränkiſchen Teilen des Reiches walteten und ſo allmählich Einheitlichkeit erzielt wurde. Wie die Amtsſprengel abgegrenzt wurden, war von geringerer Bedeutung. Was lag näher, als daß man die zunächſt rein perſönlichen Amtsſprengel der Grafen möglichſt im Anſchluß an eine ſchon vorhandene Gliederung des Landes abgrenzte,

40) Die Belege bei Chr. Fr. Stälin, Wirt. Geſch. Bd. I S. 279 ff. und im Codex Laureshamensis, hrsg. von G. Boſſert (Württ. Geſchichtsquellen Bd. 2).

41) Baumann, Gaugrafſchaften S. 88. Er nimmt darum an, daß der Comitatus Hurnia in einer in St. Denis ausgeſtellten Urkunde von 779 nach einem Orte, nämlich Hürben benannt worden ſei, während er ſonſt anders hieß. Beiſpiele aus dem Codex Laureshamensis Wormsgau von 802 an wiederholt, Speiergau um 860 (S. 64, 18 und 79, 15).

42) F. Kluge, Etymologiſches Wörterbuch der deutſchen Sprache. Vgl. auch oben Anm. 31.

43) Über „Längsſiedlung“ den Flüſſen entlang vgl. Gerhard Wais S. 48 u. 233.

44) Karl Weller, WWJH. NF. 7, 1898, S. 347.

vollends wenn dieſe natürliche Gebiete aufwies, wie es die Gaue waren, wobei ein Gau allein oder mehrere zuſammen den Sprengel bilden konnten. Dabei brauchte man ſich natürlich nicht ſklaviſch an die alten Grenzen zu halten, Verſchiebungen im einzelnen waren leicht möglich, beſonders dort, wo ein Gau keine in der Landſchaft ſich ſcharf abhebende Grenze hatte. Wir dürfen uns auch die Gaugrenzen nicht von Anfang an als ſcharf gezogene Linien denken. Die Bemerkung von Mayr, daß die Gaue „durch Markpunkte grobkörnig umſchrieben" wurden[45]), iſt richtig, beſonders da, wo zwiſchen den beſiedelten Flußgebieten noch Ödland oder Wald in größerer Ausdehnung lag, wie im ſüdlichen Oberſchwaben. Hier wurde eine genauere Grenzziehung erſt nötig, wenn die Siedler rodend von beiden Seiten vordrangen und ſich ſo näherrückten.

Der Nibelgau.

Der Nibelgau hat ſeinen Namen von dem Flüßchen Nibel. Das iſt zuletzt der Name der Eſchach auf der Strecke von Niederhofen bis zu ihrer Vereinigung mit der Wurzacher Ach, von wo an der Fluß Aitrach heißt im Gegenſatz zu der weiter oben in die Iller mündenden Lautrach. Seit Baumann nimmt man an, daß urſprünglich die ganze Eſchach Nibel hieß, weil noch im 15. Jahrhundert in ihrem Quellgebiet Nibelbach, Nibelberg, Nibelbrunnen, Nibeltobel, Nibeläckerlein vorkommen[46]). Doch wird ſchon 834 Winterſtetten als an der Eſchach liegend bezeichnet[47]). Darum hat vielleicht doch die Annahme, daß nur der untere Lauf Nibel hieß[48]), Wahrſcheinlichkeit, oder müßte der alte Name ſchon vor 834 teilweiſe durch Eſchach verdrängt worden ſein. Der Gau wurde wahrſcheinlich von Norden her, dem Flußlauf folgend, in Beſitz genommen und umfaßte im weſentlichen das Einzugsgebiet von Nibel-Eſchach[49]). Man wird annehmen dürfen, daß der Gau urſprünglich möglichſt nach natürlichen Grenzen abgeteilt war. Als ſolche bot ſich im Nordweſten und Weſten das Waldgebiet, das ſich von der Iller bei Aitrach ausgehend zwiſchen Seibranz und Wurzach hinzog, weiter auf Altthann, das im Wald angelegt wurde, und in dem ausgedehnten

45) Vgl. Anm. 30 S. 264.

46) Gaugrafſchaften S. 33. Schon Ferdinand Eggmann, Geſchichte des Illertals uſw. 1862, hatte auf das Vorkommen von Nibel als Beſtimmungswort im Quellgebiet hingewieſen.

47) WUB. I nr. 94: Uuintirsteti iuxta aqua Aschaa.

48) OAB. Leutkirch S. 5, 10, 21.

49) Die Schreibungen des Gaunamens ſind bei Baumann, Gaugrafſchaften S. 33 zuſammengeſtellt.

Wald zwischen Schussen und Argen, dessen Rest noch heute der Altdorfer Wald ist, seine Fortsetzung hatte[50]). Alle anderen Grenzen unseres Gaues sind mehr oder weniger unsicher. Gegen die Verwertung der späteren Grenzen der Landkapitel sind schon längst Bedenken geäußert worden. Baumann hat dazu ausführlich Stellung genommen mit dem Ergebnis, es gelte nur „den richtigen, gemäßigten Gebrauch davon zu machen“[51]) und hat demgemäß auch im Einzelfall gehandelt. Neuerdings wird die Bildung der Dekanatsbezirke für Deutschland ins 12. Jahrhundert gesetzt. Aber sie wurden nicht völlig frei und neu geschaffen, sondern ihre Bildung hatte sich schon lange vorbereitet[52]). Kann auch von grundsätzlicher Übereinstimmung keine Rede sein, so war doch wohl das Bedürfnis vorhanden, sich an die politische Einteilung des Gebietes anzulehnen. Dadurch wurde ja die kirchliche Verwaltung wesentlich erleichtert. Daß natürliche Grenzen auch für die kirchlichen Bezirke verwertet wurden, hat schon Gustav Bossert gezeigt[53]). Althaus weist nachdrücklich auf die Wichtigkeit großer Waldgebiete für die Dekanatsgrenze hin[54]). Bei dem Dekanat, das sich im allgemeinen mit dem Nibelgau deckt, fällt seine Benennung im Zehntbuch von 1275 auf: „uf der Haide. Lutra“. Das spricht doch sehr dafür, daß dieses Dekanat nach natürlichen Grenzen und im Anschluß an die politische Einteilung, an die Leutkircher Heide, abgegrenzt wurde[55]). Im Norden gegen den Illergau ist die Grenze unklar. Aichstetten wird 797 in einer Urkunde zum Nibelgau gezählt, dagegen rechnet eine Geschichtsquelle 980 diesen Ort,

50) Diese Linie hat auch Baumann angenommen. Sie deckt sich auch mit der Kapitelsgrenze. Ernst, Festschrift (vgl. Anm. 13), hat noch Hauerz zum Nibelgau gerechnet, das 1275 nicht zum Landkapitel gehört, offenbar auf Grund des Gründernamens Huwart. Mir erscheint das bei der Lage des Ortes wenig wahrscheinlich. Treherz, das von Baumann als Filial von Aichstetten zum Nibelgau gerechnet wird (Gaugrafschaften 39), ist offenbar eine ganz späte Gründung, 1521 zum Dreher (Kgr. Württ. IV, 299), kommt also für die Gaugrenze nicht in Betracht.

51) Gaugrafschaften S. 27 ff. Den Stand der früheren Kontroversen hat Chr. F. Stälin zusammengestellt (Wirt. Gesch. I S. 277).

52) Karl Weller, Württ. Kirchengeschichte Bd. I, 253. Ausführlich Joseph Althaus, Die Landdekanate des Bistums Konstanz, Kirchenrechtl. Abh. von U. Stutz, Heft 109 und 110. Datierung ebenda S. 40 und 52.

53) Blätter für Württ. Kirchengeschichte 1890 bis 1892.

54) a. a. O. besonders S. 40.

55) Althaus hat S. 84 f. darauf hingewiesen, daß ein alter Zusammenhang mit der politischen Einteilung sich zeige, weil auf der Heide die alte Malstätte war. Außer diesem Dekanat gibt es nur noch zwei, die geographische Bezeichnungen haben: Wisental und Gloter(tal), die beide scharf umgrenzten Tälern im südlichen Schwarzwald entsprechen (a. a. O. S. 55 und 76).

das bayrische Steinbach und einige Orte mehr nördlich zum Illergau. Aitrach gehörte schon 1275 zum Kapitel auf der Heide. Da zwischen Aitrach und Mooshausen die Iller ganz nahe an den linken Talrand herantritt, ist es höchst wahrscheinlich, daß hier die Gaugrenze war[56]). Im Südwesten fehlte eine scharfe natürliche Grenzlinie. Karsee, Leupolz und Karbach gehörten noch zum Nibelgau. Die Annahme Baumanns, daß die Grenze dem Karbach bis zur Mündung in die untere Argen, dann dieser über Praßberg hinauf folgte, weiter zur oberen Argen, dann dieser bis Malaichen und hierauf der Südgrenze der Pfarrei Isny gegen die Kirchen Gestraz und Grönenbach folgte, ist sehr wahrscheinlich, da hier Dekanats- und spätere Hochgerichtsgrenzen streckenweise zusammenfielen. Wenn dann weiter Wengen an der unteren Argen noch zum Nibelgau gehörte, Weitnau dagegen zum Argengau, die Grenze also mit derjenigen der Herrschaft Trauchburg zusammenfallend über den Höhenzug des Sonneck führte, an dessen Nordhang die Burg Alttrauchburg lag, so ist ziemlich sicher, daß die Grenze schon vorher über die weithin sichtbare Landmarke der Kugel, die Fortsetzung des Sonnecks jenseits des Argendurchbruchs, lief. Weiter gehörten die Orte Buchenberg, Rauns bei Waltenhofen und Martinszell zum Dekanat auf der Heide. Da in einem späten Grenzbeschrieb die Grenze der Grafschaft Kempten in die „Humminfurt" südlich von Martinszell zog, nimmt Baumann an, daß auch der Nibelgau Martinszell noch eingeschlossen habe. Wenn die Grenze über das Sonneck und dann zwischen Rechtis und Hellengerst verlief, liegt es nach der Geländegestaltung viel näher, daß sie ungefähr am Wierlinger Forst zur Iller lief[57]). Da die Grafschaft Kempten, wie wir nachher sehen werden, die Gaugrenze auch an anderer Stelle überschritt, ist sehr gut möglich, daß dies auch an ihrer Südwestecke der Fall war und daß die Dekanatsgrenze sich dann mit der Grafschaftsgrenze deckte. Schließlich folgte die Nibelgaugrenze dem Lauf der Iller bis nach Lautrach bzw. Aitrach[58]).

56) Wildbann- und Territorialgrenzen aus dem 15. Jahrhundert dürfen nicht zur Bestimmung der alten Gaugrenzen herangezogen werden. Vgl. dazu Baumann S. 39. Wenn in der Markung Aitrach Marstetten, die Burg der Grafen im mittleren Illergau, gebaut wurde und darum Aitrach später zu diesem Gau gehörte, haben wir hier eine Parallele zu Eglofs (vgl. unten).

57) Der Grenzbeschrieb bei Baumann, Allgau, Zeitschr. Hist. Ver. Schwaben u. Neuburg II, 1875, S. 9 f. Nibelgaugrenze bei Baumann, Gaugrafschaften S. 41.

58) Ludwig Mayr nimmt an, daß die linksufrigen Striche der Grafschaft Kempten ursprünglich nicht zum Nibelgau gehörten, sondern daß sogar Legau und Lautrach „ausgesprochen alpgauisch" seien (a. a. O. S. 25). Wenn Lautrach ein kemptisches Pflegamt beherbergte (seit wann?), so hat das mit dem alten Gau

Die Grafschaft, die aus dem Nibelgau hervorging[59]), verlor beträchtliche Teile des alten Gaues. Dem Kloster Kempten verlieh König Ludwig 815 Immunität. Die Grenze des befreiten Gebiets lief nach einer Zeugenaussage von der Humminfurt bei Martinszell in die Gegend von Hellengerst, dann zur Eschach und Lautrach bis zur Einmündung in die Iller[60]). Mit der Immunitätsverleihung schied Kempten noch nicht aus der Grafschaft aus. Erst um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert wurde die Klosterimmunität ein aus der Grafschaft ausgeschiedener selbständiger Hochgerichtsbezirk[61]).

Ein zweiter Verlust trat im Südwesten ein. Hier gehörten Eisenharz, Siggen, Willatz und Alleschwende 1094 noch zum Nibelgau. Da Eglofs und Ratzenried zum Dekanat auf der Heide gerechnet wurden, wozu spätere politische Verhältnisse keinen Anlaß boten, werden auch sie noch zu jenem Gau gehört haben. Erst nach 1094 wurden sie zum Alpgau und zur Grafschaft Eglofs gezogen. Vermutlich haben die Grafen, deren Stammburg Eglofs außerhalb ihrer Grafschaft lag, für dieses ihr Gebiet Immunität erlangt, und so ist die Gegend um Eglofs später mit der übrigen Grafschaft vereinigt worden[62]).

---

nichts zu tun. Man vergegenwärtige sich auf einer Karte die so entstehende Gestalt des Alpgaus!

59) Ein comitatus N. ist urkundlich nicht zu belegen; noch 1094 und 1135 kennen die Urkunden nur einen pagus N. (Baumann, Gaugrafschaften S. 33), also zu einer Zeit, wo anderwärts die Grafschaften schon nach der Grafenburg benannt wurden. Ähnlich ist es im Alpgau; noch 1106 heißt es in pago Albgowe in comitatu Bertoldi (Baumann, Alpgau S. 17).

60) Die Grenzbeschreibung steht in einer gefälschten Urkunde Ottos III. von 983, aber sicher nach einer alten, echten Vorlage; vgl. Baumann, Zur älteren Geschichte des Stifts Kempten, Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg II, 1875, S. 250 f.: ab Humminfurt usque ad Rougginsflouch (bei Rieggis), deinde zime Hellindinwege (bei Hellengerst), de inde in Isinmarwazzir, de inde in rivum qui vocatur Ascha, de inde in Lutirahe, ubi in Hilaram vadit. Isinmarwazzir deutet J. B. Haggenmüller, Geschichte der Stadt . . . Kempten S. 42 als Isner Wasser, d. h. Bäche, welche die untere Argen bilden. Nach Baumann, Gaugrafschaften S. 41 unten, bildete die Grenze die Wasserscheide bis zum Schwarzen Grat. Aber soweit nach Westen ging das Kemptener Gebiet nicht, die Grenze lief durch das oberste Eschachtal hinab. Von der Einmündung der Kirnach in die Eschach folgte die Grenze der württ.-bayr. Landesgrenze bis zum Weiler Grund, dann der Ausnanger Aach-Lautrach.

61) Joseph Rottenkolber im Allgäuer Geschichtsfreund NF. 34, 1932, S. 15 f. und 32 f.

62) Baumann, Alpgau S. 12 f., Gaugrafschaften S. 40 f.

Von den Orten des Nibelgaues[63]) werden mehrere als Dingstätten betrachtet: Aufhofen, Lauben, Luttolsberg, Willerazhofen, Urlau und Pacinhova[64]). Begründet ist das bei Urlau mit seiner Martinskirche, bei den anderen Orten wohl damit, daß dort Urkunden publice ausgestellt worden sind[65]). Nach Friedrich von Wyß ist die Formel kein Beweis dafür, daß eine Urkunde vor Gericht ausgestellt oder das Rechtsgeschäft vor Gericht abgeschlossen ist, sondern besagt nur, daß es öffentlich geschah[66]). Sicher bezeugt ist dagegen als Dingstätte Aufhofen-Leutkirch. Hier ist eine Urkunde 803 ausdrücklich als vor Gericht ausgestellt bezeichnet, bei einer anderen wird bekundet, daß der Akt vor dem Grafen vorgenommen wurde[67]). Eben weil es Dingstätte war, wird wohl auch Aufhofen als villa publica bezeichnet, was bei keinem anderen Orte des Gaues der Fall ist[68]).

Die Erwerbung der Grafschaft Zeil durch Kaiser Friedrich II.

Unter den Grafen, die im Nibelgau walteten, erscheint 720 ein Ruachar, der vermutlich zum Geschlecht der Udalrichinger oder Ulriche gehörte[69]). Erst um 872 scheint die Grafschaft dauernd an Ulrich III., den Linzgaugrafen und seine Nachkommen übergegangen zu sein. Dieser hat sich nicht um die seinem Hause verlorenen Gaue am Südufer des Bodensees und am Südhang des Schwarzwaldes bemüht, sondern Ersatz gesucht, indem

63) Ihre alten Namen mit dem Datum des Vorkommens siehe bei Baumann, Gaugrafschaften S. 36 und die Anm. zu S. 38. Siglineswilare, das 956 genannt wird, ist schwerlich Sigglis bei Treherz, sondern, wie WUB. IV S. 333 angenommen wird, Siggen, wofür die Lage der anderen Orte spricht.

64) Königreich Württemberg IV S. 284, Ferdinand Eggmann, Geschichte des Illertals usw. 1862 nennt Hofs, Rieden, Leutkirch.

65) Dieselbe Formel findet sich auch noch bei Almishofen 870, Reodum = Rieden 861, Ratpotiscella = Kißlegg 868, Roto 861.

66) Fr. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts 292 ff. Er glaubt, der Satz im Capitul. missorum Aquisgranense I von 809 habe Anwendung gefunden: de traditionibus ut in abscondito non fiant propter conturbationes diversas. „Zeugnisse für die Centgerichte können bei dieser Sachlage leider nicht beigebracht werden."

67) 803 (WUB. I nr. 58) actum in monasterio ... postea in publico placito sub frequentia populi firmata ... carta. 797 (WUB. I nr. 45) actum in villa, qui dicitur Ufhova in Nibalcoge in atrio St. Martini ante Steinharto comite et posthac ante Hiranharto iudice; signum Stenhart, signum Isanhart. Andere Urkunden sind ausgestellt ad ipsam ecclesiam publicam, so 802 und 860.

68) 766 Juni 7 (WUB. IV Nachtrag I): actum Nibalgauia villa publica.

69) Eberhard Knapp, Die älteste Buchhorner Urkunde, WWJH. NF. XIX, 1910 S. 212, 214, 221. Daß schon 809 Ulrich II. im Nibelgau tätig war, beruht

er die Stellung nördlich des Bodensees stärkte, wozu er sich die Grafschaft im Nibelgau übertragen ließ, ein Erfolg der Hauspolitik des Geschlechts[70]). Da die Grafschaften um diese Zeit schon erblich wurden, behauptete sich das Geschlecht der Udalrichinger; die Grafen Adalbert 980, Ulrich von Bregenz 1043 und Heinrich 1094 gehören ihm an. Er hatte vermutlich seinen Sitz auf Zeil, das die Grafenburg des Nibelgaus war[71]). Die Familie nannte sich nach der Burg, und da von der Mitte des 11. Jahrhunderts an die Grafschaften nach dem Grafensitz genannt wurden, wird auch die Bezeichnung „Grafschaft Zeil" im 11. oder 12. Jahrhundert aufgekommen sein. Mit der Grafschaft erwarben die Udalrichinger offenbar auch ausgedehnten Besitz, vor allem das Waldgebiet nördlich von Zeil[72]). Auf welchem Wege die Grafschaft dann an die Linie Montfort kam, ist nicht überliefert.

Ein hochbedeutsames Ereignis von nachhaltiger Wirkung war der Übergang der Grafschaft Zeil an das Reich. Kaiser Friedrich II. kaufte die Grafschaft vor 1239, vermutlich während seines Aufenthalts in Deutschland 1235 bis 1236[73]) von Graf Rudolf von Montfort. Alsbald ließ er Leutkirch zur Stadt erheben. Das muß kurz vor 1239 geschehen sein, denn damals wurde Leutkirch in zwei Urkunden über denselben Rechtsvorgang verschieden, noch als villa und schon als burgus bezeichnet[74]). Die Urkunde über den Kauf der Grafschaft ist nicht erhalten. In der Verpfändungsurkunde König Heinrichs VII. von 1311 und dem Willebrief des Erzbischofs von Köln von 1313 wird die Grafschaft so bezeichnet: „unsere Grafschaft Zeil ... nämlich die Burg Zeil mit Zubehör" und „die Burg Zeil mit der Grafschaft und der Stadt Leutkirch"[75]). Prokuratoren in Schwaben, waren seit 1222 Schenk Konrad von Winterstetten und Truchseß Eberhard

auf der Annahme, daß Crimolteshova, das die Urkunde in den Argengau verlegt, mit Grimmelshofen im Nibelgau identisch sei. (So Knapp S. 212, dagegen Ernst in OAB. Tettnang S. 203.)

70) Knapp, a. a. O. 214.

71) Baumann, Allgäu I S. 280 f.

72) Baumann, Allgäu I S. 423.

73) Weller in Ztschr. f. W. LG. I, 1937, S. 59. Wenn Leutkirch in dem bekannten Reichssteuerverzeichnis von 1241 fehlt, ist dies kein Beweis dagegen, daß es vorher zur Stadt erhoben wurde. Die junge Gründung kann von der Steuer befreit gewesen sein oder war über die Steuer schon verfügt, so daß sie nicht mehr in dem Verzeichnis aufgeführt wurde.

74) Weller in WWJH. NF. 36, 1930, S. 240 f. K. O. Müller, Oberschwäbische Reichsstädte, 176 f.

75) OAB. Leutkirch S. 106 (vgl. nachher Anm. 96). Vochezer, Geschichte des Hauses Waldburg S. 343, hatte den Kauf unrichtig „bald nach 1291" angesetzt.

von Waldburg[76]); dieſe brachten auch 1239 in Leutkirch den ſchon erwähnten Vergleich zwiſchen den Klöſtern Kempten und Isny zuſtande. Wir dürfen darum annehmen, daß ſie, die aus der Umgebung ſtammten, den König bei dem Kauf beraten, vielleicht auch die Verhandlungen geführt und die Errichtung der Stadt Leutkirch in die Wege geleitet haben. Zur Zeit des Kaufs umfaßte die Grafſchaft wahrſcheinlich den Nibelgau nach Wegfall des Gebiets der Abtei Kempten und des Gebiets, das mit der Burg Eglofs zur Grafſchaft Eglofs gekommen war.

Wenige Jahre nachher kam in unmittelbarer Nähe ein ganz gleiches Rechtsgeſchäft zuſtande. Denn Kaiſer Friedrich kaufte 1243 von Graf Hartmann von Grüningen um 3200 Kölniſche Mark die Grafſchaft Eglofs, die an die Grafſchaft Zeil angrenzte, und verlieh dem Ort unter der Burg Stadtrecht[77]). Das letzte Ziel der Kaufſumme mit 1000 Mark ſollten die Leute der Grafſchaft als Beihilfe zu dem Kauf bezahlen. Und ſie haben ſie tatſächlich bezahlt. So liegt die Vermutung nahe, daß auch die Leute der Grafſchaft Zeil einen Beitrag zu der Kaufſumme gegeben haben[78]). Seitdem Zeil Reichsburg geworden war, wurden offenbar Reichsminiſterialen mit der Burghut betraut. So finden wir einen Bertold von Zeil um 1260 bis 1270[79]).

Die raſche Aufeinanderfolge der beiden Käufe der Grafſchaften Zeil und Eglofs legt die Vermutung nahe, daß es ſich nicht um vereinzelt daſtehende Rechtsgeſchäfte handelte. Tatſächlich ſind ſie nur Glieder in einer Kette von ſyſtematiſchen Erwerbungen für das Reich. Kaiſer Friedrich I. und Kaiſer Friedrich II. waren beſtrebt, im Anſchluß an das alte Hausgut der Hohenſtaufen in Süddeutſchland möglichſt viel Erwerbungen zu machen, wobei zwiſchen Hausgut und Reichsgut nicht ſcharf unterſchieden wurde[80]). Dabei war es ihnen nicht um grundherrliche Rechte zu tun, ſondern um landesherrliche Hoheitsrechte; ja für Friedrich II. iſt zu belegen, daß er grundherrliche Rechte hingab für den Erwerb

76) Chr. Fr. Stälin WG. II S. 167 f.

77) Baumann, Allgau S. 36 und 39. Weller in WWJH. NF. 36, 1930, S. 241 und Ztſchr. f. W. LG. I, 1937, S. 59.

78) Schon die OAB. Leutkirch S. 105 nimmt eine ſolche Parallele an, wenn ſie auch irrig von einer Manumiſſion aus den kaiſerlichen Domänen redet. Die Frage, wer die homines waren, wird uns nachher noch beſchäftigen. Auch die Urner und die Schwyzer leiſteten offenbar einen Beitrag. Für Uri vgl. F. Güterbock in Ztſchr. f. Schweiz. Geſch. 19, 1939, S. 148; für Schwyz Rieſe, Reichsgut und Th. Mayer, ZRG. 70 (57) Germ. Abt S. 262.

79) WUB. VI S. 479 und VII S. 54.

80) Weller in WWJH. NF. 36, 1930, beſ. S. 151 f. und 195 ff.

von landesherrlichen. Ziel der Erwerbspolitik war die Schaffung von möglichst großen reichsunmittelbaren Territorien. Ganz bewußt und planmäßig wurde die Politik in dieser Richtung getrieben [81]). Darin offenbarte sich eine neue Staatsauffassung, die einen Staat auf Staatsuntertänigkeit aufbauen wollte [82]).

Im Allgäu und gegen den Bodensee besaßen die Hohenstaufen die Vogtei über die St. Gallische Stadt Wangen seit 1191 oder etwas früher; Friedrich II. versprach 1217, die Vogtei nie zu entfremden [83]). Ebenso gehörte die Vogtei über das Kloster Kempten und sein Gebiet seit 1213 dem Kaiser, der die Grafschaft als Reichslehen dem Abt übergab [84]). Im Jahre 1219 nahm Friedrich II. das Kloster Roth unter seinen besonderen Schutz [85]). An der Iller war die Stadt Memmingen aus dem Erbe Welfs VI. an die Hohenstaufen gefallen [86]). Am Bodensee hatte der Kaiser die Vogtei über das Kloster und die Stadt Lindau [87]). In diesen Komplex fügten sich die neuen Erwerbungen Leutkirch und Eglofs recht gut ein.

Der Kauf der Grafschaft Leutkirch stand aber auch in Verbindung mit der staufischen Straßen- und Paßpolitik. Kaiser Friedrich I. war um seiner Italienpolitik willen ganz besonders darauf bedacht, die Alpenpässe als Zugänge nach Italien sich zu sichern. Zu diesem Zweck erklärte er Gemeinden und größere Gebiete für reichsunmittelbar, erwarb feste Plätze und kleine wichtige Gebiete an großen Straßen. Deshalb verschaffte er auch die große Vogtei des Bistums Chur 1170 seinem Sohne Friedrich [88]). Friedrich II. baute planmäßig Reichsstraßen. Vor allem ließ er die Straße über den St. Gotthard eröffnen [89]). Um die Gotthardstraße zu sichern, hat König Heinrich, wohl im Auftrag

81) Nieſe, S. 55 f.

82) Theodor Mayer, ZRG. 70 (57), 1937, S. 286 und 71 (58), 1939, S. 140 f.

83) K. O. Müller, Reichsstädte S. 377.

84) J. Rottenkolber in Allgäuer Geschichtsfreund NF. 34, 1932, S. 32.

85) WUB. III nr. 600: imperiali nostre protectioni supponimus et ab omni potestate advocati eximimus ... ut nec modo nec unquam advocatum sit habitura. Eine entsprechende Urkunde für Kloster Schäftersheim vom gleichen Jahr (ebenda nr. 620) fügt bei: nisi nos et successores nostros.

86) K. O. Müller, Reichsstädte S. 97 ff., beſ. 99.

87) K. O. Müller, Reichsstädte S. 347, 354 f.

88) Paul Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei S. 61, 62, 65.

89) K. Weller in Festschrift für Dietrich Schäfer S. 215 f. und in WWJH. NF. 33, 1927, S. 10 f. Zum Gotthard vgl. F. Güterbock in Ztschr. f. Schweiz. Gesch. 19, 1939, S. 145 ff. Die Kritik G. v. Belows an Aloys Schulte in Hist. Ztschr. 89, 1902, richtet sich nicht sowohl gegen die Annahme der kaiserlichen Paßpolitik als vielmehr gegen die Bezeichnung der Schweiz als Paßstaat.

des Vaters 1231 Uri, der Kaiser selbst 1240 Schwyz reichsunmittelbar gemacht [90]). Im Rheintal gehörte die Birs mit dem kaiserlichen Landgericht Fischerhausen südlich vom Bodensee wohl schon unter den Staufern dem Reich [91]). Deutlich war das Streben, auch weiterhin den staufischen Raum so weit nach Süden auszudehnen und so geschlossen zu erhalten, daß der Weg über diese Pässe unter allen Umständen gesichert war [92]). Eine wichtige Zufahrtstraße zu den Graubündner Pässen führte von Augsburg über Mindelheim, Memmingen, Leutkirch, Wangen nach Lindau. Eine andere von Kaufbeuren über Kempten mündete in Wangen ein [93]). Die Erwerbung der Grafschaft Zeil diente der Sicherung der einen Straße, die der Grafschaft Eglofs sicherte die andere.

Die Ausdehnung der Grafschaft beim Verkauf ist urkundlich nicht überliefert. Nach Baumann gehörten zu ihr außer der späteren Herrschaft Zeil, der Stadt Leutkirch und dem Gebiet der Freien, von denen nachher noch zu reden ist, auch die Herrschaften Kißlegg und Trauchburg und die Stadt Isny, die sich im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts davon lösten [94]).

Die Verpfändungen der Freien.

Über dem Schicksal der Grafschaft Zeil liegt zunächst Dunkel. Graf Rudolf von Montfort, der Sohn des Rudolf, der die Grafschaft an Kaiser Friedrich verkaufte, urkundet 1283 in Leutkirch und 1290 auf Burg Zeil [95]). für Isny und Baindt. Der Grund ist nicht klar, man möchte vermuten, daß ihm die Grafschaft verpfändet war, worüber aber sonst nichts bekannt

90) Weller in Festschrift (wie vor. Anm.) S. 217, Güterbock, a. a. O. S. 146.

91) Vgl.: z. B. Wegelin II nr. 128 ff.

92) Theodor Mayer in ZRG. 71 (58), 1938, S. 153.

93) Weller in WVJH. NF. 33, 1927, S. 30 nach Baumann, Allgäu II S. 672.

94) Baumann, Gaugrafschaften S. 42. Kißlegg war St. Gallisches Lehen; seit 1394 besaßen die Herren von Schellenberg durch königliche Verleihung in der Herrschaft die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Vorher stand sie nach Baumann unter der Landvogtei (Baumann, Allgäu Bd. II S. 116). Die Herrschaft Trauchburg gehörte den Truchsessen von Waldburg, die 1402 von König Ruprecht den Blutbann erhielten, dadurch von der Landvogtei exemt und mit allen Grafenrechten ausgestattet wurden (Baumann, Allgäu Bd. II S. 118). Die Stadt Isny war von 1257 an im Lehen- oder Pfandbesitz der Truchsessen von Waldburg. Durch K. Karl erhielt sie 1365 Exemtion von allen Gerichten, wodurch aber nur der bereits bestehende ausschließliche Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht bestätigt wurde (K. O. Müller, Reichsstädte S. 271). Wann die einzelnen Gebiete von der Grafschaft losgelöst wurden, geht aus den Angaben von Baumann nicht genau hervor.

95) WUB. VIII S. 414 und IX S. 335.

ist. König Heinrich VII. verpfändete am 22. Juli 1311 an den aus dem Thurgau stammenden Dienstmann Dietegen von Kastell, den damaligen Landvogt von Oberschwaben, für seine treuen Dienste die Schäden, die er dabei erlitt, und die Schulden, die er für das Reich schon bezahlt hatte und noch bezahlen sollte, um 800 Mark Silber „unsere Grafschaft in Zeil, die einst von dem edlen Grafen Rudolf von Montfort erkauft wurde, nämlich die Burg Zeil mit allen einzelnen Zubehörden, Rechten und Nutzungen" bis zur Ablösung, wobei als erbberechtigt Dietegens Nachkommen und Seitenverwandte (collaterales), besonders seine Brüder Konrad und Walter bestimmt wurden. Am 25. Januar 1313 gab Erzbischof Heinrich von Köln als Kurfürst seine Zustimmung zur Verpfändung „der Burg Zeil mit der Grafschaft und der Stadt Leutkirch auf der Heide" [96]). Friedrich der Schöne, der von den verschiedenen Linien des Hauses Montfort in seinem Kampf mit Ludwig dem Bayern unterstützt wurde, verpfändete, wahrscheinlich 1315, die Grafschaft an Graf Hugo von Montfort-Bregenz [97]). Kaiser Ludwig bestätigte am 22. Februar 1330 seinem Anhänger, Graf Hugo von Bregenz alle Urkunden seiner Vorgänger, besonders die Herzog Friedrichs (des Schönen) von Österreich „um die Stadt zu Leutkirch und um die Grafschaft zu Leutkirch und was dazu gehört" bis zur Wiederlösung. Am 3. Juni verpfändete er erneut um 700 Mark Silber Konstanzer Gewichts „Lüthkirch die statt und die fryen lüth daby und alles das, das dazu gehört zu allem recht, mit allem recht, frihaiten, gewonheiten, zugehörden, nuzen und eren". Am 27. Mai 1333 aber schlug er weitere 200 Mark Silber auf „die statt zu Lütkirchen, uf die freyen uf der hayde und was darzu gehört" [98]).

Die drei Urkunden sind in mehreren Punkten aufschlußreich. Von einer Grafschaft Zeil ist nicht mehr die Rede; die Burg Zeil gehört nicht mehr

96) Die Urkunden gedruckt im Jahresbericht des Historischen Vereins im Oberdonaukreis I, 1835, S. 71 ff.: comitatum nostrum in Cil, emptum a quondam nobili viro Rudolpho comite de Monteforti, videlicet castrum Cil cum universis attinentiis, pertinentiis, iuribus et utilitatibus bzw.: castrum in Cil cum comitatu et oppido dicto Lukirch auf der Hayde. Die Verpfändung ist in der Literatur oft angeführt, z. B. von K. D. Müller, Reichsstädte S. 186 und Baumann, Allgäu II S. 113, Gut S. 20.

97) Das ergibt sich aus der nachher besprochenen Urkunde von 1330. Die Datierung bei Baumann, Allgäu II S. 114, K. D. Müller, Reichsstädte S. 187. Zur Stellung des Hauses Montfort vgl. Chr. Fr. Stälin III S. 138. Ob Dietegen von Kastell entschädigt bzw. die Pfandschaft ausgelöst wurde, ist nicht überliefert. Die Angabe bei Gut S. 20 über die Höhe der Pfandsumme (900 Mark) ist eine Verwechslung mit dem Jahr 1337.

98) Wegelin Bd. II nr. 7, 8, 9. Vgl. Müller S. 187.

zu den Pfandobjekten. Offenbar hatte sie Truchseß Johann von Waldburg schon von Graf Rudolf von Zeil aus dem Hause Montfort (sonst auch von Tosters genannt) ausgelöst um 900 Mark. Für diese Auslösung und für weitere Verpflichtungen verpfändete dann Ludwig am 20. November 1337 dem Truchsessen die Burg Zeil um 2000 Mark Silber[99]). Die Burg mit Zubehör blieb dauernd im Besitz der Truchsessen. Da mit ihr Grafenrechte verbunden waren, wurde die Herrschaft seit dem 15. Jahrhundert auch als Grafschaft bezeichnet[100]). Nach der Abtrennung der Burg wurde die Grafschaft zunächst als „Grafschaft zu Leutkirch" bezeichnet. Das sah man offenbar bald nicht mehr als zutreffend an, und so wählte man die Bezeichnung „Die freien Leute", die hier zum erstenmal erscheint, zuerst „daby", nämlich bei Leutkirch, dann 1337 „uf der hayde", wie ja schon 1275 das Dekanat, später die Stadt Leutkirch als auf der Heide liegend bezeichnet wurden.

Die Pfandschaft der Freien wurde dem Grafen Wilhelm von Montfort am 30. Januar 1348 von Karl IV. bestätigt und wiederholt am 2. Februar 1365, ebenso von König Ruprecht am 9. März 1402. Am 11. Mai 1434 bat Graf Wilhelm den König um Bestätigung seiner Freiheiten und Briefe über die Freien auf Leutkircher Heide, und 1439 bestätigte König Albrecht nochmals die montfortische Pfandschaft über die Freien[101]).

Von Karl IV. erhielt Graf Ulrich d. Ä. von Helfenstein, Landvogt in Oberschwaben, am 3. Dezember 1634 die Erlaubnis, Zeil auszulösen, von der er aber anscheinend keinen Gebrauch machte[102]). Am gleichen Tag versetzte ihm Karl unter anderem auch „die Freien auf der Heide und die gewöhnliche Steuer, die sie jährlich geben, und den See, der auf Leutkircher Heide gelegen ist" um 3000 Pfund Heller[103]). Die Stadt Leutkirch ist nicht unter den Pfändern, die Graf Ulrich erhielt. Sie muß, da von 1360 an Anweisungen der Könige auf die Reichssteuer vorliegen, vor diesem Jahr an das Reich zurückgekommen sein[104]). Am 15. September 1366 schlug Karl

99) Chr. F. Stälin Bd. III S. 219. Baumann, Allgäu II S. 114 nimmt an, daß die Herrschaft Zeil erst 1337 von der übrigen Reichspfandschaft abgetrennt wurde, ebenso K. O. Müller, Reichsstädte S. 188. Damit stimmt der Sprachgebrauch der Urkunden von 1330 nicht überein.

100) Baumann, Allgäu II S. 121 f.

101) St. A. Montfort, B. 136, die Urkunde von 1365 im Kaiserselekt.

102) Chr. F. Stälin III S. 219 Anm. 4.

103) Wegelin II nr. 10.

104) Vgl. K. O. Müller, Reichsstädte S. 188. Daß die Stadt 1337 zusammen mit Zeil durch den Truchsessen ausgelöst wurde, ist nicht wahrscheinlich, da die

dem Grafen auf die Pfandschaften, darunter die Freien auf der Heide und „den See, den man nennt Leutkircher See", mit allen gewöhnlichen Steuern weitere 2000 Gulden und im Jahr 1370 erhöhte er die Pfandsumme von 3000 Pfund wieder auf 3800 Pfund[105]). Die Pfandschaft der Freien wie der anderen Objekte ging tatsächlich in den Besitz Graf Ulrichs über, denn die Einkünfte, 100 Pfund Heller Herbststeuer von den Freien, 14 Pund vom „Amt ab der Haid", d. h. wohl Gerichtsgefälle, und 4 Pfund Zoll stehen im Helfensteinischen Urbar um 1370[106]). Am 23. Januar 1382 veräußerten Graf Ulrichs Söhne Konrad und Friedrich die ganze Pfandschaft weiter an die Reichsstadt Ulm, die sie erst am 15. Juni 1396 den Grafen wieder zurückgab[107]). Unangefochten blieb der Besitz des Pfandes allerdings nicht, da ja auch die Montfort alte Ansprüche hatten. Die Helfensteiner luden den Grafen von Montfort deswegen vor Kaiser Karl, und König Wenzel als Landvogt in Schwaben verhörte Kundschaft und befahl, die Montfort bei den Freien zu handhaben[108]). Wann die Pfandschaft der Grafen von Helfenstein endete, ist nicht überliefert. Vermutlich kamen dann zunächst die Montfort wieder in ungestörten Besitz.

Unter Kaiser Sigmund haben anscheinend die Montfort ihre alten Pfandrechte wieder geltend gemacht und bestätigt erhalten. Denn am 21. März 1415 stellte der König den Freien eine Urkunde aus: Er habe vormals seine und des Reichs freie Leute auf Leutkircher Heide dem edlen Wilhelm von Montfort „verwyst", jedoch haben die Freien seiner Vorfahren

---

Stadt schon 1330 mit den Freien allein, ohne die Burg Zeil, verpfändet war, andererseits in der Urkunde von 1337 nur von Einlösung von Zeil mit Zubehör die Rede ist.

105) Wegelin Bd. II nr. 10, 11, 12. K. O. Müller S. 188 f. Man muß annehmen, daß die 2000 Gulden zwischen 1366 und 1370 wieder abgelöst waren. Über den See ist nachher bei der Leutkircher Heide noch zu sprechen.

106) K. O. Müller in WWJH. NF. 34, 1928, S. 222 und 225. Chr. F. Stälin III S. 219 Anm. 4 und Baumann, Allgäu II S. 114 hatten bezweifelt, ob die Pfandschaft vollzogen wurde.

107) Wegelin Bd. II nr. 13, 14, 15. O. Hohenstatt, Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im XIII. und XIV. Jahrhundert. (Darstellungen aus der Württ. Gesch. VI) S. 91 und 98. Die Stadt Ulm bezog offenbar die Steuer von den Freien nicht, denn im Stadtarchiv Wangen liegen Quittungen über diese: 1388 von Fritz Dollinger, Unterlandvogt, wegen Graf Friedrich von Öttingen, Oberlandvogt, 1393 von Peter Losamer, Ritter, Landvogt, ebenso 1394; ferner 1413 von Graf Rudolf von Montfort, Landvogt, und 1435 von Jakob Truchseß zu Waldburg.

108) So nach dem Vorbringen von Montfort in dem Prozeß gegen den Truchsessen 1472/74. Wegelin Bd. II nr. 17 S. 19.

Briefe vorgebracht, damit sie gefreit seien, daß man sie nicht „verkaufen, verpfänden, versetzen, noch verwysen" solle. Diese Briefe bestätige er. Da er nun solche Freiheit, die die Freien gehabt haben, um dieselbe Zeit nicht gewußt habe, tue er die Verweisung gänzlich ab[109]). Die älteren Privilegien, die Sigmund bestätigte, sind nicht erhalten. Auffallend ist, daß das neue Privileg vom König selbst schon wenige Wochen nach seiner Ausstellung mißachtet worden ist, da er, wie wir gleich sehen, am 8. Mai 1415 die Freien als Zubehör der Landvogtei verpfändete[110]).

Eine entscheidende Wendung in der Rechtslage der Freien trat 1415 ein. Bis dahin konnten sie gegen Willkür der Pfandinhaber den Landvogt in Oberschwaben anrufen, der die Rechte des Reiches von Amts wegen zu wahren, also auch den reichsunmittelbaren Freien Schutz zu gewähren hatte. Nur kurze Zeit 1364 bis 1367 war der Pfandinhaber, Graf Ulrich von Helfenstein, zugleich Landvogt gewesen. Jetzt wurde eine ganze neue Lage geschaffen. Am 8. Mai 1415 verpfändete König Sigmund an den Truchsessen Johann von Waldburg die Landvogtei in Ober- und Niederschwaben um 6000 Rheinische Gulden[111]). Schon 1422 wurde die Pfandsumme auf 13 200 Gulden erhöht[112]). Damit drohte die Gefahr, daß die Rechte, die mit der Landvogtei verbunden waren, dem Reiche entfremdet und zu Bestandteilen des Waldburgischen Territoriums gemacht wurden, ohne daß noch ein Landvogt dem wehren konnte. Unter dem Zubehör der Landvogtei werden auch die Freien auf der Heide aufgeführt. Die Steuer von den Freien erscheint denn auch mit 50 Pfund Heller im Urbar des Truchsessen Hans[113]).

Offenbar war die Reichsunmittelbarkeit der Freien durch den Pfandinhaber bald gefährdet. Schon im Jahr 1426 bezeugten die Städte Ravensburg, Leutkirch und Wangen, daß ihnen kund sei und sie nie anders gehört hätten, als daß die Freien Leute auf Leutkircher Heide zum Heiligen Römischen Reich allweg gehört, die Steuer an den Landvogt bezahlt und dieser den Ellerazhofer Weiher gefischt habe[114]).

---

109) Die Urkunde ist erhalten in einem Vidimus der Stadt Leutkirch vom 12. April 1474. Sie hat bei dem später zu besprechenden Prozeß der Montfort um die Freien eine Rolle gespielt.

110) Über die Rechtsunsicherheit im alten römischen Reich vgl. Theodor Knapp in WVJH. NF. 40, 1934, S. 1 ff., für unsren Fall besonders S. 7.

111) Wegelin II nr. 58.

112) Vochezer Bd. I S. 465.

113) Vochezer I S. 453, Urbar im Archiv Wolfegg nr. 8701; vgl. auch vorn Anm. 106 Schluß.

114) Vochezer II S. 75 f. nach Original im fürstl. Archiv Neutrauchburg.

Noch K. Sigmund versuchte, die Pfandschaft den drei Söhnen des Truchsessen Hans, Jakob, Eberhard und Georg, zu entziehen. Er ernannte 1448 den Herzog Wilhelm von Bayern zum Landvogt mit der Begründung, daß er wegen der Nähe seiner Lande am besten imstande sei, die Insassen der Landvogtei zu schützen, und trug ihm auf, Stöße und Mißhellungen in der Landvogtei zu unterdrücken. Zugleich ermächtigte er ihn, die Landvogtei, deren Pfandsumme inzwischen auf 13 400 Gulden erhöht war, von den drei Truchsessen einzulösen [115]). Die Truchsessen blieben aber im Pfandbesitz. Während K. Albrecht 1439 den Montfortischen Pfandbesitz bestätigte [116]), richtete Kaiser Friedrich III. bald sein Augenmerk auf die Landvogtei, die zur Abrundung der habsburgischen Lande in Südwestdeutschland so geeignet war. Und die weitere Geschichte der Landvogtei und damit auch der Freien ist beherrscht von dieser habsburgischen Hausmachtpolitik. Friedrich erlaubte seinem Bruder Herzog Albrecht die Landvogtei einzulösen. Als die Truchsessen widerstrebten, wurden sie von einem vom Kaiser eingesetzten Gericht 1448 verurteilt, daß sie dem Herzog das Pfand zu lösen geben müssen [117]). Nachdem dann Friedrich am 14. August 1452 dem Herzog Albrecht nochmals das Recht zur Einlösung der Landvogtei mit den Freien auf der Heide bestätigt hatte [118]), ließ sich Truchseß Jakob herbei, das Einlösungsrecht des Herzogs anzuerkennen. Der Truchseß sollte die Landvogtei fernerhin „von Herzog Albrechts wegen" innehaben und nannte sich darum „Herrn Albrechts, Erzherzogen zu Österreich Hofmeister und Landvogt in Schwaben" [119]). Aus der Reichslandvogtei war so eine österreichische geworden. Eingelöst hat Albrecht freilich das Pfand nicht. Nachdem dann Albrecht in Acht und Bann gekommen war, verlieh der Kaiser 1464 das Recht zur Einlösung dem Herzog Sigmund [120]). Eingelöst wurde die Landvogtei auch jetzt nicht, und in der Folge nannte sich der Truchseß „des Heiligen Reichs Landvogt von wegen des Römischen Kaisers Friedrich" [121]).

Nochmals spielte das Ringen der Häuser Habsburg und Wittelsbach

115) Wegelin Bd. II nr. 59.

116) St. A.: Montfort B. 136.

117) Wegelin II nr. 60.

118) Wegelin II nr. 61 und 62.

119) Wegelin II nr. 63 bis 66. Daraus, daß in den Urkunden von 1452 nur Truchseß Jakob genannt ist, will Wegelin schließen (Bd. I S. 87), daß dessen Brüder nicht in die Einlösung gewilligt haben.

120) Wegelin II nr. 67 und 68.

121) Wegelin Bd. I S. 87. Der Kaiser bezeichnete ihn entsprechend, ebenda II nr. 69 und 195.

in die Geschicke der Landvogtei und der Freien herein. Am 13. Juni 1473 befahl der Kaiser dem Truchsessen, die Landvogtei durch Herzog Albrecht von Bayern einlösen zu lassen[122]). Die Wirkung war, daß Herzog Sigmund seine Rechte unter Berufung auf den Bewilligungsbrief von 1464 wieder geltend machte. Nach einer Urkunde vom 26. Juni 1473 hätte er die Landvogtei um 13 200 Gulden ausgelöst. Nach der anderen vom 30. Juni hat er jedoch die Landvogtei dem Truchsessen alsbald um die gleiche Summe wieder verpfändet („ingesetzt")[123]). Das ganze Rechtsgeschäft hatte offenbar den Zweck, gegenüber der neuen Einlösungsverwilligung für Herzog Albrecht von Bayern den Herzog Sigmund in den Besitz des Pfandes zu setzen; da er die nötigten Mittel zur Einlösung nicht hatte, mußte er die Landvogtei, die jetzt als Reichspfand in seiner Hand war, wieder weiterverpfänden. Die Einlösung sollte nur mit Sigmunds eigenem Geld und zu seinen Händen gestattet sein. Der Truchseß sollte sich des Herzogs Landvogt heißen. Das Rechtsverhältnis sollte auch darin zum Ausdruck kommen, daß der Landvogt unter dem „Insigel von Oesterreich mit Waldtpurg unten daran belaiten" sollte.

Als diese Regelung zwischen Herzog Sigmund und dem Truchsessen erfolgte, war schon eine Klage der Grafen von Montfort gegen den Truchsessen beim kaiserlichen Kammergericht anhängig. So wenig wie gegenüber den Grafen von Helfenstein hatten sie ihre Ansprüche gegenüber dem Truchsessen Hans im Jahr 1415 aufgegeben. Die Zurücknahme der Verweisung durch König Sigmund machte auf sie keinen Eindruck; später stellten sie es so dar, als sei sie hinter ihrem Rücken erschlichen[124]). Der König hat ja sogar selbst ihnen 1434 ihr Pfand bestätigt[125]). So konnte 1440 bei einer Erbteilung bestimmt werden, daß die Freien unter denen gemein sein sollen, die es helfen verfechten[126]). Die Klausel bezog sich darauf, daß die Grafen gegen die gewaltsame Entziehung des Pfandes durch den Truchsessen Georg sich wehrten. Graf Wilhelm klagte gegen den Landvogt Georg beim Kaiser, aber die Gesellschaft St. Georgenschilds an der Donau legte sich ins Mittel. In einem Tädingsbrief von 1437 erkannte sie an, daß die Freien der Grafen von Montfort Pfandschaft seien, regte aber an, diese mit einer Entschädigung abzufinden[127]). Aus verschiedenen Gründen war

122) Wegelin II nr. 69.
123) Wegelin II nr. 70 und 71. Die Urkunden stehen in verkehrter Reihenfolge.
124) Bei dem Prozeß 1472 ff., siehe Wegelin Bd. II nr. 17 S. 15.
125) Vanotti Anhang Nr. 211.
126) Vanotti Anhang Nr. 223.
127) Wegelin Bd. I S. 43 f.

die Sache dann im Anstand geblieben. Die Bevollmächtigten des St. Georgenschilds verwiesen sie 1467 an den Kaiser [128]). Am 22. November 1472 kam sie vor dem kaiserlichen Kammergericht zur Verhandlung. Das Gericht sah aus dem Vorbringen beider Parteien als erwiesen an, daß die Freien auf Leutkircher Heide des Römischen Reiches eigen seien. Das Urteil, datiert von Augsburg, den 6. Juni 1474 [129]), lautete dahin, „daß der benant Johannes Truchsäß die Fryen uff Lutkircher Hayde mit iren Zugehörungen den vorgenanten Hawgen und Ulrichen Graven zu Montfort als ir Pfandtschaft vollgen und ferrer daran ungehindert lassen" und ihnen die Kosten des Verfahrens ersetzen solle. Auf Grund dieses Urteils gebot der Kaiser am 16. Juni den Freien, den Grafen zu Montfort binnen sechs Wochen und drei Tagen nach Empfang des Befehls als ihren Pfandherren zu huldigen [130]).

Die Annahme, daß mit dieser höchstinstanzlichen Entscheidung die Sache endgültig erledigt gewesen sei, wäre ein Irrtum. Herzog Sigmund erhob Einspruch, daß er, der ja 1473 die Landvogtei mit den Freien formell eingelöst hatte, und die Freien nicht gehört worden seien. Schon am 20. Juli 1474 setzte der Kaiser dem Herzog Sigmund in dieser Sache und einem Streit mit den Grafen Alwig und Rudolf von Sulz einen Tag auf den 9. September an [131]). Gütliche Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis. Kaiserliche Mandate, die Freien an Montfort herauszugeben, hatten ebensowenig Erfolg. Währenddessen löste Herzog Sigmund die Pfandschaft nun 1486 wirklich ein [132]) und bestellte Markward von Schellenberg als seinen Verweser. Schon am 26. August verpfändete er die Landvogtei wieder um 13 300 Gulden an den Grafen Hans von Sonnenberg [133]). Am 16. März 1490 trat Sigmund seinen Besitz an Maximilian ab. Die Landvögte wechselten, die Landvogtei wurde wieder verpfändet, bis schließlich 1541 König Ferdinand das Pfand einlöste, nicht mehr verpfändete, sondern von österreichischen Landvögten verwalten ließ. Die Montfort suchten vergeblich in den Besitz der Freien oder eines Ersatzes zu kommen. Seitdem die Landvogtei wieder dem König gehörte, war ihre Sache noch aussichtsloser geworden. So schleppte sich der Fall durch die Jahrhunderte. Noch im Jahr 1698 wurde das Recht des Hauses Montfort anerkannt und ein Verzicht

128) St. A.: Montfort B. 136.
129) Wegelin Bd. II nr. 17.
130) Wegelin Bd. II nr. 18.
131) Reichsgauarchiv Innsbruck, Urk. I, 5901.
132) Wegelin Bd. II Nr. 73. Vochezer I S. 651.
133) Vochezer I S. 656 nach Original in Stuttgart.

angeregt. Auf die Geschicke der Freien hatten diese Streitigkeiten keinen Einfluß mehr. Der ganze Streit ist ein typisches Beispiel für die im Römischen Reiche herrschende Rechtsunsicherheit. Er war ja entstanden lediglich dadurch, daß König Sigmund ungeachtet der Verpfändungen durch seine Vorgänger, ja ungeachtet seiner eigenen Entscheidungen die Freien mit der Landvogtei an den Truchsessen verpfändet, und als sich der Streit erhob, keine klare Entscheidung getroffen und dann auch durchgesetzt hatte [134]).

Die Leutkircher Heide.

Bevor wir die Rechtsverhältnisse der Freien untersuchen, fragen wir, was unter der Leutkircher Heide zu verstehen ist. Zum erstenmal kommt der Ausdruck „auf der Heide" — wir sahen es schon — 1275 vor als Bezeichnung des Dekanats, das später Dekanat Friesenhofen heißt [135]). Die Heide muß also damals schon eine solche Bedeutung gehabt haben, daß sie als Merkmal des Dekanats geeignet erschien. Dann wird Leutkirch durch den Zusatz „auf der Heide" von anderen gleichnamigen Orten unterschieden. Die Freien werden 1337 zum erstenmal durch den Zusatz „auf der Heide" gekennzeichnet. Die Landrichter nennen sich zuerst einfach „Landrichter auf der Heide" [136]). Die Heide ist offenbar so bekannt und einzigartig, daß der Gattungsname wie ein Eigenname verwendet werden kann [137]). Die Urkunde König Ludwigs von 1337 verwendet, soweit wir sehen, zum erstenmal die genauere Bezeichnung „die freien Leut auf Leutkircher Heid" [138]).

Unter der Leutkircher Heide in dem bis in die Neuzeit üblichen Sprachgebrauch versteht man die Erweiterung des Eschach- und Achtals zwischen Tautenhofen, Herlazhofen, Leutkirch, Unterzeil und Reichenhofen in einer Länge von ungefähr zwei Stunden und einer Breite von gegen dreiviertel

134) Die Einzelheiten des ganzen Streites siehe bei Wegelin Bd. I S. 43 ff. und bei Vochezer Bd. I S. 653 ff., Bd. II S. 77 f., 89 ff. Einzelnes zu dem Streit auch bei Hermann Sander, Die Erwerbung der vorarlbergischen Herrschaft Tannberg. Programm der K. K. Oberrealschule Innsbruck 1886 (auch als Sonderdruck) S. 41, 49, 55.

135) Liber decimationis. Unklar ist, was der Zusatz „Lutra" bedeuten soll. Lautrach, an das man zunächst denkt, erscheint nicht unter den Pfarreien des Dekanats.

136) So z. B. 1350: Konrad der schultheiß von Alwishofen, landrichter uf der Hayd. K. O. Müller, Reichsstädte S. 180.

137) Ähnlich ist der Sprachgebrauch z. B. bei Homburg vor der Höhe, oder wenn Württemberg in die Teile ob der Steig und unter der Steig geschieden wird.

138) Wegelin, Bd. II nr. 4.

Stunden bei Leutkirch [139]). Darum erstreckt sich auch auf den Karten der Name Leutkircher Heide über diese Fläche [140]). Der Rand gegen die Rauns bei Tautenhofen wird „Haidrain" genannt [141]). Nach der Landeshoheit unterschied man eine Zeilische und eine Landvogteiische Heide [142]). Ferner unterschied man eine Rote Heide und eine Schwarze Heide [143]). Auf der Heide lagen die Haidhäuser, die 1350 vorkommen, ohne Zweifel identisch mit dem Weiler Haid, Gemeinde Reichenhofen, 1517 „auf der Heid" genannt [144]).

Über diese Heide führte lange Zeit die Straße von Lindau über Wangen nach Memmingen. Sie lief von Tautenhofen gegen Niederhofen im Zug eines noch jetzt sichtbaren Weges. Nachdem Kaiser Karl IV. den Leutkirchern 1373 einen Zoll verwilligt hatte, gestattete ihnen König Wenzel 1397, die Straße, die durch den Ort Zackenhofen ging, bei ihnen durch die Stadt gehen zu lassen [145]). Doch mußten die Leutkircher schon 1431, wahrscheinlich aber noch früher klagen, daß die Leute „mit ihren Wagen durch Niederhofen ab der Straße fahren und bei Tautenhofen wieder auf die Straße kommen und den Zoll verfahren". Um Abhilfe zu schaffen, blieb nichts anderes übrig, als an der Abzweigung der neuen Straße von der alten zwischen Tautenhofen und Leutkirch ein Zollhaus mit einem Zoller zu errichten. Um 1515 anerkannten die Leutkircher selbst die beiden Straßenzüge, zu Altmannshofen über die Brücke und durch ihre Stadt oder über die Heide durch den Winterberg hinauf gen Tautenhofen an, ja 1585 gaben sie zu, daß der zweite Zug „die gewohnliche Landstraß" [146]) war. Diese

139) OAB. Leutkirch S. 4, 12.

140) Z. B. auf der Karte 1 : 100 000.

141) Markbuch der Stadt Leutkirch von 1542, Archiv Leutkirch 22a/795. In einem Vertrag über das Triebrecht von 1615, ebenda 3 c/102 d, und öfter.

142) Z. B. in einem Schreiben wegen der freien Pirsch von 1655. OA. Leutkirch, Registratur.

143) Zehntbeschreibung Heggelbach 1750, Leutkircher Archiv 22 b/804. Triebvertrag 1615 ebenda 3 c/102 d.

144) K. O. Müller, Reichsstädte S. 180. Urbar 1517. St. A. vormals österreich. Landesteile II B. 11.

145) St. A. Leutkirch: erlouben in ouch . . ., das sie die straßen, die an und neben der stat zu Lutkirchen hinget durch Czackenhofen, bey in durch die stat geen lassen und zwingen mogen von allermeniclich ungehindert. Auf diese Urkunde ist schon OAB. S. 102 Anm. verwiesen, Roth hat in seiner Geschichte der Stadt Leutkirch den Wortlaut gegeben. Das ist später vergessen worden. Die Straße macht jetzt zwischen Tautenhofen und Leutkirch eine unnatürliche Biegung. Dagegen verlief sie in ihrem alten Zuge ziemlich geradlinig.

146) Archiv Leutkirch 116/407.

„rechte Landſtraß“ ſpielt wie eine zweite „rechte Landſtraß“ von Wurzach über Diepoldshofen und die St. Wolfgangkapelle nach Leutkirch und weiter gegen Kimratshofen in vielen Grenzbeſchrieben eine große Rolle[147]).

Eine zweite, engere Bedeutung der Heide kennt ſchon Wegelin, wenn er ſchreibt: „Sonſten iſt die Leutkircher Heid aigentlich nur ein groß Stück Feld nächſt der Stadt Leutkirch in Äckern und Holtzböden à 90 Jauchert groß beſtehendt, von welchen die Leutkircher Bürger 52 Jauchert und die Freyen daſelbſt das übrige dato noch beſitzen, und liegen alle in der Stadt Leutkirch nidern Gerichten“[148]). Nach der Oberamtsbeſchreibung S. 107 lag dieſes Feld von 187 Jaucherten 8 Ruten Meßgehalt zwiſchen den Markungen von Heggelbach, Haid und Leutkirch und hieß bis in die neueren Zeiten die Freihaide. Die freie Heide wurde 1620 unterſchieden von der auf der Heid eigenen Heiden, ſie wurde 1753 bezeichnet als „die freie Heide, auf Leutkircher Heid kenannt“[149]). Bisweilen wird auch die Mehrzahl „die freien Heiden“ gebraucht[150]). Auf der freien Heide ſtand der Heidſchachen, der in Grenzbeſchreibungen immer wieder genannt wird[151]). Er ſtand nach einem alten Plan an der Kreuzung der Straßen Wurzach-Leutkirch und Tautenhofen-Niederhofen, in der nordweſtlichen Ecke. Gegenüber der Erwartung der Herrſchaft Zeil, daß man ihre Untertanen auf der Heid auch ferner auf die freie Heide treiben laſſe, wurde 1699 geltend gemacht, die freien Heiden ſeien Kameralgüter (nämlich der Landvogtei)[152]). Die Heide wurde in der Mitte des 17. Jahrhunderts ausgeſtockt, während ſie vorher „eine lautere Waldung“ geweſen[153]). Das kann aber nur den Heidſchachen betreffen. Denn die übrige Heide wurde als öſterreichiſche bzw. landvogteiliche Domäne erklärt und um 1512 verliehen. Nach dem Urbar von 1517 hatten Anteile gegen Entrichtung des „Haidhabers“ 6 Bauern aus dem Weiler Auf der Haid, 6 von Reichenhofen, 9 von Weipoldshofen, 6 von Tautenhofen, 11 von Heggelbach und 21 Bürger von Leutkirch; 1688 waren es 20 Nutznießer aus Leutkirch und 15 landvogteiliche Untertanen,

147) Z. B. Freie Pürſchbeſchreibung 1587, Archiv Leutkirch 13 a/447 a.

148) Bd. I S. 48.

149) 1620 im Markbuch von 1697 (Archiv Leutkirch), 1753 St. A.: Landvogtei B. 42.

150) Markbuch 1542, Archiv Leutkirch 22 a/775 und Zehntbeſchrieb Heggelbach, 1750, ebenda 22 b/804.

151) So ſchon im Markbuch von 1542.

152) Archiv Leutkirch 3 c/101 a.

153) Oberamt Leutkirch, Regiſtratur.

die zusammen 36 Scheffel 6 Streichen Haidhaber entrichteten[154]). Das Grundeigentum auf der ganzen Fläche von 187 Jauchert 8 Ruten blieb auch nach der Abgrenzung der Triebrechte dem Haus Österreich[155]).

In der Nähe des ehemaligen Heidschachens stand bis vor etwa einem Jahrzehnt die „Laustanne", die, ungefähr 200 Jahre alt, ein „Erinnerungsbaum von hoher Bedeutung", ein Denkmal des alten Landgerichts sein sollte[156]). Der Name ist bis heute nicht gedeutet[157]). Sie ist offenbar die letzte von drei Tannen, die einst nahe der Straßenkreuzung standen[158]). Am Heidschachen stand noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts das „Heidbild", das aber am Ende des 17. Jahrhunderts nicht mehr dort war[159]). Nach Wegelin ist „der Tribunal, wo vor alters das Landtgericht gehalten worden, auf dieser Haide gebaut gewesen und davon (um 1794) noch einige Rudera (Trümmer) zu sehen"[160]). Dieses Heidbild war ohne Zweifel der alte Mallus an der Gerichtsstätte, ähnlich vielleicht dem heute noch erhaltenen Gerichtsstuhl des Rottweiler Hofgerichts[161]). Beim Heidschachen stand auch eine Kapelle, die wohl mit dem Landgericht in Verbindung zu bringen ist. Sie war schon 1594 niedergefallen[162]).

---

154) St. A.: Vormals österreich. Landesteile II B 11; vgl. OAB. Leutkirch S. 107 mit etwas anderen Zahlen. Wegelin I S. 48.

155) Triebabteilungsinstrument vom 31. Oktober 1800, Archiv Leutkirch, vgl. OAB. Leutk. S. 107 Anm.

156) Gut S. 11 und 29 Anm. 2.

157) Nach Gut S. 29 Anm. 2 leitet Reiser, Die Sagen, Gebräuche und Sprichwörter des Allgäus, Bd. I S. 418, den Namen von Los ab und bringt die Tanne darum in Verbindung mit dem Losurteil des alten Gerichtsverfahrens. Dagegen ist nach Hermann Fischer diese Ableitung aus sprachlichen Gründen unmöglich.

158) Sie erscheinen auf einem alten Plan der Zeilischen Grenze.

159) Markbuch von 1542 (Archiv Leutkirch 22 a/775): „in ain zwiseleten vorchen, die steet gegen dem Haydtschachen wertz, von derselben vorchen zum Haydtpild, von dem Haydtpild hinab an den Haydschachen, als lang derselb schach ist." Urk. vom 16. Juli 1699 (ebenda 3 c 101 a): „allwo etlich schritt davon das Heidbild gestanden" und Markbuch 1699 (ebenda Nr. 17): „woselbst das Heidbild vor alters gestanden sein soll".

160) Bd. I S. 48.

161) Nach Loys Geschichte der Stadt Leutkirch von 1786 war, wie Gut S. 29 Anm. 2 angibt, ein Rest des Mallus noch auf Schloß Zeil zu sehen.

162) Grenzbeschreibung von Lautherius, Wegelin Bd. II S. 27. Vertrag zwischen Zeil und Österreich über die „Confinen, Grenzen und Schiedmarken" vom 29. Oktober 1629 (Oberamt Leutkirch, Registratur): bis an die abgebrochen Capelle; Extrakt Verglichs über die Confin usw. vom 9. April 1656 (Archiv Leutkirch I b/21): Von der alten abgegangenen Capelle an neben und außer dem Wald an dem Haidtschachen hinab.

Als Zubehör der Freien erscheint in den Pfandurkunden für Graf Ulrich von Helfenstein 1364 ff. „der See, der auf Leutkircher Heid gelegen ist“ oder „der See, den man nennt den Leutkircher See“. Man hat vermutet, daß „dieser Name den zu Cultur gebrachten Boden eines ehemaligen Sees, vielleicht zwischen Urlau und Leutkirch bezeichne“ [163]). Das trifft nicht zu; vielmehr muß der See nichts anderes gewesen sein als der Ellerazhofer Weiher, der mit einer Fläche von 49,3 Hektar der größte Weiher der Gegend ist. Der Sprachgebrauch im Allgäu unterscheidet sonst genau zwischen See und Weiher, aber es ist ja keine einheimische Behörde, die über den See urkundet, sondern die kaiserliche Kanzlei. Im Jahre 1426 bezeugen, wie schon erwähnt, die Städte Ravensburg, Leutkirch und Wangen, daß ihnen kund sei und sie nicht anders gehört, als daß die freien Leut auf Leutkircher Heid zum Heiligen Römischen Reich allweg gehört, die Steuer an den Landvogt bezahlt und dieser den Ellerazhofer Weiher gefischt habe [164]). Auch die Montfort führen 1467 „den Wyger zu Ellerazhofen“ unter den Zubehörden der Freien auf [165]). Der Weiher ging mit der Landvogtei in österreichischen Besitz über und wurde 1748 um 2000 Dukaten als wahres Eigentum, frei von allen Steuern, Anlagen und Beschwerden an das Stift Waldsee verkauft [166]).

„Leutkircher Heide“ wird endlich in einem dritten Sinne gebraucht. Bei einem Streit über das Jagdrecht um 1655 legte der Landschaftsausschuß (der Freien) Heide im engeren Sinn aus als Zeilische Heide und Leutkircher Heidäcker; Zeil dagegen erklärte, „die Leutkircher Heide seien nicht nur die kürzlich ausgestockten Felder, sondern der ganze Bezirk, wo vordem die Freien Leute gewohnt haben, in alten Verträgen“, und weiter „man könne nicht sagen, wo diese vor diesem so berühmte Leutkircher Heide sich eigentlich geendet habe“ [167]). Diese Auslegung ist sonst nicht nachzuweisen, sie scheint von Zeil zur Verteidigung der Ansprüche konstruiert zu sein. Denn der Ausdruck „die Freien auf Leutkircher Heide“ wollte offenbar nicht besagen, daß die Freien sämtlich oder überwiegend auf der Heide saßen, so wenig die Eglofser Freien alle in Eglofs saßen, sondern bedeutete nur, daß die Freien zur Leutkircher Heide gehörten, dort ihren Mittelpunkt, vor allem, wie wir noch sehen, ihr Gericht hatten.

163) OAB. S. 108 Anm.
164) Vochezer Bd. II S. 75 f.
165) St. A. Montfort B. 62 und 136.
166) St. A. Oberamt Leutkirch B. 1.
167) Oberamt Leutkirch, Registratur.

Das Gebiet der Freien.

Für das Gebiet der Freien haben wir keine alte Beſchreibung der zugehörigen Orte oder der Grenzen. Erſt für das Amt Gebrazhofen, genauer „das Amt um Gebrazhofen auf Leutkircher Haid“ oder das „Obere Amt“ [168]) der Landvogtei beſitzen wir die Beſchreibung des Landſchreibers Michael Lautherius vom Jahr 1594 [169]). Sie wird ergänzt durch die Angaben von Wegelin [170]) aus dem Jahr 1794. Dieſer zählt 39 Ortſchaften auf; es ſind:

1. Niederhofen
2. Lauben
3. Eiſenbrechtshofen
4. Ottmannshofen
5. Baltrazhofen
6. Wielazhofen
7. Neumühle
8. Keſſelbrunn
9. Adrazhofen
10. Wuchzenhofen
11. Luttolsberg
12. Allmishofen
13. Grünenbach
14. Haſelburg
15. Urlau
16. Herlazhofen
17. Bettelhofen
18. Toberazhofen
19. Engerazhofen
20. Winterazhofen
21. Engelboldshofen
22. Attenhofen
23. Sackmühle
24. Merazhofen
25. Liezenhofen
26. Wolfrazhofen
27. Weihermühle
28. Nannenbach
29. Grimmelshofen
30. Gebrazhofen
31. Enzlesmühle
32. Hundhöfe
33. Tautenhofen
34. Weipoldshofen
35. Lanzenhofen
36. Ellerazhofen
37. Willerazhofen
38. Sonthofen
39. Heggelbach

168) Die Bezeichnung „Obere Landvogtei“, die Röder (vgl. Anm. 9) Sp. 9 und 58 und die Oberamtsbeſchreibung S. 3 gebraucht, iſt ungenau, wurde aber auch amtlich z. B. in einem Urbar 1723 verwendet. Man verſteht darunter eigentlich den Teil der Landvogtei um Ravensburg und Altdorf, der 13 Ämter umfaßte, im Gegenſatz zur Unteren Landvogtei, die drei Ämter an der Riß und um Memmingen umfaßte. Wegelin Bd. II S. 148 und 159.

169) Wegelin Bd. II Nr. 118 S. 159. Der Abdruck iſt, wie Stichproben mit der Handſchrift im Staatsarchiv zeigen, nicht ganz genau. Der Abdruck der Liſte der Ortſchaften iſt unvollſtändig, wie eine ſpätere Abſchrift im St. A. zeigt.

170) Bd. I S. 48 f. Die folgende Aufzählung iſt aus Wegelin entnommen. Nach einer Beſchreibung der Landvogtei von 1707 (St. A.: Ehemals vorderöſterreich. Lande II B. 13) hatte die Landvogtei in dieſen Orten die niedere, hohe, male-

Diese Siedlungen sind heute in den drei großen Gemeinden Gebrazhofen, Herlazhofen und Wuchzenhofen mit Markungen von 2174, 4031 und 2794 Hektar, zusammen also 8999 Hektar, zusammengefaßt. Die drei Gemeindemarkungen entsprechen also dem Gebiet des ehemaligen Amtes Gebrazhofen. Dem Landschreiber Lautherius verdanken wir eine „Beschreibung der Gräntzen und Marcken des Amts Gebrazhoffen" von 1594[171]). Die Karte bei Wegelin ist ganz ungenau, die Grenze des Gebiets, das er als Leutkircher Heide bezeichnet, ist im Osten ganz falsch und steht im Widerspruch mit seiner eigenen Aufzählung der Orte. Ebenso verlauft die Grenze gegen die Herrschaft Zeil falsch. Die Grenze ist jetzt am besten dargestellt auf der Karte „Der Deutsche Südwesten"[172]). Im Westen und Süden fällt die Grenze des Amtes auf eine weite Strecke zusammen mit der bisherigen und noch weiter mit der ursprünglichen Grenze des Oberamtsbezirks Leutkirch vor der 1842 erfolgten Angliederung der Gemeinden Friesenhofen und Winterstetten[173]).

Beim ersten Blick auf die Karte fällt auf, daß das Zeilische Gebiet den Zusammenhang der drei Heidgemeinden unterbricht, die sonst das Gebiet der Reichsstadt Leutkirch im Bogen umschließen, ja, daß es bis mitten in die Heide im engeren Sinn hereinragt. Nach der Beschreibung von Lautherius hatte die Grenze hier folgenden Verlauf: „So ist ain Marck und Grenitzen der Weeg, so von dem Furth zu Stegroth (als vorgemelt) am Wasser hinumb geet, und darnach biß oben hinauf an den Schwartzenberg an der Egkh, volgendts den graden Weeg hinab gen Diepoltzhofen auf die Hörstraß, darnach die rechte Landtstraß hinauf biß zu Sanct Wolffgang, alda die Capell inn der Landtvogtei Schwaben hohen und nidern Gerichten steht, dann weiter die rechte Landtstraß[174]) hinauf, und oben durch den

fiziſche und forſtliche Gerichtsbarkeit. Zum Amt gehörten ferner Ausnang, Hofs, Beischlechts, Bimlings und Rotis, wo Kloſter Weingarten die niedere Gerichtsbarkeit hatte, und Dilpersried, wo dieſe Kloſter Kempten hatte.

171) Abgedruckt bei Wegelin Bd. II Nr. 21.

172) Nur gegen die Herrschaft Zeil verlauft hier die Grenze anders als die nachher zu beſprechende Jurisdiktionsgrenze, nämlich weiter ſüdlich, weil der Karte die Markungsgrenzen zugrunde gelegt ſind. Zum erſtenmal auf einer Karte eingetragen finde ich das Amt Gebrazhofen, allerdings ohne Bezeichnung und mit nicht ganz richtigem Grenzzug auf Tafel 6 der Karte „Suevia Universa", die von dem Kapitän und Ingenieur Jacques Michal im Auftrag des Schwäbiſchen Kreiskonvents bearbeitet und von Matthäus Seutter in Augsburg geſtochen wurde. Dieſe Karte befindet ſich z. B. in der großen Kartenſammlung von Verlagsdirektor Guſtav Wais in Stuttgart.

173) Vgl. OAB. Leutkirch S. 274.

174) Dieſe rechte Landſtraße iſt nicht die heutige, durch Reichenhofen führende

Haidtschachen an desselben Haidschachen Spitz biß zu der Capellen (welche Capell auch in der Landtvogtei Schwaben Oberkeit begriffen, und oben am Haidschachen gegen Leutkirch wertz gestanden aber nidergefallen) von solcher Capellen im Haidtschachen die alte rechte Landtstraß hinab bis inn den Furth zu Niderhoffen inn die Nibel" usw. Etwas anders wird der Verlauf der Grenze in den Verträgen über die Confinen von 1629 und 1656 angegeben, aber auch hier lauft er auf der Landstraße bis an die Ecke des Heidschachens.

Eine Grenze, die so die Heide fast in der Mitte zerschnitt, insbesondere unmittelbar an der alten Malstatt vorbeiführte, so daß eine 1658 gesetzte Grenzsäule auf der Stelle der alten Kapelle stand[175]), kann unmöglich alt sein. Nach einem Schreiben vom 2. April 1655 wurden der Herrschaft Zeil bei 1000 Jauchert Land zediert, während die Landvogtei nur etwa 200 erhielt[176]). Es scheint also hier noch ganz spät eine Angleichung der Grundbesitzverhältnisse an die Jurisdiktionsgrenze stattgefunden zu haben.

Aufschluß über die früheren Verhältnisse geben ein paar Urkunden. Als die Bürger zu Leutkirch zu Mittelhofen[177]) mit der Bauernschaft zu den Haidhäusern einen Streit über den Viehtrieb auf den Äckern der Haidhäuser haben, da entscheidet am 17. Juli 1350 Konrad der Schultheiß von Allmishofen, Landrichter auf der Haid[178]). Daraus geht doch wohl hervor, daß die Güter der Bauern der Haidhäuser damals noch nicht in der Herrschaft Zeil lagen wie später. In Reichenhofen war eine Waibelhube, d. h. ein Grundstück oder, wie in diesem Fall, ein Gut, das dem Inhaber des hohen Gerichts gehörte und gegen Zins verliehen war meist mit der Verpflichtung, den Platz für die Gerichtsverhandlungen und das Hochgericht zu geben[179]). Am 30. März 1415 verkaufen Hans Fry vom

Straße, sondern sie lief im Zug des Weges, der durch Hinter- und Vorderstriemen an der St. Wolfgangkapelle vorbeiführt.

175) OAB. S. 102.

176) Oberamt Leutkirch, Registratur.

177) Über diese in der Stadt Leutkirch aufgegangene Siedlung vgl. K. O. Müller, Reichsstädte S. 179 f.

178) Archiv Leutkirch 3 c/98. K. O. Müller, a. a. O. S. 181 Anm. Das Landgericht war zuständig, weil die Geburschaft zu den Haidhüsern, die Beklagten zu den Freien auf der Leutkircher Heide gehörten.

179) Fr. von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des Schweizerischen öffentlichen Rechts „Die freien Bauern" S. 177. Er vermutet, daß Waibelhube nicht die ursprüngliche Wortform gewesen sei, sondern wohl Weidhube, das dann in Anlehnung an den Waibel umgebildet worden sei. F. L. Baumann hat (Allgäu I S. 330) mitgeteilt, daß es ihm nicht gelungen sei, im Allgäu eine Waibelhube festzustellen.

Matzen, Hans Endres von Tauprechtshofen (Tobrazhofen) und Hans Peter von Wofhartzhoven „uff diß zitt verſorger und verſecher und ſturer des getigens der fryen luten uff Lutkircher Hayd" im Namen des Getigens an Hans Stäggeler zu Leutkirch eine Gülte von 6 Scheffel Haber und 5 Schilling Heller „uß und ab dem hof und gelegen gut ze Richenhoven, genant diu Waibelhub, da Hans Multſcher hutzetag uff ſitzet und buwet und gewaltſamy daran haut". Sie verpflichten ſich zur Gewähr nach Eigens Recht[180]). Da die Waibelhube Eigentum des Getigens d. h. der Gemeinde der Freien iſt, handelt es ſich offenbar um die zum Landgericht auf Leutkircher Heide gehörige Waibelhube. Es iſt nicht anzunehmen, daß dieſe urſprünglich in der Herrſchaft Zeil lag, Reichenhofen muß vielmehr früher zu den Freien gehört haben. Die Waibelhube muß bald nach 1415 verkauft worden ſein. Denn am 8. März 1418 verkaufen Hans Multſcher und Anna Dietrichin, ſeine eheliche Schweſter, zu Reichenhofen eine Gülte aus ihrem Gut, genannt die Waibelhube, und verpflichten ſich zur Gewähr nach Eigens Recht[181]). Der Grund für den Verkauf der Waibelhube iſt nicht überliefert. Man kann an die Verpfändung der Freien an Waldburg 1415 denken. Offenbar ſind damals in den Verhältniſſen von Reichenhofen Veränderungen erfolgt. Darauf fallen Streiflichter durch einige weitere Urkunden. Im Jahr 1405 fertigt die in Reichenhofen ſeßhafte Anna Dietrichin den Verkauf einer Gülte von ihrem Gut in Reichenhofen vor dem Stadtgericht von Leutkirch. Im Jahr 1419 wird ein entſprechender Verkauf Simon Heiders, geſeſſen zu Reichenhofen, von Völk Seyfrid, Landrichter auf Leutkircher Haid, mit dem Landgerichtsſiegel beſiegelt. Aber ſchon vorher, 1418, wird ein ganz gleicher Verkauf vom Ammann zu Zeil beſiegelt, ebenſo ſpäter 1434. Allmählich dringen offenbar zeiliſche Untertanen in die Heide ein. So hat 1451 nach einer ebenfalls vom Ammann zu Zeil

180) Archiv Leutkirch 425 b.

181) Archiv Leutkirch 12 a/418 a. Die Waibelhube wird 1438 mit dem Zuſatz verſehen „das yetz je male Hans Rutlinger buwt" und 1449 mit dem Zuſatz „das des Multſcheren geweſen iſt und yetzemale die Rutlinger buent". Ebenda 12 a/418 a und 12 b/426. Hans Multſcher iſt ſicher ein Verwandter des aus Reichenhofen ſtammenden Künſtlers und Ulmer Bürgers Hans Multſcher, vielleicht ſein Vater. Schon 1405 erſcheint Anna die Dietrichin, Dietrichs ſelig vom Ramungs Tochter mit ihrem Vogt Hanſen Multſcherren, ihrem leiblichen Bruder, in einer Urkunde (Ebenda 12 a/418 a.) Dietrich von Ramungs iſt wohl identiſch mit dem Dietrich von Ramungs, Ritter, Dietrichs ſelig Sohn, der nach Alberti, Württ. Adels- und Wappenbuch, 1363 an Kloſter Schuſſenried die Kirchenſätze zu Steinhauſen und Muttenried verkaufte. Die Witwe des Dietrich von Ramung kann einen Multſcher geheiratet haben und Hans aus dieſer zweiten Ehe ſtammen oder kann Hans erſt den Namen Multſcher angenommen haben.

beſiegelten Urkunde Claus Schad, ſeßhaft in dem zeiliſchen Goſpoldshofen, ein Gut in Reichenhofen, das er zur Bebauung „in Hubers Weiſe“ vergeben hat. In einem Streit mit der St. Martinskirche zu Leutkirch wegen einer Gült aus dem Gut wollte er, um vom geiſtlichen Gericht loszukommen, „zum Rechten ſein vor dem Rat von Leutkirch“, aber der Streit wurde dann beigelegt „in Beiweſen des erbern Conrad Gaillis ab der Haid, der von wegen myner gnädigen herrſchaft by mir geſtanden iſt“, der alſo offenbar auch zeiliſcher Untertan war[182]).

Ohne Zweifel gehörte alſo Reichenhofen bei der Abſonderung der Herrſchaft Zeil von der Grafſchaft noch nicht zu Zeil, ſondern zum Gebiet der Freien und iſt erſt ſpäter von dieſem losgeriſſen worden, vermutlich, nachdem die Freien 1415 an Waldburg verpfändet worden waren, alſo die Herrſchaft Zeil und die Freien in den Händen derſelben Familie waren.

Der Urſprung der Freiheit

Man hat früher angenommen, daß es ſich bei den Freien auf Leutkircher Heide um Reſte bzw. Nachkommen alter germaniſcher Gemeinfreien handle, die „ſich in ihrer alten Verfaſſung erhielten“. Pauly hat demgegenüber als das Wahrſcheinlichſte angeſehen, daß ſie „urſprünglich fiscalini oder servi regii waren, die ihre Manumiſſion aus den domaniis imperii vom Kaiſer mit Geld erkauften“. Er hat auch ſchon auf die Freien von Eglofs als Parallele hingewieſen[183]). Karl Weller ſieht in den Freien auf der Heide Siedler, die nach der Erwerbung der Grafſchaft Zeil durch Kaiſer Friedrich II. „in die bisher nur ſchwach beſiedelte Landſchaft eingeladen wurden“. Neben ihnen habe es ſpäter ſtets auch lehenbare Bauern gegeben, die man wohl als Nachfahren der älteren, damals ſchon eingeſeſſenen Bevölkerungsſchicht anſehen müſſe. Das Anſetzen dieſer Freien „iſt ein Teil der genialen planmäßigen Neuordnung des Reichsguts, wie ſie Friedrich I. in die Wege geleitet und ſein Enkel fortgeſetzt hat, um eine ſichere Unterlage für die kraftvolle Führung der Reichspolitik zu gewinnen“[184]).

182) Alle Urkk. Archiv Leutkirch 12 a/418 a. Ohne Zweifel würde das Ergebnis beſtätigt durch Urkunden des fürſtlichen Archivs in Zeil, das aber wegen Einberufung des Beamten zur Zeit keine Auskünfte geben kann.

183) OAB. Leutkirch S. 105. Pauly beruft ſich auf Wegelin Bd. I S. 37. Dieſer redet nicht von Manumiſſion, ſondern nur davon, daß die Reichsleute ihren Urſprung von den fiscalini herleiten. Er gibt in der Anmerkung die Meinungen älterer Forſcher wieder.

184) ZWLG. I, 1937, S. 59 und 67. Wellers Auffaſſung der Freien als Rodungsfreie, die von den Staufern angeſetzt wurden, iſt, wie ſchon erwähnt,

Da uns die Urkunde über den Kauf der Grafschaft Zeil nicht erhalten ist, auch kein älteres Privileg für die Freien auf Leutkircher Heide, sind wir darauf angewiesen, uns nach Analogien umzusehen. Am nächsten liegt der Vergleich mit den Eglofser Freien[185]). Kaiser Friedrich II. kaufte im Jahr 1243 von Graf Hartmann von Grüningen die Grafschaft im Alpgau mit der Burg Eglofs, den Leuten (hominibus), Besitzungen und allem Zubehör[186]). Nach dem Privileg König Albrechts vom 27. Januar 1300 haben die Leute der Grafschaft Eglofs aus Anhänglichkeit sich, ihre Nachkommen und die Grafschaft dem Reich mit ihrem eigenen Geld erworben; dafür verspricht er „den Leuten der Grafschaft, welche Freie genannt werden", sie nicht dem Reich zu entfremden[187]). Ähnlich haben die Leute von Uri sich 1231 die Reichsunmittelbarkeit erkauft[188]). Nach dem Privileg Kaiser Friedrichs II. für Schwyz haben sich die Schwyzer „unter seine und des Reiches Fittiche geflüchtet als freie Leute, die nur auf ihn und das Reich blicken müssen". Sie haben aus eigenem Antrieb „seine und des Reiches Herrschaft erwählt"[189]). Ähnlich sagt Friedrich im Berner Stadtrecht: „Wir nehmen euch in unsere und des Römischen Reiches Herrschaft und Obhut, indem wir euch und eure Nachkommen für immer zu Freien machen"[190]).

Gemeinsam ist diesen Fällen, daß die Leute unter die Herrschaft des Reiches kommen, reichsunmittelbar und damit „frei" werden[191]). Die

in der Folge mehrfach von anderen Forschern erörtert worden, so z. B. von Th. Mayer in Ztschr. Savignystiftung 70 (57) Germ. S. 231, 236, 256. Adolf Waas, Die alte deutsche Freiheit S. 79 f. K. H. S. Bader hat Wellers Lehre weiter ausgebaut. Wellers Forschung hat also die fernere Untersuchung stark angeregt.

185) Baumann, Der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern. Vgl. auch Weller, Freie S. 59. Theodor Mayer in Ztschr. Savignystiftung 70 (57) Germ. S. 264 ff.

186) Vgl. vorn S. 275.

187) WUB. XI nr. 5423: hominibus dicte comicie, qui liberi dicuntur, presentibus et futuris.

188) Th. Mayer in Ztschr. f. Schweiz. Gesch. X, 1930, S. 461.

189) Die Stelle z. B. bei Adolf Waas, Die alte germanische Freiheit S. 82: tamquam homines liberi, qui solum ad nos et imperium respectum habere debeatis ... nostrum et imperii dominium elegistis. Vgl. auch Th. Mayer ZRG. 70 (57) Germ. S. 262.

190) Bei Waas, a. a. O. S. 27: in nostrum et imperii Romani dominium recipimus et defensionem in perpetuum liberos vos et posteros vestros facientes.

191) Baumann, Alpgau S. 68 hat nicht, wie man nach Th. Mayer, ZRG. 70 (57) S. 265, meinen könnte, die Reichsfreiheit der Eglofser Freien überhaupt

Leute, die sich mit einer beträchtlichen Summe loskauften, müssen wohl vorher irgendwie organisiert gewesen sein[192]). Dagegen erfahren wir durch die Kaufurkunden usw. nichts darüber, ob sie vorher alle schon persönliche und sachliche Freiheit hatten, oder nur ein Teil von ihnen. Nachdem sie „aus Grafschaftsleuten zu Reichsleuten" geworden sind, „verschwindet der Gegensatz von freien und unfreien Leuten in der allgemeinen Freiheit"[193]).

Ähnlich sind auch die Leute der Grafschaft Zeil zu Leuten des Reiches, zu Freien geworden. Ob auch sie einen Beitrag zu der Kaufsumme beisteuerten, wissen wir nicht, man muß es aber, wie erwähnt, vermuten. Wieviele schon vorher als persönlich freie Leute auf freien Gütern saßen, ist nicht überliefert. Später saßen sie, wie wir noch im einzelnen sehen werden, jedenfalls ganz überwiegend auf frei eigenen Gütern. Da wir nirgends eine Spur davon finden, daß sie die Güter später irgendwie von Grundherrschaft befreit hätten, ist anzunehmen, daß die Güter schon beim Übergang an das Reich frei waren.

Die Leute der Grafschaft im Alpgau, die eine so beträchtliche Summe wie 1000 Mark Silber aufbrachten, müssen ziemlich zahlreich gewesen sein. Diese Leute sind jedenfalls nicht erst von Kaiser Friedrich angesiedelt worden. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß sie „Rodungsfreie" waren, die zu günstigem Recht auf Ödland angesiedelt worden waren. Nur wissen wir nicht, wann und von wem.

Ein wesentlicher Unterschied bestand zwischen den Eglofser Freien und denen der Leutkircher Heide. Jene wohnten, jedenfalls in späterer Zeit, weit verstreut im Allgäu, nicht allein in der Gemeinde Eglofs, sondern auch im oberen und unteren Sturz[194]). Die Freien auf Leutkircher Heide dagegen saßen später ziemlich geschlossen in dem vorher umschriebenen Gebiet.

Im 15. Jahrhundert saßen Freie außerhalb der späteren Gemeinden Gebrazhofen, Herlazhofen und Wuchzenhofen auch im Gebiet benachbarter

bestritten; er hat vielmehr nur einschränkend erklärt, sie seien reichsfrei, sofern ihr Graf der König sei, aber nicht „reichsfrei" im Sinn einer sich selbst regierenden Gemeinde.

192) Th. Mayer, a. a. O. S. 265.

193) Th. Mayer, a. a. O. S. 240 und 248 für die Schwyzer.

194) Verzeichnisse bei Baumann, Alpgau S. 6, aus verschiedenen Zeiten zusammengestellt, S. 73 oberer Sturz von 1593, S. 74 unterer Sturz von 1718 und 1794. Dagegen ist bei Baumann kein Verzeichnis der Gemeinde Eglofs selbst gegeben. Daß die Freien nur am Rande des älterbesiedelten Gebiets saßen, stellt nach Baumanns Verzeichnissen Th. Mayer, a. a. O. S. 265, fest. Aber das Verzeichnis der Eglofser im engeren Sinn fehlt.

Herrschaften[195]). Ob sie Reste von einer einst weiteren Verbreitung der Freien im Raum der ganzen Grafschaft Zeil bei ihrem Übergang an das Reich vor 1239 sind oder ob es sich um Leute handelt, die später in jene Herrschaftsgebiete übergesiedelt sind und nach dem Allgäuer Gebrauch[196]) doch ihre Zugehörigkeit zu dem Getigen behielten, ist nicht sicher festzustellen. Von einer so weitgehenden Zerstreuung wie bei den Egloffer Freien kann aber keinesfalls die Rede sein. Im Lauf des 15. Jahrhunderts scheinen sie größtenteils dem Getigen verlorengegangen zu sein. Denn die Herrschaften drückten alle Bewohner ihrer Gebiete planmäßig in Untertänigkeit, ja Leibeigenschaft herab[197]). Das Gebiet, das von Freien bewohnt war, ist der ebenste, anbaufähigste Teil der ganzen Gegend um die Eschach, der also ohne Zweifel schon bei der Niederlassung von Alamannen zuerst besiedelt wurde. Die Orte, an denen Freie saßen, erscheinen denn auch zum großen Teil schon seit der Karolingerzeit in Urkunden[198]). Es ist also nicht wahrscheinlich, daß die Hauptmasse der Leutkircher Freien erst von Kaiser Friedrich II. nach der Erwerbung der Grafschaft angesiedelt worden ist. Vielmehr müssen sie schon vorher ansässig gewesen sein. Dagegen haben sie durch ihn die Freiheit im Sinn der Reichsunmittelbarkeit erlangt. Wie für die königlichen Städte der Satz galt: „Stadtluft macht frei", so galt für das königliche Territorium der entsprechende Grundsatz: „Luft macht frei"[199]). Friedrichs Verdienst um diese Freien besteht also nicht darin, daß er sie durch Ansiedlung als Rodungsfreie frei gemacht hat, sondern darin, daß er sie durch Erwerbung der Grafenrechte aus Grafenleuten zu Reichsleuten, und damit zu Freien gemacht hat. Diese Freiheit ist darum nicht minder Ausfluß einer planmäßigen Politik, die wir schon vorher berührt haben[200]).

195) Die Einzelnachweise siehe später bei der Besprechung des Getigens und seiner Zwölfer.

196) Über diesen siehe Theodor Knapp, Neue Beiträge Bd. I S. 70 und Bd. II S. 74 f. und die dort angegebene Literatur. R. Wiedemann, Der „Allgäuische Gebrauch" usw. (Schriftenreihe zur Bayrischen Landesgesch. Heft II) definiert ihn richtig als Gerichtsbarkeit nach Personalitätsprinzip. Abweichend von den anderen Forschern beschränkt er den Geltungsbereich (S. 41) auf das obere Allgäu, während z. B. bei Knapp II S. 75 ein Vergleich zwischen den Herrschaften Waldburg und Montfort wegen dieses Gebrauchs angeführt wird.

197) Für die Egloffer vgl. Baumann, Allgau S. 55. Für Zeil ist das ausdrücklich bezeugt, vgl. Vochezer II S. 482.

198) Vgl. die Angaben bei den Namensformen der einzelnen Orte in Kgr. Württ. Bd. IV. Dazu vorher im Abschnitt Besiedlung.

199) K. Weller, Freie Bauern S. 54 f.

200) Siehe vorhin S. 275 f.

Nachdem die Grafschaft an das Reich gefallen war, kam die den Leuten der Grafschaft gewährte Freiheit nach dem Grundsatz „Luft macht frei" auch solchen zugute, die sich im Gebiet der Grafschaft niederließen. So übte sie eine Anziehungskraft auf neue Siedler aus, die dann bisher unbebautes Land rodeten, also „Rodungsfreie" wurden. Wenn Teile von der Grafschaft abgetrennt wurden wie die Herrschaft Zeil, verloren deren Insassen dadurch auch ihre Freiheit, kamen unter die neue Herrschaft und verfielen nach dem Satz: „Luft macht eigen" der Leibeigenschaft. Vermindert wurde die Zahl der Freien auch dadurch, daß benachbarte Städte, Leutkirch vor allem, dann Wangen, Leute aus der Umgegend anzogen.

Wie beim Schwäbischen Städtebund legt sich ein Vergleich zwischen Schwaben und der Schweiz nahe. In beiden Gebieten wurde im 14. Jahrhundert der Kampf freier Gemeinwesen gegen Territorialfürsten geführt. Aber Sieg der Fürstenmacht bei Döffingen und Sieg der Eidgenossen bei Sempach führten zu verschiedenen Ergebnissen. So waren durch die fast gleichzeitige Erwerbung von Uri und Schwyz einerseits, die der Grafschaften Eglofs und Zeil andererseits Ansätze für eine ähnliche Entwicklung beider Gebiete gegeben. Aber verschiedene Umstände haben zusammengewirkt, daß die Entwicklung in verschiedene Bahnen gelenkt wurde.

Die Rechtsverhältnisse der Freien.

Die Freien auf Leutkircher Heide waren „dem Reich ohne Mittel zugehörig", wie in dem Prozeß von 1474 vom Kammergericht anerkannt wurde[201]). Sie hatten also im Reich eine Stellung ganz ähnlich der von Reichsstädten. Der König hatte die Verfügung über sie, wie schon aus den früher besprochenen Verpfändungen hervorgeht. Infolge Einrichtung der Prokurationen in der Hohenstaufenzeit, standen sie unter dem Prokurator von Schwaben, an dessen Stelle dann unter Rudolf von Habsburg der Reichslandvogt trat. Der königliche bzw. Reichsbeamte hatte wie andere Reichsgüter und Rechte auch die Freien gegen Entfremdung und jede Gewalttat zu schützen. Wie die Reichsstädte entrichteten sie an das Reich eine Steuer in bestimmt fixierter Höhe, die sich wie bei den Städten jahrhundertelang gleich blieb, nämlich 50 Pfund Heller, später im 16. Jahrhundert 25 Pfund Pfennig, noch später 25 Gulden[202]). Die Steuer nahm

201) Wegelin II S. 20; vorher S. 18: Römischen Rychs aigen.

202) St. A. Wangen: 1488: 50 Pfd. Hlr., 1506: 25 Pfd. Pfennig. Die Städte Leutkirch und Wangen zahlten je 100 Pfd. Hlr., Isny zunächst 50 Pfd., siehe K. O. Müller, Reichsstädte S. 182 und 273.

der Landvogt für das Reich ein, wenn sie nicht verpfändet war[203]). Welche weiteren Nutzungen, außer dem Ertrag des Ellerazhofer Weihers, das Reich von den Freien hatte, ist nicht überliefert. Natürlich konnten die Freien zum Kriegsdienst und zu außerordentlichen Leistungen für das Reich herangezogen werden. Schon Umlage und Erhebung der in einer Pauschalsumme an das Reich abzuliefernden Steuer machten eine Organisation nötig. Die Freien bildeten eine Genossenschaft, die sie selbst als „Getigen" bezeichneten[204]). Das Getigen ist Kollektivbildung von „Degen"; darüber besteht kein Streit. Umstritten aber ist seit langem die Bedeutung. Anton Birlinger hat einst Getigen als Genossenschaften von freien Leuten aufgefaßt[205]). F. L. Baumann hat demgegenüber betont, Tigen bezeichne im Gegensatz zu den freien Bauern „die einem Herrn in Hörigkeit oder Zensualität untertanen Bezirke". Da die Herrschaft Zeil als Digge bezeichnet wurde[206]), hat er erklärt, weil beim Zerfall der Grafschaft Leutkirch der zeilische Teil in Hörigkeit des Hauses Waldburg kam, habe man ihn als Digge bezeichnet im Gegensatz zu der Gemeinschaft der Bauern auf Leutkircher Heide[206a]). Hermann Fischer definiert im Anschluß daran Getigen als „Gesamtheit der Untertanen eines Herrn, einer Stadt und dgl."[207]). Wenn die Freien zu einer Zeit, wo sie allen Grund hatten, ihre Freiheit gegenüber übergriffen zu wahren, sich selbst amtlich als Getigen bezeichnen, kann diesem Begriff nicht das Merkmal der Unfreiheit angehaftet haben. Eher möchte man annehmen, daß darin als wesentliches Merkmal die Freiheit enthalten gewesen sei. Da das aber angesichts des Sprachgebrauchs, der Getigen für offensichtlich unfreie Genossenschaften verwendet, nicht möglich ist, muß man eine allgemeinere Bedeutung annehmen, die für freie und unfreie Genossenschaften zutrifft, also etwa mit

203) Seit 1415 bezog sie der Landvogt als Pfandinhaber für sich.

204) Archiv Leutkirch 425 b: Urk. wegen der Waibelhube vom 30. März 1415: des getigens der fryen luten uff Lutkircher Hayd. St. A.: Leutkirch B. 14, Urk. von 1436 aller fryen lut uff Luickircher Haide und des gedigens überal, ebenso St. A.: Wangen B. 72, Urk. von 1446. St. A.: Wangen B. 45, Urk. von 1503: aller fryen uff Lutkircher Hayd und gantzer gemainde unsers tigens.

205) Kuhns Zeitschr. für vergleichende Sprachforschung 19, 1870 S. 318 ff. und Ztschr. Hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg 3, 1876, S. 309 f.: freie Bauern, freie Bürger, freie Zunftleute, freie geistliche Dienstmannen müssen ursprünglich überall angesetzt werden beim Vorkommen des Worts.

206) Vgl. OAB. Leutkirch S. 4 Anm., S. 198 Anm.

206a) Ztschr. Hist. Verein f. Schwaben und Neuburg 4, 1877, S. 95 f.

207) Schwäbisches Wörterbuch Bd. 2 Sp. 204 f. Das Deutsche Rechtswörterbuch gibt (Bd. 3 Sp. 1346) unter anderem: Gefolgschaft, Bürgerschaft, nichtedle Einwohnerschaft einer Stadt, Handwerkerstand; (Gerichts-)bezirk.

Stieve[208]) definieren: „ein mit Selbſtverwaltung ausgeſtatteter Steuer- und Gerichtsverband mehrerer Gemeinden".

Die Freien des Getigens waren in Röteln verzeichnet. Freier wurde man nicht allein durch Abſtammung von einem zum Getigen gehörigen Freien, ſondern es konnten auch Leute in das Getigen aufgenommen werden[209]). Vollmacht, im Namen des Getigens zu handeln, hatten zwölf Freie. Sie erſcheinen 1436 ohne beſondere Benennung, 1503 werden ſie als „Steurer, Zwölfer und Gewählte" (oder „Gewalthaber"?) bezeichnet[210]). Unter den Zwölfern ſind 1436 acht aus Orten im ſpäteren Amt Gebrazhofen, vier aus anderen Orten, nämlich zwei aus Maggmannshofen (kemptiſch), einer aus Aigeltshofen (trauchburgiſch) einer aus Schwanden (vermutlich Gemeinde Rohrdorf, alſo trauchburgiſch)[211]); 1446 iſt einer „aus der Schwanden", einer von Aigeltshofen[212]); 1469 iſt nur einer ſicher von außerhalb, nämlich aus Schwanden (trauchburgiſch), ein anderer vielleicht aus der Wuhrmühle (kißleggiſch)[213]); 1515 iſt unter elf genannten Zwölfern nur einer von Gumpelshofen, Gemeinde Beuren (trauchburgiſch)[214]).

Als Organ des Getigens erſcheinen ferner in den Urkunden z. B. beim Verkauf einer Gült aus der Waibelhube 1415 drei „Verſorger, Verſeher und Steurer"[215]). Unter ihnen iſt einer vom Matzen, Gemeinde Eiſenharz (waldburgiſch). Die im Gebiet fremder Herrſchaften ſitzenden Freien waren alſo 1415 und 1436 an den Zwölfern mit einem Drittel beteiligt, 1469 dagegen nur ganz ſchwach[216]). Daraus darf wohl geſchloſſen werden, daß ihre Zahl inzwiſchen zurückgegangen war.

Über die Rechte der Freien gibt weiteren Aufſchluß eine Urkunde Kaiſer Ludwigs von 1337. Sie ſchafft nicht lauter neues Recht durch ein

208) Ztſchr. Hiſt. Verein f. Schwaben und Neuburg II, 1884 S. 32 ff.

209) St. A.: Leutkirch B. 14: 1436 Aufnahme der Freien in den Schirm: dem gedigen überal und allen fryen gemainlich uff Luitkircher haide, als die denne in den röteln, die wir inen deßhalb geben haben, ſind begriffen, und ouch denen, die noch zu uns kämen.

210) St. A.: Wangen B. 45: „ſtuwrern, zwelfern und gewälten aller fryen".

211) Urk. wie oben Anm. 209. Schwanden könnte auch = Schwenden, Gemeinde Emmelhofen (kißleggiſch) oder Gemeinde Ratzenried (trauchburgiſch) ſein.

212) St. A.: Wangen B. 72.

213) Cunz Entzlenmüller zur Wyersmülin, das iſt aber eher die Weihersmühle bei Engerazhofen, alſo im Amt Gebrazhofen.

214) St. A.: Wangen B. 45.

215) Archiv Leutkirch 425 b.

216) In der Urk. von 1503 (vgl. oben Anm. 204) iſt der Wohnſitz nicht angegeben.

Privilegium, ſondern beſtätigt auch, was altes Herkommen war, wenn ſie beſtimmt: „daß die freyen Leuth auf Leutkircher Hayd, ſie ſeyen Frauen oder Mann, Pfaffen oder Layen, das Recht von Alter herbracht habent, wo ſie hinfarend, es ſeye in deß Reichs Stätte oder in ander Stätte, daß in ihr Gut darnach dienen ſoll, ſie ſoll auch nach ir Todt niemand vallen noch erben, dann ir recht Erben, auch ſoll ſy niemand pfänden noch nöthen, noch für keinen Herren geen, dem ſy jetzo verſetzt ſein, auch für den ſy fürbaß verſetzet oder verkümmert werdent“ [217]). Die Freien hatten alſo freien Abzug in Städte, nicht allein reichsunmittelbare, ſondern auch in landesherrliche. Das war für den einzelnen Freien vorteilhaft, konnte aber zu einer Schwächung der ganzen Gemeinſchaft der Freien führen, wenn mehr Leute abzogen als nur der Geburtenüberſchuß, der auf dem Lande entbehrlich war. Tatſächlich ſind ja auch einige Orte in der Nähe von Leutkirch abgegangen [218]), offenbar weil die Bewohner in die Stadt überſiedelten. Auch zeigen die Namen der Leutkircher Bürger [219]), daß die Stadt ſtarken Zuzug aus Orten der Freien erhielt. Durch die Anerkennung des alten Rechts in dieſem Punkt, wofür freilich die Sachlage inſofern günſtig war, als der Kaiſer zugleich der Landesherr der Freien war, wurde hier klares Recht geſchaffen, während ſonſt gerade dieſe Frage, ob Leute, die in eine Stadt zogen, ihre Güter auf dem Lande weiter bewirtſchaften konnten, eine Quelle ewiger Streitigkeiten zwiſchen Landesherren und Reichsſtädten war. Im nächſten Punkt wurde lediglich anerkannt, daß die Freien außer ihrer politiſchen auch perſönliche Freiheit hatten, alſo keinen Leibherrn zu Fall uſw. verpflichtet waren. Das konnte in Zeiten der Verpfändung wertvoll werden gegenüber Verſuchen von Pfandinhabern, die Freien zu Untertanen und vollends zu Leibeigenen herabzudrücken. Weiteren Schutz gewährte die Beſtimmung, daß ſie „für keinen Herren geen“ ſollen, d. h. vor deſſen Gericht. Schließlich hat den Freien auch dieſe Freiheit Kaiſer Ludwigs nichts mehr genützt.

Im Unterſchied von ſpäteren Herrſchern, die den Freien verſicherten, daß ſie nicht verpfändet und verſetzt werden ſollten, auch nachdem ſie ſchon jahrhundertelang verpfändet waren, hat Ludwig den Tatbeſtand der Ver-

217) Wegelin II Nr. 4 nach Lünig Reichsarchiv Part. Spec. Cont. IV P II, pg. 803. Die Lesart Wegelins: „ſie ſoll e n niemand vallen noch erben“ iſt offenbar fehlerhaft. Gut S. 20 reiht daran die von ihm aus OAB. S. 107 übernommene Umſchreibung der Rechte der Freien ſo an, daß der Anſchein erweckt wird, als ob ſie lediglich aus der Urk. Ludwigs gefolgert ſei.

218) Vgl. K. O. Müller, Reichsſtädte S. 173 Anm. 2 und 181.

219) Eine Unterſuchung der Bürgernamen für Leutkirch und Wangen, vielleicht auch Isny wäre lehrreich, würde aber hier zu weit führen.

pfändung offen anerkannt und für die Zukunft die Möglichkeit der Wiederholung offen gelassen. Da die Bestimmung, daß sie niemand pfänden noch nöten solle, nicht auf die Verpfändung der Gesamtheit sich beziehen kann, aber auch rein privatrechtliche Pfändung des einzelnen wegen Schulden nicht gemeint sein kann, so muß die Freiheit Schutz davor gewährt haben, daß die Freien etwa für die Pfandherren haftbar gemacht und dann der Pfändung unterworfen wurden. Weitere Privilegien außer dem lediglich auf dem Papier stehenden, daß sie nicht veräußert oder verpfändet werden sollen, sind aus der älteren Zeit nicht bekannt.

Über das Recht, das im Getigen galt besonders hinsichtlich Genossame und Ungenossame, haben wir keine Nachrichten. Schlüsse aus späteren Verhältnissen bei den Leutkircher Freien oder etwa von den Verhältnissen bei den Eglofser Freien zu ziehen, geht nicht ohne weiteres an.

Als infolge der Verpfändung an den Landvogt, den Truchsessen von Waldburg, im Jahre 1415 die Gefahr nahe rückte, daß dieser versuchen werde, die Freien in Untertänigkeit hinabzudrücken und ihr Gebiet mit seiner benachbarten Herrschaft zu vereinigen, da mißtrauten die Freien offenbar der Reichsgewalt und sahen sich nach anderem Schutz um. Sie baten die Stadt Leutkirch unter Darlegung von „Herkommen, Freiheit und guter Gewohnheit", Verlesung ihrer Freiheitsbriefe von Kaisern und Königen und Berufung auf ihre Zugehörigkeit zum Reich um Aufnahme in den Schirm und Verleihung des Bürgerrechts. Die Stadt verlieh ihnen dieses 1436 zunächst auf fünf Jahre. Die Pflichten der Freien gegenüber dem Reich und dem Landvogt sollten unberührt bleiben. Sie mußten der Stadt für Steuer und Dienst jährlich auf St. Nikolaustag (6. Dezember) [220] 15 Pfund Konstanzer Pfennige geben; bei vorzeitiger Aufgabe des Bürgerrechts mußten die Freien einhundert Pfund Pfennig entrichten; nach Ablauf der fünf Jahre konnten sie das Bürgerrecht aufgeben oder beibehalten. Die Freien durften in der Stadt kaufen und verkaufen ohne Zoll, ausgenommen den Wagenzoll, wie ihn auch andere auf dem Lande seßhafte Bürger der Stadt gaben. Die Stadt sollte keinen Freien als Bürger aufnehmen, außer wenn er seine Pflichten mit Steuer usw. wie bisher erfüllte oder haushäblich sich in die Stadt setzte. Die Freien sollten der Stadt gehorsam sein, mußten aber nicht schwören wie andere Bürger. Sie waren verpflichtet, der Stadt gemeinen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Sie sollten von des Reichs wegen niemands Pfand sein, auch wegen der

220) Dieser Tag war für Leutkirch offenbar wichtig; er ist bis in die neueste Zeit Termin eines Jahrmarktes, des „Klosenmarkts".

Stadt von niemand gepfändet oder angegriffen werden [221]). Die Urkunde wurde beſiegelt von Völk Syfrid, einem freien Landrichter auf Leutkircher Heide, mit dem Siegel des Landgerichts [222]).

Als die Freien 1469 erneut in den Schirm Leutkirchs aufgenommen wurden, da ſtrich man die Pflicht zum Gehorſam, infolgedeſſen auch die Verſicherung, daß ſie wegen der Stadt nicht gepfändet werden ſollten, und das Recht, zollfrei zu kaufen und zu verkaufen [223]).

Wenn die Stadt Leutkirch die Freien in ihren Schirm und ihr Bürgerrecht aufnahm, ſtellte ſie ſich auf denſelben Standpunkt wie die Städte am Bodenſee, die 1430 gegenüber dem König Sigmund, der ihnen befahl, ſich der Ausbürger zu entſchlagen, das Recht beanſpruchten, „frilute oder die uf irem aigen in niemands zwingen und bännen ... oder vogtien ſäßen, ze ſchirmen“ [224]).

Daß Freie Privaturkunden vom Stadtammann von Leutkirch allein oder zuſammen mit einem anderen Bürger beſiegeln ließen, war nicht Folge der Aufnahme in das Bürgerrecht, ſondern war eine ſchon im 14. Jahrhundert nachweisbare Gewohnheit [225]). Dagegen hängt es wohl zum Teil mit der Stellung der Freien unter dem Schirm der Stadt zuſammen, wenn 1455 für einen Hof zu Lauben, der Lehen der Frauenpfründe zu Leutkirch war, beſtimmt wurde, man dürfe den Hof nur verkaufen an einen, der Bürger zu Leutkirch ſei oder werde oder „der ein rechter Frey iſt“ [226]). Zugleich wollte man aber dadurch auch Übergriffe eines Leib- oder Landesherren verhüten.

Auffallend iſt, daß die Freien am 26. Febuar 1446 von der Stadt Wangen in ihren „Schirm und Bewahrung“ aufgenommen wurden mit der Verpflichtung zur Bezahlung derſelben Beträge wie bei Leutkirch und daß infolgedeſſen ſich die Stadt 1459 gegen Beeinträchtigung der Freien wehrte. Die Freien haben offenbar mehrmals die Schirmſtadt gewechſelt, denn 1469 traten ſie wieder in den Schirm Leutkirchs, bei den Kämpfen nach 1486 aber verwendete ſich wieder Wangen für ſie; auch iſt ein neuer Schirmbrief Wangens für 15 Jahre, beginnend Martini 1516, vom Jahr 1515 erhalten [227]).

221) Vgl. dazu das Privileg von 1337.

222) StA.: Leutkirch B. 14.

223) Ebenda.

224) Max Georg Schmidt, Die Pfahlbürger, Ztſchr. f. Kulturgeſchichte 9, 1901/2, S. 301 nach RTA. IX Nr. 394.

225) Beiſpiele im Stadtarchiv Leutkirch z. B. 12 b/426.

226) Archiv Leutkirch 3 c/100 a.

227) StA.: Wangen B. 45 und 72. Der Schirmbrief von 1446 beſtimmt unter

Wangen trieb um jene Zeit eine sehr aktive Politik. Bei einem Streit mit dem Grafen Hugo von Montfort wegen Ausbürgern drohte die Stadt 1475, sich sonst vom Reich abzusondern und an ihre guten Freunde, die Eidgenossen, halten zu müssen. Tatsächlich stellte sich Wangen 1477 auf fünfzehn Jahre unter den Schirm der Stadt St. Gallen und dadurch mittelbar unter den der Eidgenossen. Da Wangen ein ausgedehntes Gebiet besaß und Hunderte von Ausbürgern hatte, auch die Freien auf Leutkircher Heide wieder unter den Schirm der Stadt kamen, so hätte das Bündnis mit St. Gallen vielleicht auf die Stellung des westlichen Allgäus zum Reich Einfluß gewonnen, wenn nicht die Gründung des Schwäbischen Bundes das Bündnis nach elf Jahren gelöst hätte[228]). Bald trieb die Stadt Territorialpolitik, in dem sie 1515 die Freien auf der Heide erneut in ihren Schutz nahm und 1516 um die beträchtliche Summe von 3200 Gulden die Pfandschaft und Afterpfandschaft der Grafschaft Eglofs von Graf Ulrich von Montfort kaufte.

Das Landgericht auf Leutkircher Heide.

Das zuständige Gericht für die Freien war das Landgericht auf Leutkircher Heide. Urkundlich sicher bezeugt ist dieses noch etwas später als die Freien, nämlich 1348, vielleicht schon 1334[229]). Seine Entstehung ist

anderem: sie mögen alle und ihr jeglicher „wol wesenglich uf dem lande seßhaft sin", ferner: die elf Freien „das gedigen überal und och alle fryen lüt uf Lütkircher Haide und die zu inen gehören alle gemeinlich und jeglicher besunder" sollen gehorsam Gemeinen Nutzen fördern usw.

228) Baumann, Allgäu Bd. II S. 211 und 65 f.

229) Die von Gut S. 12 und 31 angeführte lateinische Ächtungsurkunde von 1312 vermochte ich nicht zu finden. Listen der Landrichter bei Wegelin Bd. I S. 216 ff., Baumann, Allgäu Bd. II S. 301, Gut S. 40 f. Alle nennen zuerst Edelfreie, die Landrichter in Oberschwaben waren. Wegelin und Gut geben als ersten Landrichter, der nachweislich auf Leutkircher Heide und in der Birs amtete, Konrad den Schultheiß von 1348 an. Baumann, Allgäu Bd. II S. 30, nennt vor ihm 1334 einen Martin von Zaggenhofen. Da Zaggenhofen ein abgegangener Ort westlich von Leutkirch war, kann Martin recht wohl Landrichter auf der Heide gewesen sein.

Die Landrichterliste mit einigen Ergänzungen ist: Martin von Zaggenhofen 1334, Konrad der Schultheiß von Almishofen 1348/58, Jakob von Urlau, auch von Rimpach 1360/1371, Konrad der Stoßer 1372/1408, Konrad von Steinach (?) 1413 (er ist nur durch eine Chronik bezeugt), Konrad Kayser 1413/1414, Kilian Burger 1419, Völk Seyfrid 1421/39, Heinrich Stüdlin, von Leutkirch (?) 1437/1466, aber Konrad Hayder 1438 (?) (vgl. Anm. 250), Kaspar von Buchen 1470, Jörg Bissinger 1473/1486, Ulrich Wochner 1505.

ſtrittig. Meiſt wird angenommen, daß das Landgericht auf Leutkircher Heide und das in der Birs von Anfang an ein Gericht geweſen ſeien, weil das Gericht ſpäter ſtets als „Landgericht auf Leutkircher Heide und in der Pirs" bezeichnet wird [230]). Schon Hans Nieſe hat aber gefunden: Pürßgericht und Gericht auf Leutkircher Heide gehören urſprünglich nicht zuſammen [231]). Dingſtätten des Pürßgerichts waren zunächſt nur Lindau, Wangen und Ravensburg; Leutkirch trat erſt ſpäter hinzu [232]). Adolf Piſchek hat ſich den „recht überzeugenden" Ausführungen Nieſes angeſchloſſen [233]).

Entſcheidend waren für Nieſe offenbar die Bezeichnungen, unter denen die Landrichter urkunden. Konrad der Schultheiß von Almißhofen urkundet 1350 als Landrichter „uff Haide" an der Malſtatt Leutkirch, 1358 als Landrichter „in der Bürſſe" an der Malſtatt Lindau [234]). Jakob von Urlau, auch von Rimpach, ſehen wir urkundend 1360 bis 1371 als Landrichter in der Birs an der Malſtatt Lindau, einmal 1366 an der Malſtatt Ravensburg [235]). Konrad der Stoßer urkundet 1372 bis 1400 als Landrichter in der Birs an der Malſtatt Lindau, einmal, 1379 Ravensburg, einmal 1380 und dann wieder 1396 Wangen [236]). Dazwiſchen ſoll er als Landrichter auf Leutkircher Heide geurteilt haben [237]), Konrad Kayſer urkundet 1413 und 1414 als Landrichter auf Leutkircher Heide an der Malſtatt Leutkirch [238]). Kilian Burger nennt ſich noch 1419 Landrichter auf Leutkircher Heide [239]). Völk Syfrid oder Seyfrid dagegen urkundet von 1421 an als Landrichter

230) Baumann, Allgäu Bd. II S. 77 ff. nahm Identität der beiden Gerichte ſeit Rudolf von Habsburg an. Daraus, daß dieſes Gericht zuſtändig geweſen ſei für alle aus ſtaufiſchem Erbe dem Reich zugefallenen Grafſchaften und Vogteien, ſein Bezirk die ganze Landvogtei Oberſchwaben geweſen ſei, leitete er „unaufhörliche Störungen der Rechtspflege" her.

231) Reichsgut S. 292 f.

232) Das hat auch Schröder-Künßberg, wohl geſtützt auf Nieſe, übernommen (S. 624). Schon Pfeffinger in ſeinem Vitriarius Illustratus Bd. 4 S. 681 und 685 hat zwiſchen einem Landgericht in Schwaben und einem ſolchen auf Leutkircher Heide unterſchieden (zitiert von Gut S. 30). Gut S. 29 vermutet irrig, daß von den Malſtätten des LG. Leutkirch die älteſte ſei, weil das LG. von dieſer ſeinen Namen herleite.

233) WWJH. NF. 17, 1908, S. 152.

234) Wegelin II nr. 140, 185.

235) Wegelin II nr. 173, 186 und Bd. I S. 217, Vochezer I, 386.

236) Wegelin II nr. 142 bis 150, Vochezer 482. Nach Wegelin I S. 218 war er bis 1408 im Amt.

237) Vochezer S. 421.

238) Wegelin II nr. 151, Vochezer I S. 452.

239) Wegelin Bd. I S. 219.

„auf Leutkircher Heide und in der Birs“ [240]), und dieſe Formel blieb von da an die Regel.

Bis 1419 können wir alſo nachweiſen, daß je nach der Malſtatt ein Unterſchied in der Bezeichnung gemacht wird. Daraus, daß Konrad der Schultheiß und Konrad Stoßer ſowohl in der Birs als auch auf Leutkircher Heide urkunden, muß nicht geſchloſſen werden, daß beide Gerichte damals ſchon völlig vereinigt waren. Es kam vor, daß ein und derſelbe Mann als Landrichter an verſchiedenen Landgerichten tätig war. So war Jakob von Urlau Landrichter in der Birs, am Landgericht Kempten und Landgericht Marſtetten [241]). Am 2. Auguſt 1517 legte der Landrichter Hans Thunawer dem Rat von Ravensburg drei große Achtbücher vor, um ſich beſtätigen zu laſſen, daß etliche Perſonen „von etwiviel verſchinen jaren her“ auf dem Landgericht in Acht kamen und teilweiſe noch nicht davon befreit ſind. Das älteſte Buch iſt in zeitlicher Reihenfolge ohne Trennung nach Malſtätten angeordnet. Während die Auszüge mit dem Jahr 1335 beginnen, erſcheint Leutkirch erſtmals 1385 als Malſtatt, von da an ziemlich häufig [242]). Das ſcheint darauf hinzudeuten, daß Leutkirch erſt kurz vorher als Malſtatt zu den anderen hinzugekommen iſt [243]). Wahrſcheinlich ſind von da an die beiden Gerichte vereinigt geweſen. Jedenfalls aber deutet die verſchiedene Bezeichnung darauf hin, daß es ſich urſprünglich um zwei getrennte Gerichte gehandelt hat. Ungefähr 1420 iſt dann die neue einheitliche Bezeichnung aufgekommen. Iſt ſie nur durch den Amtsantritt des neuen Landrichters Völk Seyfrid zu erklären? Oder hängt ſie damit zuſammen, daß ſeit 1415 die Freien mit der Landvogtei zuſammen an die Truchſeſſen von Waldburg verpfändet waren? Wollten die Truchſeſſen als Landvögte darum auch die Erinnerung daran verwiſchen, daß die Freien urſprünglich ein beſonderes Gericht auf der Heide hatten? Darüber wird kaum volle Gewißheit zu erlangen ſein. Mir iſt das zweite ſehr wahrſcheinlich.

240) 1421 Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen Bd. V S. 270. Die Angaben von Gut S. 31 oben und 32 unten über die Formeln ſind ungenau.

241) Baumann, Allgäu Bd. II S. 301. Baumann gibt ihn als „Landrichter auf der Heide“ an, weil er beide Gerichte für identiſch von Anfang an hält.

242) St. A.: Leutkirch B. 9. Das 2. Buch enthält nur Achtungen von Ravensburg und Altdorf, das 3. von a) Ravensburg, b) Altdorf, c) Wangen, d) Leutkirch 1513 bis 1516 (dinſtag nach Invocavit) Febr. 12, e) Isny von 1517 (dinſtag nach Judica) März 31 an.

243) Da es ſich nur um eine Auswahl aus dem Achtbuch handelt, kann ein ſicherer Beweis damit nicht geführt werden. Immerhin iſt auffallend, daß Leutkirch vor 1385 gar nie erſcheint, dann aber häufig.

Eine eingehende Behandlung des Landgerichts in der Pirs kann hier nicht gegeben werden. Nur auf ein paar Punkte sei hingewiesen. Wegelin und ihm folgend Gut hat die Urkunde, durch die im Jahr 1259 dem Grafen Ulrich von Württemberg die Pirs bei Ulm übertragen wurde, irrtümlich auf die Pirs um Wangen und Lindau bezogen. Das hat schon Adolf Pischek berichtigt[244]). Das Pirsgericht ist offenbar identisch mit dem oberschwäbischen Landgericht, das zusammenhing mit der um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert geschaffenen Prokuration. Wenn im Anschluß an Wegelin gewöhnlich angenommen wird, der Bezirk dieses Gerichts habe bis zum Arlberg und in das Rheintal gereicht, so liegt mindestens zum Teil eine Vermengung mit einer anderen Birs im Rheintal vor, die eine Malstatt in dem jetzt abgegangenen Fischerhausen hatte[245]).

Wie ist das Gericht auf Leutkircher Heide entstanden? Gegen die Auffassung Baumanns, daß ein Zusamenhang mit der alten Grafschaft im Nibelgau, wie entsprechend mit denen im Argen- und Schussengau bestehe, hat sich Hans Niese gewendet mit dem Hinweis, daß seit dem 11. Jahrhundert die Reichsdomänen aus den Grafschaften ausgeschieden seien, Landgerichte auf dem Boden des Reichsguts mit den alten Grafschaften also nicht zusammenzuhängen brauchen[246]). Die Möglichkeit eines Zusammenhangs hat er also offen gelassen. Nun hat sich aus dem Nibelgau nach Absplitterung von Teilen die Grafschaft Zeil entwickelt, die nicht mehr Amtsbezirk eines königlichen Beamten, sondern wie die anderen Grafschaften erbliches Territorium war. Das Gericht dieser Grafschaft war ohne Zweifel Fortsetzung des alten Grafschaftsgerichts im Nibelgau

244) WWJH. NF. 17, 1908, S. 152. Über die Ulmer Birs vgl. jetzt Max Ernst in Mitteilungen d. Vereins f. Kunst u. Altertum in Ulm u. Oberschwaben, Heft 30, 1937, S. 22 u. 54 ff.

245) Vgl. Wegelin Bd. I S. 50 ff. Urkunden vom Landrichter „im Rintal" oder „in dem Rintal in der Birsse", ebenda Bd. II Nr. 128 ff. Eine andere Verwechslung findet sich bei Baumann, Allgäu Bd. II S. 104, wenn er sagt, man habe das Landgericht später „nach seiner Malstätte auf der sogenannten Leutkircher Heide inmitten einer freien Pürsch Landgericht auf Leutkircher Heide und in der Pürsch" genannt. Diese Pürsch auf der Heide, an die noch heute vermutlich Freipürsch, Gemeinde Arnach, erinnert, war ein freier Jagdbezirk, der zu vielen Streitigkeiten führte, und hatte mit der Birs als Landgerichtsbezirk nicht das geringste zu tun.

246) Reichsgut S. 293. Er hat dann allerdings allgemein gesagt: Aus dem Aufkommen der Landgerichte überall da, wo Prokurationen bestanden, und zwar gleichzeitig mit diesen, ergibt sich eben, daß sie im Zusammenhang mit den Prokurationen neu errichtet waren. Gegenüber Gut, der sich der Auffassung Baumanns anschloß, vertritt Pischek den Standpunkt von Niese.

mit der Dingstätte Leutkirch. Als Kaiser Friedrich die Grafschaft kaufte, wurde aus dem gräflichen Gericht ein königliches. Die Grafschaft zerfiel ja in der Folgezeit durch die Absonderung der Herrschaft Zeil und durch die Exemtion der Stadt Leutkirch. So beschränkte sich auch der Bezirk des Gerichts schließlich auf die Freien auf Leutkircher Heide. Während sonst die Grafschaftsgerichte in landesherrliche Landgerichte übergingen, wie z. B. das Landgericht der Grafschaft Württemberg auf dem Stein bei Cannstatt, blieb das Gericht über die Freien ein königliches Gericht. Und während nach Baumann das Gericht über die Eglofser Freien den Charakter als Hochgericht verlor [247]), was bei der unmittelbaren Nähe von Wangen als Malstatt des Landgerichts in der Birs begreiflich ist, behielt das Gericht über die Leutkircher Freien die volle Zuständigkeit eines Grafengerichts. Seit wann es als Landgericht bezeichnet wurde, ist nicht mehr festzustellen.

Das Landgericht wurde bei den Verpfändungen der Freien nie mitverpfändet. Es blieb auch, solange es bestand, ein Reichs- oder kaiserliches Gericht. Es war also nicht Anhängsel der Landvogtei [248]), wie später von seiten Österreichs behauptet wurde. Diese Eigenschaft des Gerichts wurde, während sie früher offenbar für selbstverständlich galt, um die Mitte des 15. Jahrhunderts hervorgehoben. So nannte sich 1437 Heinrich Stüdlin „frylandtrichter uff Lütkircher Haid und in des richs piers" [249]), ebenso Konrad Hayder 1438 [250]). Jos Wäch, ein Freier auf Leutkircher Heide, urkundet 1453 anstatt „des ersamen wisen Hainrich Stüdlins, des Hailigen Römischen Richs fry landrichter" usw. [251]). Stüdlin selbst nennt sich später beständig „des reichs frey landrichter", ebenso seine Nachfolger [252]). Bestellt wurde der Landrichter vom Landvogt im Namen des Reichs. Von 1358 bis 1378 nannten sich die Landrichter „von des Römischen Königs" oder „Kaisers Gewalt" [253]). Konrad der Schultheiß hatte 1350 hinzugefügt „und von der edlen Herren gnaden graf Ulrichs und graf Ulrichs von Helfenstain, landvögt in Oberschwaben", und das blieb dann vom Ende

247) Baumann, Allgau S. 47. Er weist besonders darauf hin, daß dieses Gericht nur als „Freigericht" bezeichnet wurde. Dieser Grund ist wohl nicht durchschlagend, da nach Schröder-Künßberg S. 624 reichsfreie Reste zu eigenen freien Gerichten um einen neuen Mittelpunkt zusammengeschlossen wurden.

248) Wegelin Bd. I S. 267 ff., vgl. auch S. 344 ff.

249) Reichsgauarchiv Innsbruck Urk. (Frid. 37/9).

250) Urkunde über das Testament des Landvogts Truchseß Jakob bei Pappenheim, Truchsessenchronik.

251) Wegelin II nr. 154.

252) Wegelin II nr. 155 ff.

253) Wegelin II nr. 185 und 143 und öfter.

des 14. Jahrhunderts an üblich[254]). Von 1371 bis 1414 erscheint neben dem König oder Kaiser und dem jeweiligen Landvogt noch von Gnaden „des Edlen Herrn Hansen des Truchsessen von Waldburg“[255]), wohl als Unterlandvogts.

Auch die Siegel der Landrichter zeigen, daß das Gericht ein Reichsgericht war. Denn seit dem Ende des 14. Jahrhunderts erscheint in ihnen über dem Schild mit dem Wappen des jeweiligen Landvogts der Reichsadler. Im Jahr 1516 trägt der Adler einen kleinen Schild mit dem Waldburgischen Löwen auf der Brust, unterhalb des Adlers ist ein weiterer Schild mit drei Hirschstangen[256]).

Offenbar versuchten die Truchsessen, nachdem ihnen die Freien verpfändet waren, das Landgericht auf Leutkircher Heide, da sie es nicht zu einem landesherrlichen Gericht herabdrücken konnten[257]), wie das manchen Landesherrn gelang[258]), möglichst beiseite zu schieben. In einem Streit um Holzmarken zwischen der Gemeinde Almißhofen und Hans Oberstorff auf dem Luttolsberg, der eigentlich vor das Landgericht gehört hätte so gut wie der Streit zwischen Mittelhofen und den Haidhäusern im Jahr 1350 oder wie die Bannung aller zur Feste Zeil gehörigen Wälder 1391[259]), sitzt 1466 Heinrich Stüdlin, der damalige Landrichter, zu Gericht „von seinem Herrn Truchseß Johann von Waldburg als Richter gegeben“ mit vier von ihm bestellten Beisitzern, darunter dem Amann von Zeil[260]).

Landrichter auf der Heide und in der Birs waren nachweislich seit 1350 Freie von der Heide[261]). Bei Konrad dem Schultheißen von Almiß-

254) Wegelin II nr. 140, 146 ff.

255) Vochezer S. 386, 421. Unterlandvogt z. B. Vochezer S. 423.

256) Siehe die Abbildungen bei Wegelin Bd. I hinter der Vorrede. Das Siegel Rudolfs von Güttingen gehört wohl nicht hierher, denn Rudolf erscheint 1291 als Landrichter im Rheintal in Fischerhausen, 1294 als Landrichter in der Grafschaft Heiligenberg (Codex Salemitanus Bd. II S. 493 und 451). Fraglich ist mir, ob die Umschrift des Siegels von 1378 bei Wegelin richtig gelesen ist. Nach Wegelin sind im Siegel von 1415 Birs und Leutkircher Heide in umgekehrter Reihenfolge als in den Urkunden genannt. Beschreibung eines Siegelstempels bei Baumann, Allgäu II S. 301, nach der Umschrift vermutlich aus der Zeit nach 1486. Ich konnte kein guterhaltenes Siegel finden.

257) Der Truchseß Jakob von Waldburg bezeichnete 1457 Heinrich Stüdlin als „seinen Landrichter“. Vochezer Bd. II S. 49.

258) Schröder-Künßberg S. 623.

259) Baumann, Allgäu Bd. II S. 122.

260) Ortsrechnerei Almißhofen 1466 (enmornds nach sant Symon und sant Judas tag) Okt. 29.

261) Freie von der Heide wurden auch als Landrichter an fremde Landgerichte

hofen geht das aus seinem Wohnsitz hervor[262]). Schon sein Nachfolger Jakob von Urlaub oder Rimpach nennt sich „ein fry landtrichter" oder „ein fryge landtrichter". Der Wortlaut läßt zwei Erklärungen zu, entweder „ein Freier, Landrichter" oder „ein freier Landrichter". Offenbar trifft die erste Deutung zu. In der Grafschaft Heiligenberg, wo anfangs Landrichter anstatt des Grafen Edelfreie waren, traten um die Mitte des 14. Jahrhunderts Freie an ihre Stelle; Grundsatz war, daß der Landrichter ein Freier sein mußte. Darum wurde zu dem Namen der Zusatz gemacht „ain vrige", „ain fry"[263]). Ein Frei war also Standesbezeichnung wie bei Jos Wäch, der sich 1453 „ain fryg ab Lütkircher Haide" nennt[264]). Heinrich Stüdlin, den Wäch vertrat, bezeichnete sich unzweideutig als „des Heiligen Römischen richs fry landrichter" oder kürzer „des richs fry landrichter"[265]). Damit wurde auch das Landgericht als ein „freies", d. h. reichsunmittelbares, bezeichnet zur Unterscheidung von landesherrlichen Landgerichten, wie z. B. denen der Grafschaft Heiligenberg oder der Grafschaft Wirtemberg. Lehrreich ist eine Urkunde von 1480 über eine Klage gegen den Ritter Hieronimus von Heimenhofen zu Hohentann. Dieser machte geltend, er als ein Ritter und Edelmann des Reiches und auch als ein freier Schwab gehöre allein und ohne Mittel vor den Kaiser oder sein Hofgericht zu Rottweil. Demgegenüber betonten die Kläger, zwei Bürger von Isny, sie hätten ihn geladen „alz für ain fry lantgericht, daß us und von kayserlichen gnaden und gewalt och wär". Auch die Urteilsprecher erklärten, er sei „uff ain fry lantgericht fürgenommen"[266]).

berufen. Jakob von Urlau war, wie schon erwähnt, auch Landrichter in Kempten und Marstetten, in Marstetten außerdem Konrad Sighart ab der Heide 1381 und Konrad Fry von Wolfrazhofen 1408. Baumann, Allgäu Bd. II S. 301, Wegelin I S. 199.

262) Spuren vom Besitz einzelner Landrichter finden sich gelegentlich in Urkunden, so 1417 in Herlazhofen „des Landrichters Acker" (Archiv Leutkirch 12/424a), 1546 in Urlau „in Landrichters Haus" (ebenda 3c/100).

263) Georg Götz, Niedergerichtsbarkeit und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters = Untersuchungen von Gierke, H. 121 S. 72 f. Weitere Beispiele bei Wegelin II nr. 166 bis 184, die wie bei der Leutkircher Heide zwei Deutungen zulassen. Dafür, daß „ein Frei" Standesbezeichnung war, spricht die Tatsache, daß Landrichter höheren Standes den Zusatz „ein frei" nicht machen, so z. B. Albrecht von der Notensag, fryherr und lantrichter im Thurgew, 1453 (Wegelin nr. 179) und Hans von Seckendorf zu Hilpoltstein, ritter, landrichter des landgerichts des burggrafenamts Nürnberg 1455 (Wegelin nr. 189).

264) Wegelin II nr. 154 .

265) Wegelin II nr. 154 ff.

266) Wegelin II nr. 191.

Ob und wie lange das Gericht aus einer größeren Verſammlung beſtand, wie es z. B. beim Landgericht von Heiligenberg noch im 14. Jahrhundert der Fall war [267]), iſt nicht überliefert. In den erhaltenen Urkunden erſcheinen nur Urteilſprecher, wohl wie anderwärts und ſpäter auch für unſer Landgericht bezeugt [268]), zwölf. Doch war die volle Beſetzung des Gerichts nicht erforderlich, wie dieſes 1480 feſtſtellte [269]). Es waren in der Hauptſache Freie, doch urkundet Jakob von Rindbach (Rimpach), Landrichter in der Birs 1367 an der Malſtatt Lindau „vor dem hofgericht (!) zu Lindove, da ich lantrichter bin", es ſei erteilt „von herren, rittern und knechten"; gegeben „zu Lindowe vor landgericht" [270]).

Freie mußten Urteilſprecher ſein, weil das Landgericht in erſter Linie für Freie zuſtändig war, aber, wie wir im Fall Heimenhofen ſahen, auch für Edelleute [271]). Die Freien wurden dieſen gegenüber nicht als Untergenoſſen betrachtet. Die ritterbürtigen Mannen, die in der Grafſchaft Kempten ſaßen, nahmen nicht vor deren Landgericht, ſondern vor dem unmittelbar kaiſerlichen auf Leutkicher Heide Recht [272]). Auch Glieder des Hauſes Waldburg ließen Hausangelegenheiten vor dem Landgericht beurkunden, ſo Urſula von Absberg, Gemahlin des Truchſeſſen Hans 1400, Agnes Gräfin von Heiligenberg und Truchſeß Jakob 1429 und Truchſeß Jakob 1438, Urſula von Starkenberg geborene Truchſeſſin von Waldburg 1437 [273]).

Über die ſachliche Zuſtändigkeit des Landgrichts gibt eine ſpäter noch näher zu beſprechende Schrift der Reichsſtadt Wangen von 1489 Auskunft, die erklärt, die Landvogtei ſei mit dem Landgericht begabt und verſehen, „daran man umb ſchulden, erb und eigen, hoch und nider ſachen hewelten

---

267) Georg Götz (wie Anm. 263) S. 76 f.

268) Gut S. 43.

269) Wegelin II nr. 191 S. 241 unten: die Urteilſprecher antworten „daz gericht wär beſetzt und würd mit den richtern, ſoviel man der ungeverlich haben möcht und anhaim wären, gehalten, wie es bißher gehalten wär, ungeverlich".

270) Sattler, Graven I Beilage 136. Deutet die Bezeichnung Hofgericht darauf hin, daß das Gericht an der Malſtatt Lindau ſeinen Urſprung darin hat, daß das Reich die Vogtei über das Kloſter und ſeine Kelnhöfe erhielt?

271) Heinrich von Heimenhofen war 1470 vor dem Landgericht verklagt und von dieſem geächtet worden (Wegelin II nr. 157). Weitere Fälle könnten den Achtbüchern bzw. dem Auszug aus ihnen entnommen werden.

272) Baumann, Allgäu Bd. II S. 501, leider ohne Jahreszahl.

273) Vochezer Bd. I S. 482; II, 34 ff; I, 80 ff. Urſula von Starkenberg ließ ein Urteil wegen ihrer Morgengabe vidimieren. Reichsgauarchiv Innsbruck Urkunde Frid. 37/9.

gerichtet hett und noch tätte“ [274]). Das Landgericht war also mindestens bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts Zivil- und Kriminalgericht [275]). Gelegentlich sehen wir das Landgericht auch in Landfriedenssachen tätig. So ließ der Bund der Seestädte am 26. Januar 1397 einen Störenfried vom Landgericht in die Acht erklären [276]).

Die Hauptmalstätte des Nibelgaus lag, wie wir sahen, in Aufhofen-Leutkirch. An ihr erhob sich dann die Leutkirche, sehr wahrscheinlich an Stelle einer germanischen Kultstätte, wie sie meist mit Dingstätten verbunden waren. An dieser Stelle blieb vermutlich zunächst auch das Gericht der erblichen Grafschaft Zeil, als sie Kaiser Friedrich II. gekauft hatte. Wann die Malstatt auf die Heide verlegt wurde, ist nicht überliefert. Wahrscheinlich erfolgte die Verlegung, nachdem die Stadt Leutkirch von der Grafschaft abgesondert war, also entweder, nachdem die Stadt 1293 von König Adolf die Rechte der Stadt Lindau erhalten hatte, oder als die Pfandschaft der Stadt um 1330 von derjenigen der Freien getrennt wurde [277]).

Mit der Verlegung hängt es auch zusammen, daß bei Leutkirch zwei Waibelhuben waren. Die eine in Adrazhofen, also in nächster Nähe der Stadt, war schon 1382 in Privatbesitz [278]), sie stammt also offenbar aus der Zeit, wo die Malstatt noch in Leutkirch selbst war. Die andere lag in Reichenhofen, also in der Nähe der Malstatt auf der Heide. Sie ging zwischen 1415 und 1418, wie wir schon sahen, aus dem Besitz des Getigens der Freien in Privathand über [279]).

Der Verkauf der Waibelhube in Reichenhofen hängt wahrscheinlich mit der erneuten Verlegung der Malstatt von der Heide zurück in die Stadt zusammen, die wohl darin ihren Grund hatte, daß, wie wir zu zeigen

274) St.A.: Wangen B. 45.

275) Gut S. 34 unten sagt, vom Ausgang des 14. Jahrhunderts an sei das LG. nur noch Zivilgericht gewesen, ohne einen Beleg für diese Behauptung zu geben.

276) Geschichte der Stadt Lindau Bd. I S. 133.

277) Vgl. K. O. Müller, Reichsstädte S. 174, 176, 178, 180. Wenn Müller aus der Angabe der Urkunde von 1350 „ze Lukilch vor Landgericht“ auf Verlegung nach diesem Jahre schließt, kann ich nicht beistimmen, denn dieselbe Angabe findet sich auch noch, als die Malstatt sicher auf der Heide war, z. B. 1414 (Wegelin II nr. 151) „zu Leutkirch vor landgericht“.

278) Nach einem Vertrag von 1382 darf Vochenzer unter anderem die Waibelhub einzäunen (Archiv Leutkirch Markbuch von 1697, Blatt 64 a). Heinz der Vochenzer zu Adelhartzhoffen verkauft 1399 vor dem Landgericht eine Gülte aus seinen zwei Gütern zu A. genannt „die Waibelhub“ und „daz fry aigen“. (Ebenda 12 b/425 b.)

279) Vgl. vorne S. 293.

verſuchten, die Herrſchaft Zeil auf die Heide übergriff. Mitgewirkt hat vielleicht auch die von König Wenzel der Stadt 1397 bewilligte Verlegung der Straße, ſo daß ſie ſtatt über die Heide jetzt durch die Stadt führte. Nachweislich hielten die Landrichter um die Mitte des 15. Jahrhunderts „zu Leutkirch in der Stadt an des Reichs offener Straße Landgericht“ [280]). Ritter Hieronymus von Heimenhofen, den wir ſchon kennenlernten, machte geltend „ditz landgericht ... wär gefryt zu beſitzen und zu halten uff der Hayd. Durch was gnad und verwilligung es nun darzu kommen wär, daz es hie in der ſtatt zu Lütkirch gehalten und beſetzt wurde oder wie des verfolgt wär, tät an dem end nit not zu melden“, wenn es nur ordnungsmäßig beſetzt ſei [281]).

Schließlich wurde die Malſtatt von Leutkirch in die benachbarte Reichsſtadt Isny verlegt, nachdem ſchon vorher, nach 1453 [282]), an die Stelle von Lindau Altdorf bei Ravensburg getreten war. Als Grund für die Verlegung wurde teilweiſe angegeben, daß es in Leutkirch an geeigneten Beiſitzern, die in jener Zeit aus der Bürgerſchaft genommen wurden, gefehlt habe, was die Stadt entrüſtet zurückwies, teilweiſe, ſie ſei infolge eines Friedgeleitsbruchs erfolgt, den die Stadt ſich habe zuſchulden kommen laſſen; wieder andere vermuteten, die Maßregel ſei von Kaiſer Maximilian veranlaßt worden, wobei natürlich einer der angeführten Gründe hätte mitwirken können [283]). Nach einem undatierten Bericht war auf der Heide alles zerfallen, „weilen man mit dem Herrn Landrichter Hanß Thunawer wegen angemaßten Eingriffen zerfallen, daß die Stadt ſolches Gericht nicht mehr behalten wollen, alſo daß die Translocation anno 1512 uff Isny vorgegangen“ [284]). Hans Thunawer erſcheint als Landrichter 1517 [285]). Außer 1512 wurde bisher auch 1514 als Zeitpunkt der Verlegung angegeben [286]). In dem Auszug aus den Achtbüchern des Landgerichts ſtehen

280) Urkunde von 1463 bei Wegelin II nr. 155, oder „da ich das frey landgericht zu Lewkirch in der Stadt daſelbs an des H. reichs freyen kayſerlichen Straß offenlich beſäß“, Urkunde von 1466 ebenda Nr. 156.

281) Wegelin II nr. 191 S. 249.

282) Wegelin II nr. 171 und Geſchichte der Stadt Lindau II S. 259.

283) Wegelin I S. 227. Nach ihm hat den Friedgeleitbruch der Landrichter Kalmar angegeben, der 1644 erſcheint. Vgl. OAB. S. 114, Gut S. 29.

284) Lünig, Codex Diplomaticus Germaniae Bd. II S. 1051. Der Bericht ſcheint identiſch zu ſein mit einem handſchriftlich im Stadtarchiv Leutkirch (I b/17 b) erhaltenen, der den Schwediſchen Krieg erwähnt, alſo nach 1630 verfaßt ſein muß.

285) Urkunde in Ortsrechnerei Almishofen, vgl. Anm. 295. Vorher waren Landrichter 1505 Ulrich Wochner, 1517 Ulrich Motz.

286) OAB. S. 114, Gut S. 30.

Achtungen der Malstatt Leutkirch bis 1516, solche von Isny seit 31. März 1517 [287]). Da Hans Thunawer 1517 im Amt war, im gleichen Jahr Isny zum erstenmal als Malstatt erscheint, ist wohl der Bericht glaubhaft, daß sein Verhalten der Grund für die Verlegung war. Urkundlich nachweisbar seit 1522, vielleicht aber schon seit der Verlegung der Malstatt nach Isny nannte sich der Landrichter „fry Landrichter in Schwaben uff Lewtkircher Haid und in der Gepürs". Mochte damit nur angedeutet sein, daß das Gericht in Schwaben liege, so ist eine neue Änderung bezeichnend und ganz eindeutig. Seit 1532 nennt sich der Landrichter „in Ober- und Niederschwaben, auf Leutkircher Haid und in der Gepürs" [288]). Damit ist klar der Rechtsanspruch verkündet, daß die Zuständigkeit des Landgerichts bis nach Niederschwaben reiche. Aus einem Gericht für die Freien eines verhältnismäßig engen Bezirks sollte das Gericht zu einem solchen mit weit ausgedehntem Sprengel werden. Wohl möglich, daß schon die Verlegung nach Isny, also weg von der Stätte alter Tradition, mit diesen Plänen zusammenhing. Die weitere Entwicklung des Landgerichts und die mit ihr verbundenen endlosen Streitigkeiten berührten die Freien nicht mehr. Sie sind darum auch hier nicht zu behandeln.

Die Freien unter den Habsburgern.

Mit dem Übergang der Pfandschaft an Herzog Sigmund im Jahr 1486 begann ein neuer Abschnitt der Geschichte der Freien auf Leutkircher Heide. Dem Wortlaut nach änderte sich an ihrem Verhältnis zum Reiche nichts, denn nach wie vor waren sie nur zusammen mit der Landvogtei verpfändet. Aber Graf Hans von Sonnenberg, der 1486 von Österreich die Afterpfandschaft erworben hatte [289]), ging darauf aus, die Freien in die Stellung von Untertanen herabzudrücken. Der erste Schritt, den er dazu, offenbar im Einverständnis mit dem Herzog Sigmund, unternahm, war die Errichtung eines Gerichtes in dem Dorfe Tautenhofen, vor dem die Freien Recht geben und nehmen und bei dem sie als Urteilsprecher tätig sein sollten, also die Losreißung der Freien von dem kaiserlichen Landgericht auf

287) St. A.: Leutkirch B. 9.

288) Wegelin I S. 289 f. Ulrich Wochner war in einem Zeugenrotel als „Landrichter in der Landvogtei zu Schwaben" bezeichnet worden (Wegelin I S. 266). Das ist keine amtliche Bezeichnung, sie zeigt aber, wie man die Stellung des Landrichters auffaßte, sicher nicht ohne Schuld des Landvogts. Entsprechend der Bezeichnung des Landrichters war auch die Umschrift der Siegel geändert, vgl. Wegelin I S. 222.

289) Vgl. vorne S. 284.

Leutkircher Heide, das von altersher für sie zuständig gewesen war. Die Freien weigerten sich. Da gebot ihnen der Herzog, dem Landvogt „fürohin in allweg gehorsam, gewärtig und pottmäßig zu sin". Die Freien beklagten sich beim Herzog, sie seien dem Landvogt von des Reichs wegen befohlen, sie gegen fremde Beschwerden zu schirmen, nun hätten sie von ihm selbst große Beschwerde erlitten. An dem, wozu sie „von des Reichs wegen pflichtig" seien, hätten sie es nie fehlen lassen. Unter Berufung auf ihre, zuletzt noch von Kaiser Friedrich bestätigten Freiheiten, über die den Herzog ihr Mitgenosse, offenbar der Überbringer des Schreibens, mündlich und aus Urkunden unterrichten könne, baten sie, dem Truchsessen zu gebieten, daß er sie bei ihren Freiheiten lasse, deren sie bei seinen Vordern und allen Landvögten in ruhigem „Besäß, Bruch und Gewähr" gewesen seien. Sie unterzeichneten als „Euer Fürstlichen Gnaden willig undertänig Lüt, die armen Fryen uff Lütkircher Haid" [290]). Die Freien weigerten sich, als Urteiler am Gericht zu Tautenhofen tätig zu sein. So konnte man das Gericht nicht besetzen. Die Freien wandten sich an ihre Schirmstadt Wangen. Die Stadt schickte nach Ravensburg auf das Schloß (den Sitz des Landvogts), dann ließ sie am Gericht zu Tautenhofen protestieren. Der Landvogt ließ bei Nacht und Nebel einen Einfall machen, zwei namhafte Freie und den Waibel der Freien nach Wolfegg schleppen und dort eintürmen; auch wurde etlichen dabei ihre Habe genommen und eine alte Frau mißhandelt. Schon rüstete Wangen zu einem „Widerfang", da legten sich österreichische Räte und benachbarte Städte ins Mittel. Der Schwäbische Bund wurde mit dem Fall als einem Landfriedensbruch befaßt. Tagungen verliefen ergebnislos. Wangen protestierte erneut: Die Freien seien in Tautenhofen nicht dingpflichtig. Die Landvogtei sei mit dem Landgericht auf Leutkircher Heide begabt, wo man jeweils um Schulden, Erb und Eigen, hohe und niedere Sachen gerichtet habe. Wenn es bei den Freien nicht der Brauch gewesen wäre und noch wäre, daß sie einander bei der Schirmstadt „vornehmen", so könnten sie das doch vor dem Landgericht tun und sonst nirgends. Darum hätten sie einen Waibel, der ihnen zum Recht biete, wo sie beschirmt seien. Um Frevel möchte man sie gen Weingarten vor das Bruderhaus vornehmen. Am 7. Februar 1489 führten die Wangener den Widerfang aus. Sie fielen in Wolfegg ein und nahmen den Vogt, den Ammann und andere arme Leute gefangen „zu ainem widerfang uff recht" [291]). Der Landvogt erhielt Hilfe von den Grafen von

290) Wegelin II nr. 19. Undatiert. Woher Gut S. 22 unten die Jahreszahl 1490 hat, weiß ich nicht.

291) Bericht der Stadt Wangen vom 23. Februar. St. A.: Wangen B. 45 Kon-

Montfort und von ſeinen Verwandten, den Truchſeſſen von Waldburg, bei 5000 Mann. Da bewogen der Abt von St. Gallen und eine Anzahl benachbarter Städte die Streitenden nochmals, ihre Sache vor den Schwäbiſchen Bund zu bringen. Am 20. November 1489 brachten die Hauptleute und Räte des Bundes eine Vermittlung zuwege, nach der aller Unfriede beigelegt ſein, der Landvogt die drei Freien aus dem Gefängnis entlaſſen, die Freien aber, wenn ſie gewählt wurden, dem Gericht zu Tautenhofen als Richter gehorſam ſein ſollten [292]).

Die Freien waren alſo unterlegen. Das Gericht zu Tautenhofen, ein gewiſſermaßen landesherrliches Gericht, war anerkannt. In Tautenhofen wurde ein landvogteilicher Waibel beſtellt [293]). In der Folge ſchwankt die Bezeichnung des Gerichts. Im Jahr 1516 ſitzt der „Gerichtsamtmann der Gegend auf Leutkircher Heide zu und um Haſelburg" zu Gericht in Haſelburg; im Jahr 1572 entſcheidet der Landvogtei-Gerichtsamtmann des Gerichts zu und um Gebrazhofen [294]), im Jahr 1517 wird vom Gericht an den Landvogt als Obergerichtsherrn verwieſen. Darauf iſt Gerichtstag zu Altdorf im Flecken [295]).

Am 16. März 1490 übergab Herzog Sigmund alle ſeine Länder an Maximilian, der ſeit 1486 erwählter römiſcher König war [296]). Als dieſer nach dem Tod Friedrichs III. 1493 zur Regierung kam, waren mit der Landvogtei auch die Freien wieder in der Hand des Reichsoberhaupts, aber er hatte ſie als eine Pfandſchaft inne, die zu ſeinem Hausbeſitz gehörte. Für die Freien war die Lage nicht gebeſſert, eher noch verſchlimmert, weil ſie gegen Bedrückungen durch den Pfandinhaber oder deſſen Beamte nicht mehr die Möglichkeit hatten, an das Reichsoberhaupt zu appellieren, da dieſes zugleich der Pfandinhaber war.

Der Streit zwiſchen Wangen und dem Landvogt wegen den Freien ging weiter. Am 17. Auguſt 1491 wurde durch fünf Tädingsleute eine Ent-

zept ohne Empfänger. Vochezer Bd. I S. 659 benützte aus Klüpfel, Urkunden zur Geſch. des Schwäb. Bundes Bd. I, 57 ff. ein an Nördlingen gerichtetes Stück dieſes Schreibens, das ſicher an mehrere Städte geſandt wurde.

292) Vochezer Bd. I, 659 nach dem Original in Wolfegg Nr. 3148.

293) Melchior Loher, Waibel zu Tautenhofen, kauft um 1600 das Gut im Bogen, das in der Stadt Leutkirch Burgfrieden und Niedergerichtsbarkeit lag, um 577 Gulden. Archiv Leutkirch 3 b/78 a.

294) Beide Urkunden Ortsrechnerei Almißhofen.

295) Bei einem Zeugenverhör in Haſelburg gibt der Ammann, als Zeuge benannt, den Stab an den Landſchreiber. Bei dem Gerichtstag zu Altdorf iſt Hans Thunawer, Landrichter, als Verweſer des Untervogtamts mit anderen als Anwälte des Landvogts zugegen.

ſcheidung getroffen, die gelten ſollte, ſolange Graf Hans Landvogt war, während ſie nachher keiner Partei an ihren Rechten ſchaden ſollte. Es handelte ſich um folgende Punkte: 1. Der Landvogt meinte, um Frevel und Unzucht ſolle zu Tautenhofen gerichtet werden, die von Wangen dagegen, die Frevel ſollen zu Weingarten vor dem Bruderhaus berechtet werden. Entſcheidung: Bei Freveln in der Landvogtei ſollen die Freien dem Landvogt oder ſeinen Räten zu Tautenhofen oder Weingarten zu Recht ſtehen, wohin ſie erfordert werden. Wird das Gericht zu Tautenhofen abgetan, ſollen ſie nur zu Weingarten vorgenommen werden, es ſei denn, daß ein Gericht in dem Zirkel zwiſchen Tautenhofen und Weingarten gemacht wird, dem ſie dann gehorſam ſein ſollen. 2. Die Freien nehmen Leute zu ſich, die nicht frei geboren ſind. (Unklar bleibt dabei, ob ſie dieſe dann zu Freien machten, oder ob es ſich um Eigenleute handelte, die dann mit ihnen ſteuerten[296]), doch iſt das erſte wahrſcheinlicher.) Entſcheidung: Die Freien ſollen niemand mehr zu ſich nehmen, außer wenn „ein geborener Frei" eine freie Frau oder Tochter, oder „eine geborene Freie" einen Freien heiraten, die frei wären und keinen nachjagenden Herrn hätten. 3. Die von Wangen hatten gemeint, die Freien und die Bürger der Stadt ſollen vor ihrem Stab um Schulden und andere Sachen gerechtfertigt werden, der Landvogt dagegen, die, welche in der Landvogtei Gerichten ſitzen, ſollen darin „gerichthörig" und dem Gericht gehorſam ſein; das ſei gemeiner Brauch des Landes, zudem gebe die Einung des Schwäbiſchen Bundes das zu. (Der Landvogt vertrat alſo das Territorialitätsprinzip, die von Wangen das Perſonalitätsprinzip entſprechend dem Allgäuer Brauch.) Entſcheidung: Der Kläger, ob Einheimiſcher oder Fremder, mag einen Freien oder einen Wangener Bürger zu Wangen oder wo die Freien dann Schirm haben, oder in der Landvogtei Gerichten anſprechen. Im zweiten Fall mag ein „Fryen waibel" zum erſten Gericht bieten, während weitere Gebote und Verbote des Landvogts Knechte und Amtleute tun ſollen. Wenn etwas in Wangen oder einer anderen Schirmſtadt berechtet wird und ſich zu Pfandung oder Gant zieht, mag um fahrende Pfänder in der Landvogtei Gerichten der Freien Waibel und der von Wangen Knecht pfänden und in Wangen oder der jeweiligen Schirmſtadt ganten. Liegende Güter ſollen in der Landvogtei Gerichten vergantet werden, wenn die Amtleute darum erſucht werden. Was in der Landvogtei Gerichten ſich zu Pfandung oder Gant zieht, ſoll in der Landvogtei vergantet werden. 4. Der Freien Waibel mag ihre Steuer und Anlegung

296) Vgl. das Verzeichnis ſolcher Eigenleute von 1536 nachher.

einziehen und darum in der Landvogtei Gerichten pfänden und gebieten, was ihm dazu notdürftig ist und wie von Alter Herkommen ist; aber andere Gebote um Fried und Recht als oben steht, soll er vermeiden [297]).

Die Tädinger haben eine klare auf Grundsätzen beruhende Entscheidung vermieden; ihre Entscheidung trägt in den Punkten 1) und 3), die das Gericht betreffen, ganz deutlich den Stempel des Kompromisses mit dem Bestreben, beiden Teilen etwas zu bieten. Beachtung verdient, daß in dem ganzen Dokument vom Landgericht überhaupt nicht mehr die Rede ist. Mit dem Verlust der Gerichtsbarkeit vor diesem haben sich anscheinend die Freien und ihre Schirmstadt nach so kurzer Zeit als einer unabänderlichen Tatsache abgefunden.

Schon im Jahr 1499 wurde Landvogt Jakob von Landau, dem Kaiser Maximilian am 16. August 1500 die Landvogtei verpfändete [298]). Kaum hatte der neue Landvogt sein Amt angetreten, da kam es in der Landvogtei zu „einem großen Aufruhr". Er hatte nämlich allen bei einer Strafe von 10 Pfund Pfenning geboten, auf 5. Februar vormittags 7 Uhr mit Harnisch, Gewehr und anderen Dingen „gefaßt als ein jeder sich zu Feld finden lassen wölt" nach Tautenhofen zu kommen und zu hören, was ferner mit ihnen vorgenommen würde. Die Freien auf der Heide brachten das sofort an ihre Schirmherren, und die Stadt Wangen ließ durch zwei Abgesandte in Tautenhofen protestieren mit der Forderung, die Freien als die Ihren von solchem Gebot zu befreien und bei ihrem alten Herkommen und Freiheiten zu lassen, weil auch die anderen Landvögte solches nie gestattet hätten; sie erbieten sich zu rechtlichem Austrag [298a]). Ob es sich etwa nur um die Huldigung für den neuen Landvogt handelte oder um ein Aufgebot für den Schweizerkrieg, der im Januar begonnen hatte, ist nicht überliefert. Die Stadt Wangen vertrat offenbar die Auffassung, daß sie das Recht habe, die Freien, weil in ihrem Schirm stehend, aufzubieten, nicht der Landvogt. Der Landvogt betrachtete sich als Landesherrn und vertrat das Territorialitätsprinzip.

Nachdem der Streit um die Freien 1503 wieder den Schwäbischen Bund beschäftigt hatte [299]), kam es 1506 zu Rechtfertigung und Verhör vor Land-

297) St. A.: Wangen B. 45.

298) Wegelin I S. 276

298a) St. A.: Wangen B. 45, Notariatsinstrument von Paulus Bengel von Leutkirch.

299) Vollmacht der Freien für einen Tag in Eßlingen am 2. Juli 1503. Die Freien nennen sich darin „die gemainen fryen uff Lutkircher haid und in der gepirs". St. A.: Wangen B. 45.

hofmeiſter, Marſchall, Kanzler, Statthalter und Regenten zu Innsbruck und zu einem gütlichen Vergleich zwiſchen Jakob von Landau und den Freien, mit denen offenbar unmittelbar unter Ausſchaltung der Schirmſtadt verhandelt wurde[300]). Es wurde beſtimmt: 1. Die Freien können bei der Steuer bleiben, die ſie untereinander ſelbſt anlegen und einbringen. 2. Sie mögen mit Schutz und Schirm handeln nach ihren Freiheiten, wie ſie es hergebracht haben. 3. Wegen der Annahme von Leuten wird die Beſtimmung von 1491 beſtätigt. 4. Außer dem Malefiz, das gehalten werden ſoll wie von Alter Herkommen iſt, ſollen die Freien zu Recht ſtehen vor dem Gericht zu Tautenhofen und ſonſt an keinem Ort außer in der Landvogtei. Bei Geldſchulden ſoll der Waibel der Freien das erſte Gebot tun. 5. Keiner der Freien ſoll ſchuldig ſein, „an dem Recht zu Tautenhofen zu ſitzen". 6. Die Freien ſollen dem Landvogt zu einer Verehrung mit der jährlichen Steuer zwei Rheiniſche Gulden geben; die verfallenen Gulden ſollen ſie bezahlen. 7. Sie ſollen dem Landvogt zu Handhabung der Obrigkeit gehorſam ſein, wie von Alter Herkommen iſt. 8. Wegen der Nachreiſe (des Kriegsdienſts) ſoll die Sache für jetzt ruhen, weil ſie dem König als Erzherzog unmittelbar[301]) und nicht dem Landvogt gehört und weil die Statthalter und Regenten ohne beſonderen Befehl darin nicht handeln wollen.

Dieſer Spruch unterſcheidet ſich in weſentlichen Punkten von dem von 1491. Damals ſtanden die ſtreitenden Parteien vor unparteiiſchen Tädingsleuten. Diesmal waren Landvogt und Freie nach Innsbruck, dem Sitz der vorderöſterreichiſchen Regierung, geladen zu Rechtfertigung und Verhör, wie etwa Beamter und Untertanen eines Landesherrn, und zwar vor ein Kollegium, das einem landesherrlichen Hofgericht recht ähnlich war. Dabei lagen die Dinge ſo, daß das Intereſſe des Landvogts und das des Königs als Erzherzog ſich weithin deckten. Wie ſich die Lage der Freien ſchon darin verſchlechtert hatte, ſo auch im Ergebnis. Zwar blieb ihnen das Beſteuerungsrecht, die Grundlage ihrer Gemeinſchaft. Aber in der Frage des Gerichts trat jetzt an die Stelle des Kompromiſſes eine klare Entſcheidung: Für die Freien war nur noch das landvogteiliche Gericht in Tautenhofen zuſtändig, nicht mehr wahlweiſe das Gericht der jeweiligen Schirmſtadt. Der einzige Erfolg der Freien war, daß ſie nicht verpflichtet waren, als Urteilſprecher an dieſem Gericht mitzuwirken.

Die Freien waren jetzt unzweideutig der Landvogtei „gerichtshörig", und da die Gerichtshoheit ein Hauptmerkmal der Landeshoheit war, ſtanden

300) Urkunde Maximilians vom 29. Mai 1506, Wegelin II nr. 5.

301) „ein Mittel" bei Wegelin iſt offenbar Schreib- oder Druckfehler ſtatt „on Mittel".

ſie jetzt auch unter der Landeshoheit des Landvogts beziehungsweiſe des Erzherzogs, wenn ihnen auch noch einzelne Sonderrechte, z. B. in der Beſteuerung, geblieben waren. Außer dieſer Entſcheidung der Streitpunkte machte Maximilian offenbar im ſelben Jahr einen Vertrag mit den Freien, kraft deſſen ſie niemand mit Leibeigenſchaft zugetan ſein, ſondern einen freien Zug haben ſollen, von niemand genötigt noch gepfändet werden können, ihre Steuern ſelbſt anlegen und einziehen dürfen, beſtändig unter des Reiches Schutz und Schirm bleiben, keine anderen als freie Leute annehmen, auch einem Landvogt nicht mehr als jährlich zwei Gulden zu einer Verehrung mit der Steuer geben und vom Reich nie verpfändet werden ſollen [302]). Das war zum Teil Beſtätigung der alten Privilegien vom Jahr 1337 [303]).

Jakob von Landau ging planmäßig darauf aus, alles, was an ehemaligem Reichsgut in Oberſchwaben war, öſterreichiſch zu machen. So hatte er auch vorgeſchlagen, Maximilian ſolle ſich beim Reichstag bemühen „daß unß oder unſerm lieben Sohn König Philippen von Gaſtiglien als Erzherzogen zu Oeſterreich und Graffen zu Tyrol unſer Landvogtey in Schwaben mit ſamentlichen aufgezeichneten Clöſtern von dem Reich zu Lehen geliehen oder in andere Weg zugeſtellet werden". Maximilian wies das nicht rundweg ab, ſondern wollte deſſen künftig eingedenk ſein, ſo es mit beſſerem Fug geſchehen könne [303a]). Auch ein kleiner Beitrag dazu, wie habsburgiſche Hausmachtpolitik auf Koſten des Reiches getrieben wurde.

Das Streben, die Freien zu gewöhnlichen Untertanen zu machen, äußert ſich auch in ſcheinbar belangloſen Kleinigkeiten. Nach dem Spruch von 1506 ſollten die Freien dem Landvogt mit der alten Steuer 2 Gulden jährlich, die offenbar ſchon länger gefordert, aber ſtrittig geweſen waren, als „Verehrung" geben. Im Jahr 1517 wird in der Quittung über die Steuer plötzlich dazu der Zuſatz gemacht „für die Hennen" [304]). Die 2 Gulden ſollten alſo als Ablöſungsſumme für ſonſt zu leiſtende Hühner erſcheinen. Da es ſich weder um die an den Leibherrn zu leiſtenden Leibhühner, noch die an

302) Röder, Statiſtiſches Lexikon (vgl. Anm. 9) Bd. II Spalte 57.

303) Vgl. vorn S. 300.

303a) Wegelin Bd. II Nr. 120. Wegen der fortgeſetzten Übergriffe Jakobs von Landau oder ſeines gleichnamigen Sohnes machten die Angrenzer der Landvogtei 1515 den Vorſchlag, die Landvogtei ſolle durch den Truchſeſſen Wilhelm von Waldburg oder einen anderen dem Kaiſer genehmen Mann ausgelöſt werden; Maximilian erklärte ſich 1516 bereit, ſelbſt die Landvogtei auszulöſen, wenn die Angrenzer die Hälfte der Summe bezahlen, und löſte ſie dann 1518 aus. Wegelin Bd. II Nr. 200—204, Bd. I S. 277.

304) Archiv Wangen.

den Grundherrn zu gebenden Faſtnachthühner handeln kann, ſind offenſichtlich Rauchhühner gemeint, die von den Untertanen dem Dorfsherrn zu geben waren[305]), alſo eine Abgabe, durch welche die Freien zu Untertanen geſtempelt wurden, auf die man alſo bei Gelegenheit als beweiskräftigen Vorgang hinweiſen konnte.

Unter ſolchen Verhältniſſen mußte die ſoziale Bewegung, die zum Bauernkrieg führte, die Freien beſonders ſtark ergreifen. Es bildete ſich ein eigener „Haufen auf Leutkircher Heide", an deſſen Spitze als Hauptmann Michel Heuß von Haſelburg, als Räte Hans Schwitzer von Merazhofen, Hans Rader von Wielazhofen und Hans Rettaner von Ottmannshofen ſtanden[305a]).

Über die Entwaffnung der Freien kam es zum Streit zwiſchen Beamten der Landvogtei und der Stadt Wangen, denn die Stadt wollte die Waffen der Freien einziehen, da dieſe ihr ſchirmverwandt ſeien. Obgleich die Bauern im Allgäu und am See gemäß dem Vertrag ihren rechtmäßigen Herren, die in der Landvogtei alſo ohne Zweifel dem Bruder Kaiſer Karls V., Ferdinand, dem er eben damals die Pfandſumme erhöhte[306]), gehuldigt hatten, verlangte des Landvogts Schreiber Kaſpar Klöckler, daß die Bauern, darunter natürlich die Freien, dem Landvogt — es war damals Nikolaus Ziegler, Herr zu Barr[306a]) — huldigen ſollten. Die Bauern wandten ſich mit einer Beſchwerde an den Schwäbiſchen Bund, da man bei Menſchengedächtnis dem Landvogt nie gehuldigt oder geſchworen habe[307]).

Schon 1531 war ein neuer Vergleich wegen der Wangener Ausbürger und „der Leut halben auf Leutkircher Haid" nötig. Dabei wurde das Urkundenweſen geregelt. Lehen-, Beſtand-, Kauf- und Verſatzbriefe über eigene Güter waren freigegeben, alle anderen Briefe, die Freie und Ausbürger oder andere Untertanen, in der Landvogtei geſeſſen, untereinander oder mit ſonſt jemand aufrichten, ſollen ſie unter der Landvogtei als der Obrigkeit Amtleuten und Schreibern um gebührendes Schreib- und Siegelgeld ausfertigen laſſen. Beim Marken in der Landvogtei muß ein Knecht der Landvogtei zugegen ſein[308]). Einen bedenklichen Standpunkt vertraten

305) Vgl. Knapp, Neue Beitr. Bd. I S. 73, 136, Bd. II S. 77, 166.

305a) Baumann, Allgäu B. III S. 42.

306) Wegelin Bd. II Nr. 123.

306a) Wegelin Bd. I S. 277. Daß die Landvogtei an Ziegler verpfändet geweſen ſei, iſt falſch, er war vielmehr, wie aus Wegelins Zitaten hervorgeht, von Ferdinand als Landvogt beſtellt.

307) Wegelin Bd. II Nr. 206.

308) St. A.: Wangen B. 45.

die Abgesandten von Wangen, wenn sie baten, daß die Freien zu der dreijährigen Türkensteuer von 1544 nicht nach dem Reichsabschied, sondern wie andere Untertanen der Landvogtei „doch unvergriffen ihrer Freiheiten und Verträge" (offenbar also niedriger) angelegt werden sollten. Die oberösterreichische Regierung bewilligte das 1546, soweit die Steuer noch nicht bezahlt war, mit dem Zusatz, künftig sollen sich bei solchen Reichsanlagen die Freien wie Reichsleute halten und erzeigen, auch sollen sie „mit Fürpoten zum Rechten auch Forderungen der Landtäg" nicht gegen ihre Freiheiten, Verträge und altes Herkommen beschwert werden[309]), ein Standpunkt, der von dem sonst bemerkbaren Streben, die Freiheiten der Freien immer mehr zu beschränken, abweicht. Daß mit den Freien nach einer Liste von 1536 auch zahlreiche Eigenleute steuerten, werden wir später sehen.

Der Umschwung ist noch stärker in einem Vergleich, der ein Menschenalter später, 1580, geschlossen wurde. Inzwischen hatte König Ferdinand die Afterpfandschaft der Landvogtei 1541 von deren letzten Inhabern, den Söhnen des verstorbenen Truchsessen Georg von Waldburg, des „Bauernjörgs", eingelöst und nicht wieder weiterverpfändet, sondern ließ sie durch Unterlandvögte, seit 1563 Jakob Reichlin von Meldegg, verwalten. Dessen Verwalter Paulus von Appenhoven führte nun mit den Ausschüssen der Freien Unterhandlungen, die 1575 zu einem Vergleich führten. Dieser wurde zunächst von Ferdinand als Herzog von Österreich nicht anerkannt. Als aber die Freien Zusicherungen gaben „daß sy aller bemelter Landvogtey Schwaben Satzungen und Ordnungen, Geboten und Verboten, Freveln und Bußen, die benantlichen iren Freyheiten, Verträgen und alten Herkommen nit zuwieder, wie andere Untertanen gehorsam leben wollen, da bestätigte er den Vergleich, der dann in einer Urkunde vom 9. August 1580 festgehalten wurde[310]). Er bestimmt: 1. Die Freien sind keinen Abzug von ihrer Habe, liegenden und fahrenden Gütern schuldig, wenn sie in der Freien Verwandtschaft, Freiheit und Steuer bleiben, gleichviel in welche Obrigkeit sie ziehen. Nur wenn ein Freier oder eine Freiin sich außerhalb der Landvogtei an andere Orte in Schutz, Schirm, Steuer und Reis begibt, ist er Abzug schuldig wie andere Untertanen der Landvogtei. 2. Die „Leutkircher Freien", Weib- und Mannspersonen, können sich nicht allein untereinander verheiraten, sondern auch alle anderen, so keinen nachjagenden Herrn haben, gleichviel, ob sie freigeboren oder frei-

309) St. A.: Landvogtei.

310) Wegelin Bd. II Nr. 20. Die Urkunde ist besiegelt von Herzog Ferdinand, Paulus von Appenhoven und der Stadt Isny.

gemacht ſind, durch Heirat aufnehmen und an ſich bringen; es ſoll keinerlei Zwang ausgeübt werden, nur ſollen die Aufzunehmenden einen bei der Landvogtei ausgeſtellten Schein erlangen, damit man künftig wiſſe, daß ſie den Freien zugetan ſeien. 3. Weil ſich die Freien des Fronens halber von Alter her willfährig und gutwillig erzeigt haben, ſoll es beim alten Herkommen bleiben. 4. Zu Vögten von Witwen und Waiſen können ſie Freie oder andere Perſonen nach Belieben nehmen, doch in Beiſein des geſchworenen Knechts der Landvogtei, vor dem auch Rechnung von den Vögten zu legen iſt. 7. Die Freien dürfen in der Landvogtei liegende Güter kaufen und wie ihre anderen Güter nießen, dagegen dürfen auch andere Hinterſaſſen der Landvogtei von den Freien liegende Güter kaufen.

Diesmal wird nicht durch einen Spruch der Regierung entſchieden, ſondern der Verwalter der Landvogtei ſchließt mit den Freien einen Vergleich, der allerdings der Beſtätigung des Herzogs als Pfandinhabers bedarf. Günſtig für die Freien ſind die beiden erſten Punkte. Bei den Fronen war ja die Rechtslage eigentümlich. Urſprünglich hatte ohne Zweifel der Landvogt als Beamter des Königs oder des Reichs ein Recht, ſolche für das Reich zu fordern. Dadurch, daß die Landvogtei im engeren Sinn, d. h. die reichsunmittelbaren Gebiete in ihrem Bezirk, von den Herzogen von Öſterreich mehr und mehr wie ein öſterreichiſches Territorium behandelt wurde, verſchob ſich für die Inſaſſen dieſer Gebiete, alſo auch die Freien, ihre Fronpflicht, die jetzt nicht mehr für das Reich, ſondern für das öſterreichiſche Territorium in Anſpruch genommen wurde.

Seit wann das Gebiet der Freien als Amt Gebrazhofen bezeichnet wurde, iſt nicht überliefert. Wir lernen dieſe Bezeichnung zuerſt kennen aus der Beſchreibung der Landvogtei, die der Landſchreiber Michael Lautherius 1594 verfaßte. Aus ihr geht klar hervor, daß die Freien immer noch als ein ſpäter zur Landvogtei hinzugekommener, mit ihr nicht feſt verbundener Beſtandteil angeſehen wurden. Nachdem er die dreizehn Ämter der Oberen Landvogtei beſchrieben hat, fährt er fort: Außer dieſem Bezirk ſind noch 2 Ämter, ſo von den vorbeſchriebenen 13 Ämtern ganz abgeſondert ſind, als 2. das Amt umb Gebrazhofen auf Leutkircher Hayd, ſonſten das Ober-Amt genannt. Dann werden die Orte aufgezählt[311]). Dieſe Dörfer und Weiler ſind der Landvogtei Schwaben mit landesfürſtlicher, geleitlicher, forſtlicher, hoher und niederer Obrigkeit, ſamt Steuer und Reiſen zugetan[312]). Später iſt dann vermerkt: Die Freien auf Leut-

311) Vgl. vorn S. 291.

312) Es folgt dann eine Anzahl Höfe, die zwar zum Amt Gebrazhofen gehören, aber nur mit hoher und forſtlicher Obrigkeit zugetan ſind.

kircher Haid haben einen alten Gebrauch, um Schulden einander zu pfänden, geben Steuer und Reis wie andere Untertanen nach Inhalt der Verträge und ihrer Freiheitbriefe [313]). An anderer Stelle beschreibt Lautherius die Grenzen des Amts Gebrazhofen [314]). Wenn Lautherius recht berichtet, mußten zu seiner Zeit die Freien Steuer zahlen wie andere Untertanen. Die Freien wurden völlig als Untertanen betrachtet. In der Summe der 2727 „steuerbaren Leut, so in Hoch- und nidern Obrigkeit gesessen" erscheinen im Oberamt um Leutkirch 479 „steuerbare Untertanen".

Gelegentlich erscheint ein Ausschuß der Freien. Die Befugnisse waren vermutlich so, wie sie Lautherius für die Ausschüsse der Ämter angibt [315]). Diese hatten, von den Untertanen selbst erwählt, neben den Amtsknechten die Aufsicht, daß kein Ungehorsam erfolgte. Wichtiger waren ihre anderen Befugnisse. Sie hatten bei der Obrigkeit zu „ahnden und zu öffnen", wenn die Untertanen von den Amtsknechten beschwert wurden; wenn die Landvogtei von der Landschaft eine Schatzung begehrte, hatten sie solche zu bewilligen oder zu verweigern; sie wurden auf alle Landtage neben anderen vorderösterreichischen Landen und Städten beschrieben, sie hatten einen gemeinen Säckel und einen eigenen Einnehmer der Steuern und anderer Gefälle, der mußte ihnen jährlich vor dem Landvogt oder seinem Verwalter Rechnung legen. Sicher hatte der Ausschuß der Freien die Vertretung gegenüber der Landvogtei [316]).

---

313) Wegelin Bd. II S. 172.

314) Wegelin Bd. II Nr. 21; offenbar nicht vollständig abgedruckt, da Wegelin für einen Teil der Grenzen, z. B. gegen Zeil, auf andere spätere Beschreibungen verweist.

315) Wegelin Bd. II S. 173 (in der Beschreibung des Lautherius) heißt es von den Ausschüssen: Deren sind 16 und in jedem Amt einer. Vorher, S. 158 ff. sind bei der Oberen Landvogtei 13 Ämter aufgeführt, bei der sogenannten unteren 3, dazwischen stehen 2 Ämter, so von den vorbeschriebenen ganz abgesondert sind, darunter das Amt um Gebrazhofen. Es ist deshalb fraglich, ob die Angaben über die Ausschüsse auch für diese beiden gelten.

316) Gericht und Ausschuß der Oberen Landvogtei an den Verwalter der Landvogtei (Archiv Leutkirch I b/17 b nach 1679); Matheiß Diepolter, der Oberen Landvogtei ältester Auschuzze zu Altmannshofen als vor mich und habend Gewalt von der ganzen Gemeinde der Oberen Landvogtei sambt ihme der mit mir geschickte Gesponne Hans Jakob Loher, Miller zu Urlau, bitten Herzog Karl von Lothringen Gubernator um gleiche Verteilung der Quartierlasten wegen der von der Landvogtei hinweg zu Kl. Weingarten gekommenen Höfe und Güter (ebenda); die Obere Landvogtei Schwaben wird näher bezeichnet „als von denen sambetlichen der OL. Schw., die sonsten ‚die Freye auf Leutkircher Haid' genannte Obleithen".

Das Amt um Gebrazhofen oder das Ober-Amt unterſchied ſich von den anderen Ämtern nach einem Bericht um 1650 (?) dadurch, daß es „abſonderliche Gerechtigkeiten nach uraltem Herkommen“ hatte. 1. Kein einziger Untertan iſt der Leibeigenſchaft unterworfen, viel weniger einigen Todfall von jeher ſchuldig. Deſſen zum Zeugnis geben die Untertanen der Obrigkeit für Schutz und Schirm ſolcher ihrer Freiheiten alljährlich durch die Freien auf Leutkircher Heide 28 Gulden, weiter 2 Gulden vermöge Vertrags, weiter die Freien jährlich 15 Gulden, ſodann jeder Untertan, „ob er zwar nicht unter den Freien begriffen“, jährlich 6 Kreuzer in das Landwaibelamt, alles wegen und zu Schutz und Schirm ihres alten Herkommens. 2. Ein vom Landvogt beſtellter Gerichtsammann hat den Untertanen „zu ſchaffen und zu gebieten“; bei ſeinem Stab nehmen ſie Recht und müſſen bei ſeinem Beſcheid verbleiben, wenn ſie ſich nicht beim Landvogt und „löblichem Amt ſelbſt“ beſchweren, worauf die Sache gemeinlich an das Hofgericht verwieſen wird. 3. Die Untertanen des Oberen Amts insgemein haben alle ihre Handlungen wegen Schuldſachen, Käufen, Verkäufen, Heiratsabreden, Erbteilungen, Gantſachen und alle übrigen Kontrakte, Händel und Streitigkeiten vor dem Ammann oder Gericht anzubringen und auszurichten; ſie ſind nicht verbunden, deswegen in Weingarten zu erſcheinen, nur die Ausfertigung der Urkunden erfolgt in der Kanzlei. 4. Die Strafen werden nie in Weingarten vorgenommen, es betreffe denn einen beſonderen Fall, ſondern im Oberen Amt, die Untertanen ſind keineswegs ſchuldig nach Weingarten zu ziehen. 5. Wenn ein löbliches Amt die Strafen im Oberen Amt vornimmt, wird das ganze Gericht dazu gezogen und das Frevelgericht angeſtellt. 6. Das war der frühere Zuſtand. Nachdem aber der Schwediſche Krieg eingeriſſen und die Mannſchaft in großen Abgang gekommen, haben die Herren Beamten das Gericht im Oberen Amt ausgelaſſen. Weil aber in anderen Sachen wieder alles in den alten Stand gerichtet wird, wird hoffentlich auch hier der alte Brauch wieder beobachtet werden [317]).

Der Bericht ſteht im Widerſpruch mit dem Verzeichnis von Eigenleuten in Steuer der Freien vom Jahr 1536, wenn er angibt, kein Untertan ſei

317) Archiv Leutkirch I b/17 b: „Bericht was geſtalten das Ober Amt der LV. Schw. beſchaffen“ uſw. Für die Datierung gibt der letzte Abſatz einen Anhaltspunkt; ob er vorausſetzt, daß der Weſtfäliſche Frieden ſchon geſchloſſen iſt, erſcheint ungewiß. Wegen weiteren Gerechtigkeiten verweiſt er auf das Vertragbuch bei der Kanzlei Weingarten, ſowie auf der Regierung Innsbruck. „Wegen der Freien zu ſuchen bei der Kanzlei zu Isny oder auf dem Ölberg wo alte Schriften liegen“ oder bei dem Oberamt zu (unleſerlich). Mit dem Ölberg iſt offenbar die Bücherei der Evangeliſchen Kirche in Isny gemeint.

der Leibeigenschaft unterworfen. Muß man annehmen, daß in dem seither verflossenen Jahrhundert ein gründlicher Umschwung eingetreten ist? Die 28 Gulden, die er angibt, sind offenbar die alte Reichssteuer der Freien, die an den Landvogt entrichtet wurde, die 2 Gulden sind die Verehrung, die die Freien nach dem Vertrag von 1506 geben mußten. Die 15 Gulden entsprechen dem Schirmgeld, das die Freien an die Schirmstadt entrichteten. Vermutlich hat sich hier also der Verfasser geirrt.

Ganz klar ist der Bericht nicht. Zahlen die Freien die alte Steuer, andere Untertanen, die nicht zu ihnen zählen, die Kopfabgabe von 6 Kreuzern, oder zahlen diese Abgabe alle, gleichviel ob Freie oder nicht? Für die Steuer war in einem Vertrag von 1578 vorgesehen worden, falls durch „solche Entledigung" der Freien an Zahl so wenig werden, daß sie laut alten Vertrag die 25 Gulden nicht mehr mit Statten geben können, solle in den nächsten zehn Jahren auf ihre Beschwerde durch vier Unparteiische eine Mäßigung geschehen, ob ihnen an der Steuer etwas nachgelassen werden solle [318]). Was mit der Entledigung gemeint sein wird, zeigt eine Urkunde von 1564, nach der die drei Obleute der Freien den Martin Dama von Elmaney „der Freiheit, damit er bei uns behaft gewest", ledig lassen [319]). Nach einem Urbar von 1688 gab es keine Freien mehr, weshalb der Betrag der Steuer, 28 Gulden 34 Kreuzer, nicht mehr ausgesetzt wurde [320]).

Die Entwicklung des Schirmgelds zeigen zwei Urbare [321]). Nach dem Urbar von 1517 zahlten 19 Personen ein Schirmgeld in verschiedener Höhe bis zu 1 Gulden. Diese „Schirmleute oder Vogtleute", darunter auch Pfarrer, konnten den Schirm alle Jahre aufgeben. Es handelte sich also offensichtlich um ein freiwilliges auf Vertrag beruhendes Verhältnis. Nach dem Urbar von 1688 entrichteten aus der Oberen Vogtei, d. h. dem Amt Gebrazhofen und zwar nur aus Orten der Freien, 333 Personen zusammen 33 Gulden 54 Kreuzer „Schirm", und zwar Männer je 6, Witwen je 3 Kreuzer. Das war also eine Pflichtabgabe, die jetzt offenbar an die Stelle der früheren Steuer getreten war [322]).

---

318) Vertragsauszug St. A.: Landvogtei B. 42 Nr. 8.

319) St. A.: Repertorium Waldburg S. 370. Offenbar handelt es sich um einen Freien, der, vielleicht infolge Heirat, aus dem Gebiet ausgewandert war und nun förmlich aus dem Verband der Freien entlassen wurde.

320) Reichsgauarchiv Innsbruck: Urbar Nr. 246/I von 1688 S. 10.

321) St. A.: Vormals österreichische Landesteile II B. 11.

322) Die 333 Personen sind offenbar sämtliche steuerpflichtige Untertanen. Wenn ihre Zahl erheblich kleiner ist als die von Lautherius angegebene, so erklärt

Der Bericht hatte offenbar keinen Erfolg. Denn ein undatiertes, um 1750 anzuſetzendes Promemoria, deſſen Wortlaut teilweiſe auf jenem Bericht beruht, klagt, in der „Oberen Landvogtei" ſei früher ein Gerichtsammann geweſen „ſo ein Literatus", dieſer habe Protokollauszüge gegeben, auf Grund deren dann in der Kanzlei die Urkunden expediert worden ſeien. Er habe die Markungen, ſo „nicht in die Jurisdictionalia einſchlugen", berichtigt, habe eine „Keuche", d. h. ein Gefängnis gehabt zur Korrektion mutwilliger Untertanen. Er habe die Frevel verzeichnet, die dann alljährlich bei dem vom Oberamt zu beſchickenden Frevelgericht in der Oberen Vogtei beſtraft worden ſeien. So habe auch der jetzige Ammann Franz Chriſtoph Gegenbaur in Herlazhofen das Amt gegen fünfzig Jahre verſehen. Neuerdings ſei ihm faſt nichts mehr verblieben als Befehle des Oberamts zu vollziehen. Die Kontrahenten müſſen ſelbſt vor der Kanzlei erſcheinen, bei der Entfernung von ſechs Stunden entſtehen große Zeitverſäumnis und Koſten. Die Augenſcheine durch das Oberamt ſeien ebenfalls ſehr teuer. Die Bittſteller bitten, den früheren Stand des Ammannamts wiederherzuſtellen und erbieten ſich zur Salarierung des Ammanns [323]).

Die Entwicklung des Gerichtsweſens zeigt deutlich das ſchrittweiſe Abſinken der Freien. Zuerſt war für ſie zuſtändig das kaiſerliche Landgericht auf Leutkircher Heide. Dann wurden ſie unter das habsburgiſch-landvogteiliche Gericht zu Tautenhofen gezwungen. Mehr und mehr wurde deſſen Zuſtändigkeit eingeengt und trat an ſeine Stelle das Gericht zu Altdorf. Der Gerichtsamtmann im Amte Gebrazhofen behielt immerhin noch Befugniſſe auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und eine gewiſſe polizeiliche Strafbefugnis. Doch auch dieſe Befugniſſe wurden geſchmälert zugunſten des Oberamts der Landvogtei. Ähnlich war die Entwicklung im Steuerweſen. An die Stelle der Geſamtſteuer, die die Freien ähnlich wie die Reichsſtädte an das Reich entrichteten und ſelbſt umlegten, trat eine Steuer, die an die Landvogtei zu zahlen war, wenn auch der Schein einer Sonderſtellung damit gewahrt wurde, daß ſie Schirmgeld genannt wurde. Die Freien wurden auch je länger deſto mehr als Untertanen bezeichnet und ſtatt der Leutkircher Heide wurde das Amt Gebrazhofen

ſich das durch den Rückgang infolge des Dreißigjährigen Kriegs. Später betrug das Schirmgeld 45 Gulden (Knapp, Neue Beitr. Bd. I S. 27, nach OA. Leutkirch S. 107).

323) Archiv Leutkirch I b/17 b. Das Aktenſtück iſt offenbar Konzept, nicht datiert und unterzeichnet. Nach gefl. Mitteilung von Herrn Pfarrer Löffler iſt der Gerichtsamtmann Gegenbaur in Herlazhofen am 7. Auguſt 1683 geboren und

oder Obere Amt gesetzt. Solche veränderte Bezeichnung entsprach auch dem Rechtszustand. Aus reichsunmittelbaren Freien waren sie zu landvogteilichen und damit habsburgischen Untertanen herabgedrückt worden. „Der greifbarste Rest ihrer vormaligen Reichsunmittelbarkeit, bemerkt Theodor Knapp [324]) mit bitterer Ironie, bestand schließlich darin, daß sie für Schutz und Schirm ihrer verlornen Freiheit jährlich 45 Gulden zu zahlen hatten."

Die Grundbesitzverhältnisse.

Über Grundbesitz im Nibelgau haben wir nur wenig Angaben. Das Kloster St. Gallen erhielt zwar nach den erhaltenen Urkunden ziemlich viel Besitz in unserem Gau, aber, da die meisten Schenker ihren ganzen Besitz hingaben und als Prekarie wieder empfingen, ist die Größe des Besitzes in der Regel nicht angegeben. Nur in einigen Fällen sehen wir größeren Besitz in einer Hand vereinigt. So übergibt 788 der Priester Ratpot seinen Besitz mit 9 Unfreien (mancipia) und einen Weiler, den er mit eigenen Händen erworben hat [325]). Auch die Priester Fromolt und Caganwart, die 797 eine Schenkung an das Kloster machten, scheinen größeren Besitz gehabt zu haben, da sie 9 und 10 Unfreie mitübergaben [326]). Auch Suab, Suabheri und Gerolt verfügen 802 (oder 805) über Unfreie [327]). Trogo und sein Sohn übergeben 834 drei Neubrüche in Winterstetten [328]). Besonders begütert war der Priester Hupold. Denn er schenkte 855 seinen Besitz in Hupoldescella (wohl Frauenzell) mit der Kirche und anderen Gebäuden und 860 seinen Besitz in Cruoninberc (abgegangen bei Grünenbach, Gemeinde Herlazhofen), den er von neun namentlich aufgeführten Leuten gekauft hatte [329]).

---

am 7. August 1758 gestorben. Da er bei Abfassung des Promemoria schon gegen 50 Jahre im Amt war, wird das Schriftstück in seine letzten Lebensjahre anzusetzen sein, also 1750 oder später. — Weitere Beschwerdepunkte betreffen die Taxierung der Güter bei Reisgeldern, die Taxierung der Güter beim Übergang an die Kinder statt des früher üblichen Verkaufs, das Verbot, sogenannte Leibgedingsstüblein in die Höfe für die Eltern einzubauen, das Verbot der Jagd in dem der Landschaft verliehenen Forst.

324) Neue Beiträge Bd. I S. 2; vgl. OAB. Leutkirch 111.
325) WUB. I nr. 34.
326) WUB. I nr. 45.
327) WUB. I nr. 53.
328) WUB. I nr. 94.
329) WUB. I nr. 123 und nr. 129. Aus der Urkunde geht nicht hervor, ob er von den Leuten deren ganzen Besitz oder jeweils nur einen Teil erworben hat.

Wie groß der ganze Besitz des Klosters St. Gallen im Nibelgau war, ist nicht überliefert. Nach einem alten Verzeichnis soll das Kloster im Iller-, Augst- und Nibelgau 124 Huben oder mansi besessen haben[330]). Zu dem Klosterhof in Zell-Kißlegg gehörten 34½ Hufen und 36 Schupposen = Viertelshufen, nach einem Rodel, der früher als das 13. Jahrhundert angesetzt wird[331]). Die St. Gallener Güter waren Prekarien, freie Zinsgüter, die sogenannten Prekaristen persönlich frei, nur in dinglicher Abhängigkeit[332]). Was aus den St. Gallischen Gütern im Nibelgau geworden ist, darüber geben die Quellen keine Auskunft. Die Rodel kennen nur eine Klasse von Zinsbauern, deren Bestreben dahin ging, möglichst frei und unabhängig die ererbte Scholle zu bewirtschaften, und die sich als Eigentümer zu fühlen begannen[333]). Das wird bei zerstreut liegendem Besitz rascher eingetreten sein als bei solchem, der in unmittelbarer Nähe eines Klosterfronhofs lag. Tatsache ist, daß in den Rodeln viele Orte nicht mehr erscheinen, an denen nach Ausweis der Urkunden dem Kloster Güter übertragen wurden[334]). Besitz im Nibelgau hatten auch einige andere Klöster. So hatte Kempten schon im Jahr 832 Huben in unbestimmter Zahl im Nibelgau[335]); freilich werden keine davon im späteren Gebiet der Freien gelegen sein. Später hatte Kempten das „Gut im Winkel" in Gebrazhofen, mit dem Bertold von Neidegg belehnt war, der es 1280 sieben Trägern des Klosters Baindt zu Lehen gab[336]). Dieses Kloster erhielt 1291 einen weiteren Hof „beim Brunnen" in Gebrazhofen, der bis dahin Hermann von Gebrazhofen, einem Dienstmann des Doms in Chur, gehört hatte[337]). Den Hof hatte Jakob von Bauhofen, Gemeinde Gospoldshofen, vorher zu

330) Ferdinand Eggmann, Geschichte des Illertales usw., 1862, S. 78.

331) Abgedruckt WUB. V S. 387; dazu S. 756 und 757 zwei weitere Verzeichnisse. Vgl. zur Datierung besonders Hermann Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen S. 149 und 153.

332) Bikel S. 130 ff. Eberhard Knapp in WVJH. NF. XIX, 1910, S. 256 und 258, ist der Ansicht, daß die Inhaber von Zinsgütern ihre persönliche Unabhängigkeit auf die Dauer nicht behaupten konnten; als vollfrei hätten sie nicht gelten können, vollfrei sei nur gewesen, wer nur der Staatsgewalt und sonst niemand unterstellt gewesen sei.

333) Bikel S. 169.

334) Schon Rudolf Roth in seiner Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Leutkirch nahm an, daß die Prekarien wieder allodifiziert worden seien (S. 47).

335) WUB. IV S. 328, Nachtrag XIV.

336) WUB. VIII nr. 3006; dieselbe Urkunde mit Datum 1290 ebenda IX nr. 4041.

337) WUB. IX nr. 4076. „prope fontem", Hermann ist bezeichnet als „pertinente ecclesie Curiensi".

Lehen. Dieser war Dienstmann Konrads von Hohentann und schenkte 1290 dem Kloster Baindt auch Güter in Heggelbach und Bauhofen, die Lehen waren [338]). In Almishofen hatte Werner von Raderach einen Hof, den er 1299 dem Kloster Weingarten eignete [339]). Kloster Roth hatte 1152 Besitz unter anderem in Diepoldshofen, Reichenhofen und Bauhofen; den Besitz in Diepoldshofen vertauschte es 1247 an Kloster Isny [340]). Eine Sonderstellung unter den Dörfern der Freien nahm Merazhofen ein. Nach dem Orte nannte sich ein wohl ritterbürtiges Geschlecht, das 1353 den Kirchensatz in Kimratshofen (jetzt bayrisch) hatte, die Frygen von Merazhofen. Dagegen waren Patrone der wohl vom Stift Kempten gegründeten Kirche in Merazhofen selbst 1353 die Grafen von Zeil, von denen das Dorf und eine Burg dabei als Kemptener Lehen im 14. Jahrhundert an die Hehrer von Dießen (bayr. AG. Buchloe), die auch den Zehnten in Heggelbach hatten, 1409 an die Ringglin von Rotis, dann 1438 an die Humpiß von Ravensburg, schließlich an den Trauchburger Oberamtsverwalter Maier kam. Schließlich löste sich die Grundherrschaft allmählich auf durch Verkäufe an Bauern. Die Gerichtshoheit übte die Landvogtei [341]). In Tautenhofen saß Ortsadel, von welchem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen 1155 begabt wurde [342]). Besitz in Niederhofen erhielt 1166 Kloster Isny von Ripert von Niederhofen [343]). In Herlazhofen saß, wohl auf dem Herrenhof, ein Geschlecht, das 1246 und 1273 erscheint [344]). In Attenhofen, Gemeinde Reichenhofen, erscheint 1272 bis 1318 ebenfalls ein Adelsgeschlecht [345]). In Allmißhofen bezogen die Grafen von Montfort bis 1488 von einem Hof drei Schilling Pfennig „gesatzter und ewiger Steuer", wobei nicht bekannt ist, auf Grund welchen Rechtstitels [346]).

---

338) WUB. IX S. 335 ff.

339) WUB. XI nr. 5272. Weingarten hatte im Osten des Gaues größeren Besitz, der im Amt Ausnang zusammengefaßt war.

340) WUB. II nr. 342 und IV nr. 1092.

341) Kgr. Württ. Bd. III S. 303, OAB. Leutkirch S. 151, Alberti, Adels- und Wappenbuch S. 129.

342) Kgr. Württ. Bd. III S. 306. Das Kloster hatte schon vorher Besitz in Eisenharz und Siggen, WUB. IV, 343.

343) Kgr. Württ. Bd. III S. 314, OAB. Leutkirch S. 195. Alberti Bd. II S. 553. Baumann, Allgäu I, 451 und 509 nimmt auf Grund großen Allodialbesitzes an, daß das Geschlecht edelfrei war.

344) Kgr. Württ. Bd. III S. 305, Alberti S. 305.

345) WUB. VII nr. 120, Kgr. Württ. Bd. III S. 308, Alberti S. 29.

346) Ortsrechnerei Allmißhofen, Urk. von 1488.

Außer den Freien, die auf ihren freien Gütern saßen, sind also von der Karolingerzeit an weltliche und geistliche Grundherren im Gebiet der Freien nachzuweisen.

Ein deutliches Bild von der Verteilung des Grundbesitzes erhalten wir aber erst Jahrhunderte später. Nach der Steuerparäquation von 1765 waren in den drei Gemeinden eigne Güter, Schupflehen und Erblehen folgendermaßen verteilt (Äcker in Jauchert, Wald in Klafter) [346a]):

Markung	Eigene Güter		Schupflehen		Erblehen	
	Jauchert	Klafter	Jauchert	Klafter	Jauchert	Klafter
Gebrazhofen . .	2759 1/16	605 1/4	151 2/16	25		
Herlazhofen . .	4605 9/16	571 3/4	732 3/4	150 1/4	299 1/16	37
Wuchzenhofen .	3112 7/8	282	726 1/16	142	329 1/2	145
zusammen	**10 477 1/2**	1459	**1610 1/2**	317 1/4	**629 3/16**	182

Die Markungen der drei Gemeinden umfaßten: Gebrazhofen 2174, Herlazhofen 4030 und Wuchzenhofen 2794 Hektar. Am günstigsten waren die Verhältnisse in Gebrazhofen, wo die Lehen nur etwa 1/18 der Eigengüter ausmachten, am ungünstigsten in Wuchzenhofen, wo sie etwas mehr als 1/3 betrugen, in der Mitte stand Herlazhofen, wo die Lehen schwach 1/4 der Eigengüter waren. Ungünstig war das starke Überwiegen der Schupflehen gegenüber den Erblehen.

Ein ähnliches Bild gibt die Übersicht der Gefälle im Jahr 1843, nachdem allerdings schon rund 2/5 der Geldlasten (im ganzen Oberamt 6622 Gulden gegen bestehende 9097) abgelöst waren [347]):

	Einwohner	Geldlasten Gulden	Dinkel Scheffel	Haber Scheffel	glatte Frucht Scheffel
Gebrazhofen . .	1502	95		89	
Herlazhofen . .	1833	209	3	251	3
Wuchzenhofen .	1400	250	74	225	4
Diepoldshofen .	547	395	164	156	
(davon Waldburg-Wurzach) . .		366	157	141	
Reichenhofen . .	1002	552	166	233	7
(davon Waldburg-Zeil)		436	148	125	6

346a) Kümmerlen S. 125.

347) OAB. Leutkirch S. 77 ff. In Reichenhofen waren fast alle Güter Erblehen, S. 216.

Wieder zeigt sich unter den drei Heidgemeinden, wenn man sie so nennen darf, dieselbe Abstufung wie vorhin. Deutlich springt der Unterschied zwischen diesen drei und den beiden zum Vergleich herangezogenen Zeilischen Nachbargemeinden in die Augen. Die Belastung in diesen ist verhältnsmäßig größer; vor allem aber hat die Standesherrschaft als Grundherr den größten Teil der Gefälle zu beanspruchen. In den drei Heidgemeinden dagegen beziehen die Gefälle fast durchweg Kirchenpflegen, kirchliche Stiftungen wie Meßpfründen usw. und Wohlfahrtseinrichtungen wie Spitäler; die Lasten gehen also auf freiwillige Stiftungen früherer Zeiten zurück, die zum Teil noch aus den Urkunden nachweisbar wären.

Die Oberamtsbeschreibung bemerkt darum: Die unmittelbare Grundherrlichkeit hat die Krone über die ehemalige Reichsstadt Leutkirch, die ehemaligen landvogteilichen Gemeinden Gebratzhofen, Herlatzhofen und Wuchzenhofen. Sie fügt bei: Das Lehenswesen hat in den ehemaligen Frey-Gemeinden, mit Ausnahme weniger einzelner Güter, nie bestanden [348]). Genaue Auskunft über die Grundbesitzverhältnisse geben Urbarien der Landvogtei, offenbar um 1723 [349]).

348) S. 73 f.

349) Staatsarchiv Ludwigsburg, Landvogtei, wohin sie 1907 vom Oberamt Leutkirch übergeben wurden. Die Bände 1—4 sind von gleichem Format und von einer Hand geschrieben, die Bände 5 und 6 sind davon verschieden, aber unter sich in Format, Handschrift und Anordnung gleich. Das Register zu ihnen ist von einer ähnlichen Hand wie die ersten vier Bände. Diese sind daher vielleicht etwas jünger als die letzten zwei. Band 6 ist bezeichnet: „Feldmöß der Oberen Landvogtey Anderter Tail aller kollektablen (= steuerbaren) Güttern." Dabei steht der Vermerk: „Die Juchhart zu 46 080 Quadrat oder Kreitzschuech gemössen von Herrn Jakob Steinhauser des Raths der Kay. O. Ö. Statt Waldsee und der löblichen Landtvogtey geschwornen Veldmössern de anno 1723." Gemessen sind die Grundstücke nach Juchart und Ruten die Äcker, nach Mahden (d. h. Mannsmahd) und Ruten die Wiesen. Sie geben die Namen aller einzelnen Besitzer. Reihenfolge der Orte in der folgenden Liste nach Kgr. Württ. Bd. IV:

Gebrazhofen 25 eigene Güter, 2 Leiblehen, Lehenherren sind herrschaftliche Beamte. Unter den Behausungen: Bräuhaus, Gaststatt und Behausung „im Turm" genannt, Schmiede.

Enzlesmühle 1 Eigen, 1 Gerb-, 2 Mahlgänge. Zusatz: Der Müller als Lehenträger wird von seinem Lehenherrn mit Brennholz versehen.

Engelboldshofen 18 Eigen.

Winterazhofen 8 Eigen.

Engerazhofen 17 Eigen, Lehen von Innsbruck: Mühle 1 Gerb-, 3 Mahlgänge; eigen hat der Müller ein Söldnerhäusle und Güter.

Grimmelshofen 3 Eigen, die betr. Seiten sind teilweise zerstört.

Liezenhofen 7 Eigen.

Selten hat ein Bauer nur ein Lehen, in vielen Fällen sind die Lehen mit einem Eigengut verbunden. Oft sind die Lehen klein, so z. B. in Niederhofen, wo Kloster Isny offenbar seinen Besitz parzelliert und so an Bauern verliehen hat. Einzelne Lehen scheinen dadurch entstanden zu sein, daß Güter (vielleicht im Erbgang) an Auswärtige fielen, die sie dann ver-

---

Merazhofen 12 Eigen, der Mesner hat vom Heiligen die Hälfte seines Gutes zum Dienst, die andere als Leiblehen.

Nannenbach 9 Eigen, 1 Leiblehen.

Toberazhofen 17 Eigen.

Uttenhofen 12 Eigen, 1 Leiblehen; unter den Eigen: Mühle mit 1 Gerb-, 3 Mahlgängen, Sägmühle und Stampf. Das Lehen besteht aus Haus, Hammerschmiede, Kohlhütte, Lehenherr ein Privatmann.

Wolferazhofen 21 Eigen, 1 Leiblehen, Lehensherr ein Privatmann. Unter den Eigen Badhaus samt Badhütten, „in Boschen" genannt, jetzt Wolferazhofer Bad.

Herlazhofen 46 Eigen, 1 Lehen, nach Leutkirch gehörig. Dazu Meßnergut und Widumgut.

Bettelhofen 12 Eigen.

Ellerazhofen 1 Eigen, 2 Leiblehen von der Kirche Gebrazhofen und 1 Privatmann; neben dem Eigen kleine Lehenstücke.

Grünenbach 4 Schupflehen von der Landschaft.

Haselburg 4 Eigen.

Heggelbach 13 Eigen, mit zweien je 1 Leiblehen vereinigt, davon 1 vom Heiligen.

Hundhöfe 1 Eigen (Hundhof), hat dermalen J. Menzler zu Leiblehen.

Lanzenhofen 5 Eigen, 1 Leiblehen von Kloster Baindt.

Sonthofen 2 Eigen.

Tautenhofen 21 Eigen, bei einem Behausung beim Willertshofer Weiher samt Badhütten, Häusle in Dautenhofen. Der Meßner hat Behausung vom Heiligen, dazu 1 eigenes Häusle, Acker strittig.

Urlau 34 Eigen, 1 Schupflehen; mit 2 Eigen verbunden Schupflehen, Lehensherren a) St. Martin, b) Der Heilige, c) Kloster Isny.

Weipoldshofen 8 Eigen.

Willerazhofen 10 Eigen, mit 8 davon verbunden österreichische Mannerblehen, 1 Mannerblehen, 1 Schupflehen. Ferner 1 Widumgut. Die Häuser sind teilweise Erblehen. Erwähnt der „Heidenweiher", heute Ellerazhofer Weiher; vgl. auch Tautenhofen.

Wuchzenhofen 20 Eigen, mit 7 verbunden je 1 Innsbruckisches Erblehen, mit 1 außerdem 1 Schupflehen des Heiligen, ferner werden eigene einzelne Acker und Gärten aufgeführt.

Adrazhofen 23 Eigen, mit 1 verbunden 1 Schupflehen, auf Immenstadt gehörig (1 Privatmann); ferner der Stadt Leutkirch eigene Güter, offenbar vom Aufkauf des ganzen Weilers Aspranzhofen herrührend.

Allmißhofen 8 Eigen, der Rest der Einträge ist zerstört.

Balterazhofen 4 Eigen, 4 Schupflehen, Lehenherren 3 Private, 1 der Heilige von Hofs.

leihen mußten, da sie nicht die Möglichkeit des Eigenbaus hatten [350]). In vielen Orten gibt es keine Lehen. Häufiger sind sie nach dem Urbar in Orten, die am Rand des Gebietes liegen: Willerazhofen, Niederhofen, Wuchzenhofen.

Eine gewisse Sonderstellung nimmt Gebrazhofen als politischer Mittelpunkt des Amtes ein. Da hat Herr Franz Antoni Joler, Zoller daselbst, das Beckenhaus, Casparshaus und Poppelshaus, sowie ein Badhaus, alles eigen; Herr Antoni Rohnberg Behausung, Breuhaus, Bachkuchl, Waschhäusle, Holzhaus, notwendige Stallungen; Herr Anton Rock Behausung, Breuhaus, so Hausrecht hat, drei Nebenbehausungen, zwei Städel, nötige Stallungen, alle ebenfalls Eigen, dazu je Wiesen und Äcker; Herr Antoni Rock besitzt außerdem die Sackmühle als Eigen.

Da im Urbar alle einzelnen Stücke der Güter aufgeführt sind, erhalten wir ein Bild von der außerordentlich starken Zerstückelung. So hat in Willerazhofen z. B. G. Natterer 6 Gärten, 6 Baindten, 15 einmähdige und 11 Brachwiesen, seine Äcker, $50^{9}/_{16}$ Jauchert 20 Ruten, sind in den vier Öschen in 98 Stücken zerstreut. Auch das Widumgut der Pfarrei ist zerstückelt; die $73^{10}/_{16}$ Jauchert 18 Ruten Äcker liegen in 68 Stücken. Die Größe der Güter ist recht verschieden. Die Widumgüter sind wie in Willerazhofen auch sonst groß, in Urlau $65^{1}/_{8}$ Jauchert, in Herlazhofen $45^{5}/_{8}$ Jauchert. Dagegen ist hier das Mesnergut $3^{15}/_{16}$ Jauchert. Ein stattliches Gut ist das des Amtmanns Franz Christoph Gegenbaur in Herlazhofen mit $28^{1}/_{2}$ Mahd Wiesen und $78^{3}/_{4}$ Jauchert Äcker [351]). Etwas Besonderes ist das Eigengut des Chr. Kolb in Ellerazhofen, das Ackerfeld auf der Ebnet hält aneinander $32^{1}/_{16}$ Jauchert, der Ösch gegen Lanzenhofen $27^{5}/_{8}$ Jauchert, der Under Riedlisösch $26^{1}/_{8}$ Jauchert.

Die außerordentlich starke Zerstückelung der meisten Güter macht es verständlich, daß die Vereinödung, eine besondere Art der Flurbereinigung, mit Bildung räumlich geschlossener Hofgüter, von vielen Bauern erstrebt

---

Niederhofen 23 Eigen, 4 Erblehen, 1 Schupflehen, Lehenherrn Pfründen in Leutkirch, mit 8 Eigen Erblehen von Zeil oder Schupflehen von Kloster Isny oder von Pfründen verbunden.

Ottmannshofen 19 Eigen, 1 Schupflehen vom Heiligen, mit 3 Eigen Erblehen von Zeil vereinigt; 1 Widumgut.

Wielazhofen 16 Eigen, 1 Schupflehen von Isny; mit 1 Eigen Isnyer Schupflehen verbunden.

350) So hat in Gebrazhofen J. B. Joler als Leiblehen von J. G. Bader, Marstaller in Roggenburg, einen Krautgarten und 2¼ Jauchert 18 Ruten Acker.

351) Antoni G. hat $42^{9}/_{16}$ Jauchert, Bernhard G. $38^{3}/_{4}$ Jauchert.

und von der vorderösterreichischen Regierung begünstigt wurde[352]). Angefangen hat diese Zerstückelung, bei der zu einem Hof zahlreiche zerstreute Grundstücke gehörten, schon im Mittelalter. In Tautenhofen z. B. bestand 1490 ein Gut aus 25 Stücken, in Tobrazhofen eines aus 46 Stücken[353]). Wieweit Zerstückelung oder Zertrennung von Höfen stattfand, ist bei den Eigengütern aus dem Urbar nicht zu erkennen. Es bestand aber wohl schon die Anerbensitte[354]).

Die Aufzeichnungen des Urbars sind unvollständig, weil sie nur die „kollektablen Güter" umfassen. So fehlen diejenigen Höfe in Gebrazhofen (der größte Teil der 20 lehenbaren Höfe) und die 15 in Herlazhofen, die dem Stift Kempten lehenbar waren[355]), vermutlich auch noch einige andere. Immerhin zeigt das Urbar doch zur Genüge, daß die Angaben der Oberamtsbeschreibung völlig zutreffen; auch ergänzen sie die vorher gegebene flächenmäßige Verteilung von Eigen- und Lehengütern.

Offen bleibt die Frage, ob die Eigengüter von jeher freie Eigen waren, oder ob sie, wie wir es ja für Merazhofen erfahren, erst durch Kauf von einer Grundherrschaft frei wurden. Immerhin läßt sich aber sagen, daß die Mehrheit der Freien auch auf frei eigenen Gütern saß. Die vorderösterreichische Regierung hat die Freien in mancher Hinsicht herabgedrückt und ihnen alte Rechte entzogen, aber die Freiheit ihrer Güter haben sie durch alle Stürme hindurch gerettet und behauptet, bis dann im 19. Jahrhundert durch die Gesetze zur Entlastung der Bauern in Württemberg, insbesondere unter dem bauernfreundlichen König Wilhelm I., alle Bauerngüter von grundherrlichen Lasten frei wurden[356]).

Die Bevölkerung.

Über die Bevölkerung erhalten wir die ersten, freilich dürftigen Andeutungen durch den Liber taxationis von 1353[357]). Die Pfarrei Urlau hatte 40 Behausungen (domicilia), Gebrazhofen 10, Engerazhofen 30, Merazhofen 20, Reichenhofen 33; dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß kurz vorher eine Pest, der Schwarze Tod, gehaust hatte, deren Folgen

352) Vgl. darüber Kgr. Württ. Bd. IV S. 285; ferner Kümmerlen, Zur Gesch. der Landwirtschaft auf Leutkircher Heide in Württ. Jahrb. 1905.

353) Archiv Leutkirch 12 a/418 a.

354) Zertrennung s. Knapp Neue Beitr. I S. 115 ff.; II S. 130 ff. Anerbensitte ebda. I S. 121; II S. 136 f.

355) OAB. Leutkirch S. 148, 155.

356) Vgl. Knapp, Neue Beitr. I S. 154 ff.

357) Freiburger Diözesanarchiv Bd. V S. 4 ff.

z. B. die Angaben über Herlazhofen zeigen: vor der Peſt 40, jetzt kaum 22 Behauſungen [358]). Nach der Beſchreibung der Landvogtei von Lautherius hatte 1594 das Amt Gebrazhofen 479 ſtimmende Männer, bei der Türkenſteuer 1610 zählte man 481 Bürger. Der Dreißigjährige Krieg brachte einen ſtarken Bevölkerungsrückgang. Luttolsberg, das 1559 mindeſtens 10 bis 12 Höfe hatte, ſtarb 1635 ganz aus. Die „Landſchaft" zog den ganzen Komplex an ſich, vergab ihn mit der Verpflichtung vier Häuſer, alſo Höfe zu erbauen. Ellerazhofen hatte vor dem Dreißigjährigen Krieg 10 Höfe, nachher nur 3 [359]). Nach den Urbarien von 1723 zählte man 472 Grundbeſitzer [360]), in Gebrazhofen, das 1353 ſtatt 40 Behauſungen nur noch 22 gehabt hatte, jetzt 51 Grundbeſitzer; die Zahl der Güter hat ſich alſo in dem langen Zeitraum nur mäßig erhöht. Nach der Vorderöſterreichiſchen Seelenbeſchreibung von 1771 [361]) zählte man 1 Markt, 28 Dörfer, 587 Häuſer, mit 584 behauſten und 26 unbehauſten Familien; im einzelnen 5 Prieſter, 321 Dienſtboten, 455 Bürgern ohne Profeſſion (in der Hauptſache alſo Bauern), 127 Profeſſioniſten, 2705 behauſte und unbehauſte Untertanen, zuſammen 3613 Seelen. Der Altersaufbau und die Gliederung nach Geſchlechtern ergab:

unter 15 Jahren	männlich 654	weiblich 674
15—20 Jahre	männlich 196	weiblich 211
20—40 Jahre verh. männl. 220, weibl. 286, ledig männl. 246, weibl. 259		
40—50 Jahre verh. männl. 198, weibl. 184, ledig männl. 46, weibl. 61		
über 50 Jahre verh. männl. 153, weibl. 172, ledig männl. 25, weibl. 28		

Im Jahr 1770 waren geſtorben männl. 55 weibl. 55, geboren männl. 73 weibl. 65, ſo daß ſich ein Geburtenüberſchuß von männl. 18 weibl. 10 ergab, verheiratet hatten ſich männl. 29 weibl. 27.

Nach dem Staatshandbuch 1807/08 [362]) zählte das Amt Gebrazhofen 3579 Seelen, alſo nur verſchwindend weniger als im Jahr 1771.

Die Frage, ob im ſpäteren Amt Gebrazhofen nur Freie wohnten, beantwortet eine „Beſchreibung der Aygenlewt in die Steur auf Lewkircher

358) Vorſicht bei Verwertung der Zahlen iſt geboten, weil die Pfarreigrenzen ſich ſpäter verſchoben.

359) Kümmerlen S. 125 ff., 157, 183 ff.

360) Vgl. aber S. 119 mit Anm. 353.

361) Staatsarchiv in Ludwigsburg, Repertorium Landvogtei Schwaben S. 16.

362) Das Amt kam zwar erſt 1810 an Württemberg, trotzdem wurde es beim Oberamt Altdorf, das ſchon württembergiſch war, mit aufgeführt; das Nähere nachher.

Haid gehörig", die 1536 durch Martin Kegerlin zu Haubach, Gde. Neutrauchburg, und Hansen Ruosen zu Wolferazhofen, Gde. Gebrazhofen, alten und neuen Steurer, zusammen mit dem Schreiber aufgestellt wurde[363]). Darnach wohnten an 12 Wohnorten unter den Freien 26 Männer, 27 Frauen und 57 Kinder, die Eigenleute waren davon allein in Urlau 15 Männer, 12 Frauen und 25 Kinder. Die beiden Steurer sind selbst Eigenleute. Da die Liste sehr eingehende Auskunft gibt, ist sie bevölkerungsgeschichtlich aufschlußreich[364]). Sie enthält 117 Männer und 129 Frauen, von denen 5 Witwer und 20 Witwen, 11 Männer und 7 Frauen ledig sind. Sie haben zusammen, soweit die Kinder angegeben sind[365]), 291 Kinder einschließlich der unehelichen. Im einzelnen sind es folgende Fälle:

0 Kinder 12 = 0
1 Kind 30 = 13 männl. 17 weibl.
2 Kinder 14 = 12 männl. 16 weibl.
3 Kinder 13 = 14 männl. 25 weibl.
4 Kinder 11 = 15 männl. 25 weibl. 4 unbestimmt
5 Kinder 10 = 39 männl. 11 weibl.
6 Kinder 12 = 29 männl. 43 weibl.
7 Kinder 4 = 12 männl. 16 weibl.

Vollwaisen sind es 22 in 5 Fällen, uneheliche Kinder 12 in 5 Fällen. Weitaus die meisten Auswärtigen, die in die Steuer gehörten, saßen in der Herrschaft Trauchburg 55 Fälle, unter dem jungen Truchsessen 11, Wolfegg 5, im Gebiet von Wangen waren es 5, in dem der Klöster Kempten 3, Rot 6, Ochsenhausen 7, die übrigen verteilten sich auf 7 weitere weltliche Herrschaften. Die Wohnorte lagen zerstreut im Raum zwischen Kleinholzleute und Wangen im Süden, Rot und Ochsenhausen im Norden.

Bei den Leibherren herrscht die bunteste Mannigfaltigkeit. In einigen Fällen ist Mann oder Frau frei; ein Mann ist Bürger von Leutkirch, drei Frauen sind Bürgerinnen von Wangen. Selten ist der Landesherr zugleich Leibherr, Königliche Majestät, die überhaupt am häufigsten als Leibherr

363) St.A. Bayrische Extradita.

364) Die Liste enthält Namen, Wohnort, Pfarrei, Landesherrschaft, Herrn des Mannes und der Frau, Zahl oder Namen der Kinder. Beispiel: „Peter Orttmann zu Ratzenhoven in Ro(r)dorffer pfarr und der herrschaft Trauchburg gesessen, gehört der herrschaft Bregentz zu, aber sein weib und kind gehören dem abbt zu Eysne, und ist er umb die ungenossame gestraft." Bei einer Frau in Langenmoß im Gebiet von Ochsenhausen heißt es: „eins anderen herrn, ist gar weit ab dem weg gewesen, deshalben wir nit personlich bei im gewesen, und ist der ungenosame halben dannocht gestraft".

365) Bei 77 Fällen ist die Kinderzahl nicht bestimmt.

erscheint, war in 18 Fällen Leibherr von Mann, Frau und damit auch Kindern[366]). Sonst sind Leibherr von Mann und Frau verschieden; weitaus die meisten lebten also in Ungenossame, ohne daß immer vermerkt wäre, daß sie deshalb gestraft wurden. Sonst kommen allerlei Kombinationen von geistlichen und weltlichen Leibherren vor[367]). Die Kinder folgten, wie üblich, der Mutter.

Der Übergang an Württemberg.

Als die Freien auf Leutkircher Heide längst ihre Freiheit verloren hatten, als auch ihr Name aus dem amtlichen Sprachgebrauch verschwunden war und nur noch von Untertanen der Landvogtei, vom Amt Gebrazhofen oder dem Oberen Amt gesprochen wurde, da tauchten sie plötzlich wieder auf und spielten bei der außerordentlichen Reichsdeputation, die 1802 bis 1803 in Regensburg tagte, eine Rolle. In den gleichlautenden Noten des französischen und des russischen Ministers vom 25. August 1802 wurde als Entschädigung Baierns neben anderen Reichsstädten auch Leutkirch aufgeführt. In dem neuen Entschädigungsplan der vermittelnden Minister vom 8. Oktober wurden im Hauptplan § 2 genannt die Reichsstädte ... Leutkirch ... „mit ihren Gebieten" (les villes impériales ... avec leurs territoires). In der 19. Sitzung am 23. Oktober nahm der Vertreter Kurböhmens, d. h. der Vertreter des Kaisers, der auf Grund der böhmischen Kurwürde die habsburgisch-österreichischen Interessen vertrat, zu dem Plan Stellung und erklärte unter anderem: „Unter der Landvogtei hoher und niederer Gerichtsbarkeit befinden sich die beiden Reichsstädte Buchhorn und Leutkirch; sie beide ebensowohl als Wangen und Ravensburg entrichten Abgaben an Österreich", ein staatsrechtlich höchst anfechtbarer Standpunkt. Im Reichsdeputationshauptschluß, der in der 46. Sitzung am 25. Februar 1803 verkündet wurde, lautete die entsprechende Stelle bei der Entschädigung Baierns: „Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer ... Leutkirch ... nebst ihren Gebieten mit Einschluß der freien Leute auf Leutkircher Heide." Als der kurböhmische Vertreter in der 32. Sitzung zum Hauptschluß seine Anträge gestellt hatte, da hatte er auffallenderweise diesen Punkt überhaupt nicht berührt[368]).

366) In einer Anzahl weiterer Fälle ist der Leibherr des Mannes nicht sicher. Wo Majestät Leibherr von Vollwaisen ist, kann kein Schluß gezogen werden.

367) Ist Kgl. Majestät Leibherr der Frau, so steht diese an erster Stelle.

368) Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Gedruckt 1803, Beilage VII Beil.Bd. I S. 23; Beilage C VII Beil.Bd. II S. 23; 19. Session Bd. I S. 363; 46. Session Bd. II S. 850 ff.; 32. Session Bd. II S. 630 ff.

Ist das Schweigen des kurböhmischen Vertreters daraus zu erklären, daß angesichts der größeren Dinge, um die es ging, das Gebiet der Freien nicht bedeutend genug erschien, um zu seiner Abtretung Stellung zu nehmen? Aus dem Protokoll ist nicht festzustellen, durch wen und in welchem Zeitpunkt die Freien in die bairische Entschädigung eingeschaltet wurden. War es das Werk eines bairischen Vertreters? Hat er selbst durch die Bezeichnung „auf Leutkircher Heide" sich irreführen lassen und geglaubt, die Freien seien ein Teil des Leutkircher Gebiets? Oder hat er auf die Unkenntnis der anderen Deputationsmitglieder gebaut, um seinem Herrscher unter der Hand dieses weitere Stück Land zu verschaffen? Ein unmittelbarer Anschluß der neuen Erwerbung an das bisherige bairische Staatsgebiet wurde auch so nicht erreicht. Denn das östlich davon liegende Amt Ausnang der Abtei Weingarten kam 1803 mit der ganzen Abtei an den Fürsten von Nassau-Oranien, 1804 durch Vertrag von diesem an Österreich und erst 1805 durch den Frieden von Preßburg an Baiern, während die Landvogtei jetzt von Österreich an Württemberg abgetreten wurde [369]). Diese Vorgänge zeigen jedenfalls, daß das Amt Gebrazhofen noch immer nicht als integrierender Bestandteil der Landvogtei betrachtet wurde. Die württembergische Regierung vertrat den entgegengesetzten Standpunkt und erhob nach der Erwerbung der Landvogtei Anspruch auf das Amt Gebrazhofen, weshalb dieses auch im Staatshandbuch 1807/08 aufgeführt wurde [370]).

Durch Staatsvertrag von 1810 erhielt Württemberg von Baiern alle Gebiete westlich einer von Waldmannshofen bei Mergentheim zum Bodensee gezogenen Linie, darunter auch das bairische Landgericht Leutkirch, zu dem die Stadt Leutkirch, das ehemalige Amt Ausnang und das Amt Gebrazhofen der Freien auf Leutkircher Heide gehörten [371]). Dieses Gebiet wurde dem neu gebildeten württembergischen Oberamt Leutkirch zugewiesen. Das Gebiet der Freien wurde dann 1811 in die Schultheißereien Gebrazhofen, Herlazhofen, Niederhofen, Tautenhofen und Wuchzenhofen eingeteilt, später wurde Niederhofen mit Wuchzenhofen, Tautenhofen mit Herlazhofen vereinigt. Eine Erinnerung an frühere Zeiten lebte dadurch fort, daß im ehemaligen Amt Gebrazhofen zur Bestreitung „der Kriegs-

369) Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reichs, Beiwort S. 100 f. und III; dazu die Karte, herausg. vom Württ. Stat. Landesamt, bearbeitet von Dr. Erwin Hölzle und Helmut Kluge.

370) OAB. Leutkirch S. 112 Anm. Im folgenden Staatshandbuch wurde es weggelassen.

371) Der deutsche Südwesten (wie Anm. 369) S. 103 f.

und anderer Präſtationen" eine beſondere Verbindung mit einer Landſchaftskaſſe beſtand, die erſt im Jahre 1822 aufgelöſt wurde[372]). Von da an war jeder Reſt der früheren Sonderſtellung der Freien auf der Leutkircher Heide verſchwunden. Sie waren allen anderen württembergiſchen Untertanen gleichgeſtellt.

Wiederholt und abgekürzt angeführte Quellen

Archiv Leutkirch	=	Stadtarchiv L.; die Zahlen bedeuten Lade und Büſchel.
Archiv Wangen	=	Stadtarchiv Wangen im Allgäu.
St.A.	=	Hauptſtaatsarchiv in Stuttgart; B. = Büſchel.
OA. Leutkirch	=	F. L. Baumann, Geſchichte des Allgäus. 1881—95.
Baumann, Allgäu	=	F. L. Baumann, Geſchichte des Allgäus.
Baumann, Alpgau	=	Der Alpgau, ſeine Grafen und freien Bauern. In: Zeitſchrift des Hiſtoriſchen Vereins für Schwaben und Neuburg. 2. Jahrgang, 1875.
Baumann, Gaugrafſchaften	=	Die Gaugrafſchaften im Wirtembergiſchen Schwaben. 1879.
Gut	=	Max Gut, Das ehemalige kaiſerliche Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Pirs. Urkundliche Beiträge z. Geſch. d. bürgerl. Rechtsgangs, hrsg. von L. Kohler, H. II.
Knapp, Neue Beitr.	=	Theodor Knapp, Neue Beiträge zur Geſchichte des Rechts und Wirtſchaftsgeſchichte des Württ. Bauernſtandes. Bd. I Darſtellung, Bd. II Nachweiſe und Ergänzungen. 1919.
Kümmerlen	=	Kümmerlen, Zur Geſchichte der Landwirtſchaft auf der Leutkircher Heide. Württ. Jahrbücher für Statiſtik und Landeskunde 1905, Heft I.
K. O. Müller, Reichsſtädte	=	Karl Otto Müller, Die oberſchwäbiſchen Reichsſtädte. Darſtellungen aus der Württ. Geſchichte, Achter Band 1912.
Nieſe	=	Hans Nieſe, Die Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrhundert. 1905.
OAB.	=	Beſchreibung des Oberamts (Leutkirch, Wangen uſw.).
Vanotti	=	J. N. Vanotti, Geſchichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. 1845.
Vochezer	=	Joſ. Vochezer, Geſchichte des fürſtl. Hauſes Waldburg in Schwaben. 1888.
Wais	=	Gerhard Wais, Die Alamannen in ihrer Auseinanderſetzung mit der römiſchen Welt. Deutſches Ahnenerbe, Reihe B: Fachwiſſ. Unterſuchungen, Abt. Studentiſche Arbeiten, Bd. I. 1940.

372) OAB. Leutkirch S. 112.

Weller, SiedlGesch. = Karl Weller, Besiedlungsgeschichte Württembergs, hrsg. v. d. Württ. Kommission f. Landesgeschichte, Bd. III. 1938.

Wegelin = Joh. Reinh. Wegelin, Gründlich-Historischer Bericht von der Kayserlichen und des Reichs Landvogtey in Schwaben. 1794.

Kgr. Württ. = Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung nach Kreisen usw., hrsg. vom K. Statist. Landesamt. 1904/07.

WUB. = Wirtembergisches Urkundenbuch. Hrsg. vom K. Staatsarchiv. I—XI. 1849 ff.

WVJH. = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte.

ZGOR. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

ZRG. = Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Durchweg Germanistische Abteilung.

ZWL. = Zeitschrift f. Württ. Landesgeschichte (Forts. von WVJH.).